Von dem Ursprung und dem allmählichen Entstehen der Kurfürsten-Würde und der Kaiserlichen Wahlkapitulation

eine
historisch-publicistische
Skizze
aus Gelegenheit der neuerrichteten Kurfürstenwürden
entworfen

von

Daniel Friedrich Gottlieb Faber,
der Rechte Doktorn, Kurfürstlichem Rath
und Assessor des Kurwürtembergischen Hof- und
Oberappellationsgerichts in Tübingen.

Tübingen,
bey Jakob Friedrich Heerbrandt.
1803.

96
L

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gerade in dem gegenwärtigen Augenblik, da vier neue Kurfürstenthümer errichtet wurden, und unter solchen auch das Vaterland des Verfassers begriffen ist, wird es wohl nicht für unschiklich erachtet werden, wenn dieser, um seine Freude hierüber öffentlich zu bezeugen, gegenwärtige kleine Abhandlung: **Von dem Ursprung und allmählichen Entstehen der Kurfürstenwürde, und der (mit dieser in so enger Verbindung stehenden) Kaiserlichen Wahlkapitulation,** — dem Publikum übergiebt. Unter den wirklichen Konjunkturen wird so vieles von den erloschenen und neuerrichteten Kurfürstenwürden gesprochen, daß es wohl Manchem nicht uninteressant seyn möchte, zu erfahren, wie dann überhaupt die Kurfürstenwürden in Teutschland entstanden seyen? Es hat demnach dieser kleine Aufsaz für jezt wenigstens einiges Zeitinteresse, wenn auch gleich die darinn angeführten Thatsachen dem Geschichtforscher schon zuvor bekannt waren. In dieser Rük-

sicht hoft der Verf. auf die Nachsicht des Publikums zählen zu können, und solches um so mehr, da die beschränkte Zeit, in welcher diese kleine Abhandlung nothwendig fertig seyn mußte, ihm nicht die gehörige Muße zur Ausarbeitung derselben gestattete.

Die Absicht des Verf. ist, durch diese Abh. zu zeigen, daß die Kurfürstenwürde ihre erste Entstehung ebenso wenig der goldenen Bulle Kaiser Karls *IV.*, als die Kaiserl. Wahlkapitulationen der Erfindung des Kurfürsten Friedrichs des Weisen von Sachsen, bey der Wahl Kaiser Karls *V.* zu verdanken haben, wie doch so viele Gelehrte behaupten. Beider Ursprung ist gewis in der früheren Geschichte des teutschen Reichs, und besonders in dem beständigen Kampf der Ständischen mit der Kaiserlichen Macht, und in dem Uebergewicht zu suchen, das jene über diese erhalten hat. Der mächtige Freiheitssinn, den uns schon Julius Cäsar und Tacitus als den Nationalcharakter der teutschen Stände schildern, blieb die vorzüglichste Triebfeder ihrer Handlungen bis in die spätesten Zeiten. Auf diese Weise behielt der Strom auch bey seinem entferntesten Lauf die Farbe des Bodens bey, auf dem er entsprungen war. Wäre Teutschland ein Erbreich geworden, wie es öfters das Ansehen gehabt,

hätten die teutschen Reichsstände nicht von Zeit zu Zeit ihre Wahlfreiheit so muthig zu behaupten gewußt, hätten sie nicht jede Gelegenheit benuzt, das Kaiserliche Ansehen herabzusezen, und dagegen ihre Macht und Vorrechte immer mehr zu erweitern, so würden wir wohl keine Kurfürsten und keine Wahlkapitulationen erhalten haben. In dem wechselseitigen Steigen und Fallen der Kaiserlichen und Ständischen Macht und Ansehens, wie sich solches besonders bey den jedesmaligen Königswahlen äusserte, liegt also vorzüglich die Geschichte der teutschen Kurwürde und der Kaiserlichen Wahlkapitulationen. Zulezt gab Beiden das **Kanonische Recht**, das überhaupt soviele Einfluß auf unsere teutsche Staatsverfassung hatte, ihre weitere Ausbildung. Da der Pabst durch die **Kardinäle** erwählt wurde, so begünstigte die Meinung, daß das weltliche Oberhaupt der Christenheit auf die nemliche Art erwählt werden müsse, sehr das Entstehen der teutschen **Kurwürde** *a*). Einen gleich großen Einfluß auf die **Kaiserlichen Wahlverträge** hatten die, bey den Wahlen der teutschen Bischöffe immer allgemeiner gewordenen **Bischöfliche Kapitulationen** *b*). Wie sehr diß

---

a) Mich. Ign. Schmidt Geschichte der Teutschen. III T. 6 B. 15 Kap. pag. m. 159.

b) *Ge. Lud. Boehmer* Pr. de reliquiis juris canonici in Imp. electione. Goetting. 1741. 4.

der Fall bey mehreren Materien unseres teutschen Staatsrechts sey, davon hat der Verf. schon ehemals ein auffallendes Beispiel angeführt, indem er in einer besonderen Abhandlung *c*) gezeigt hat: daß man bey Streitigkeiten, die über das Präsentationsrecht der Kreisstände zu den Assessors-stellen des Reichskammergerichts entstehen, in Ermanglung anderer Entscheidungsquellen, zulezt die Analogie des Kanonischen Rechts von den Präsentationen und Nominationen zu den geistlichen Beneficien zu Hülfe nehmen könne.

Auf dieselbe Weise wie bey den Präsentationen zu den Kammergerichtsassessors-Stellen, wirkte auch das Kanonische Recht auf das Entstehen der Kurwürde, und desjenigen teutschen Reichsgrundgesezes *d*), das heutzutage den Namen der

---

Guil. Godofr. Leibnizius in fine Præfat. ad Codicem juris Gentium Diplomaticum. *Christ. Gottl. Buder* in Diss. de capitulationibus Episcoporum Germaniæ. §. 18. p. 39.

c) In Commentatione de Præsentationibus Assessorum Cameralium Circularibus per turnum. (Tubing. 1782. 4.) §. 45. p. 57 & 58.

d) Für ein Reichs-Fundamentalgesez erklärt selbsten der Westphälische Frieden Artic. XVII. §. 2. unsere Wahlkapitulation S. *Io. Fr. Pfeffinger* in Vitriario illustrato L. I. tit. 7.

Kaiserlichen **Wahlkapitulation** führt. Zwar ist der Ausdruk **Kapitulation**, wodurch man einen jeden aus mehreren Artikeln oder Kapiteln bestehenden Aufsaz zu bezeichnen pflegte, von neuerer Erfindung, er wird vor den Zeiten K. **Karls** *V.* oder **Ferdinands** *I.* nicht leicht in teutschen Staatsschriften angetroffen. Dessenungeachtet aber hatten wir die Sache selbsten längst zuvor, wie solches die Kaiserlichen Wahlverträge K. **Rudolphs**

---

§. 3. not. b. Tom. I pag. 863. *Gabr. Schweder* in Collatione Capitulationum Cæsarearum post pacem Westphalicam factarum; cum Projecto Capitulationis perpetuæ comitiali §. 2. In Ejus Dissertt. Tom. II. Disp. 45. pag. 848 sq. Ob die Kaiserl. Wahlkapitulation ein Gesez, oder ob sie eigentlich ein **Vertrag** sey? darüber haben sich ehemals die Rechtsgelehrten sehr gestritten. Da ein Kaiser keinen höheren Regenten über sich erkennt, der das Recht hätte, ihm Geseze fürzuschreiben, und da es ferner von der Willkühr eines jeden teutschen Thronkandidaten abhängt, ob er die kaiserliche Krone, und die davon unzertrennliche Wahlkapitulation annehmen wolle oder nicht, so wird die Wahlkapitulation in Rüksicht auf den römischen Kaiser oder König kein Gesez, sondern ein **Vertrag** genannt werden müssen, wie solches sowohl aus der Form, wie die Wahlkapitulationen den Kaisern vorgeschrieben, und von diesen angenommen werden, als aus deren Innhalt selbsten erhellt, indem in mehreren

von Schwaben, Lothars von Sachsen, Otto's IV. und insbesondere des Pfalzgrafen Ruprechts hinlånglich beweisen. Sie hiessen ehemals: die Kaiserliche Obligation, der Kais. Contract, die Kaiserliche geschworne *Facta*, die Articul, eine hochbetheuerte geschworne Obligation, die Capitul so Kais. Maj. in ihrer Wåhlung zu der Rômischen Kôniglichen Kron gnådigst

---

Stellen der Wahlkapitulationen und besonders in dem Procem. in fin. und Artic. 30. §. 7. die Ausdrůke vorkommen: „Gedings „und Paktsweise, vereiniget, verglichen, „bedungen, bewilliget, angenommen und „zugesagt." Hingegen in so fern die Wahlkapitulation in einigen Stůcken auch die mittelbare Unterthanen, oder einzelne unmittelbare Personen und Stånde des Reichs angeht; und in so fern der Kaiser in der Wahlkapitulation Artic. 30. §. 1. verspricht: „dem „Reichshofrath und dem Kaiserlichen Kammergericht sowohl, als andern Kaiserlichen „Ministern und Råthen, die Kaiserliche „Wahlkapitulation nicht allein vorzuhalten, „sondern auch ernstlich einzubinden, solche, „so viel einem jeden gebůhre, jederzeit vor „Augen zu haben, und dawider weder zu „thun noch zu rathen, solches auch ihren „Dienstenden mit ausdrůklichen Worten ein„verleiben zu lassen." In so fern haben wir in Růksicht auf diese Personen die Kais. Wahlkapitulation als ein wahres Gesez zu betrachten.

verwilliget, der Frankfurthische Obligations-Contract *e*) u. s. w. Nur waren diese ältere Wahlverträge damals noch nicht das bleibende Institut, das sie seit den Zeiten K. Karls *V*. geworden sind, man bediente sich dieses Hülfsmittels nur jezuweilen, wenn man es für besonders nöthig und nüzlich hielt.

§. 2.

Also in dem für die Freiheit und Unabhängigkeit gestimmten Nationalcharakter der teutschen Stände, und in deren beständigem Streben die Macht und das Ansehen der Beherrscher Teutschlands so viel möglich einzuschränken, liegt der erste Keim der Entstehung der Kurwürde und der Kais. Wahlkapitulationen. Wir wollen versuchen, solches durch den ganzen Gang der Geschichte zu beweisen. Schon in den ältesten Zeiten der teutschen Geschichte, wie sie uns Cäsar und Tacitus *a*) beschreiben, haben die teutschen Kö-

---

e) *Chstn Wildvogel* in Diss. de capitulatione cap. 1. §. 2. & 3. pag. 9. & 10. *God. Dan. Hoffmann* in Diss. de jure Principum Statuumque suffragandi ad capitulationes Imperatorum. cap. 2. §. 5. not. a. pag. 8—10. Tub. 1747. 4.

a) *Tacitus* de moribus Germanorum cap. 7. „Reges ex nobilitate, duces ex virtute

nige ihre Regentenwürde nicht vermöge eines Erbrechts, sondern allein durch die Wahl erhalten. Ihre Macht war sehr eingeschränkt, jede Angelegenheit von Wichtigkeit mußte vor die ganze Nationalversammlung gebracht werden, wobey ein jeder, ohne Rüksicht auf Stand und Würden, sich Gehör verschaffen konnte, je nachdem er wegen seinem Alter oder sonstigen persönlichen Verdiensten in Ansehen stund. Und nur Vorfallenheiten von geringer Bedeutung wurden durch die Vornehmsten des Volks und deren ein-

---

„sumunt (i. e. eligunt). Nec Regibus in-„finita aut libera potestas; & Duces exem-„plo potius quam imperio, si promti, si „conspicui, si ante aciem agunt, admira-„tione præsunt." Idem cap. 11. „Mox „Rex vel Princeps, prout ætas cuique, „prout nobilitas, prout decus bellorum, „prout facundia est, audiuntur, suadendi „magis, quam jubendi potestate." Eben so eingeschränkt waren die teutschen Könige schon über hundert Jahre vor den Zeiten des Tacitus. Der König der Eburonen Ambiorix gestund selbsten den Gesandten des Julius Cäsars: sua esse ejusmodi imperia, ut non minus haberet in se juris multitudo, quam ipse in multitudinem. *Jul. Caesar* de bello Gallico Libr. V. cap. 27. *Ge. Chr. Gebauer* Diss. de regia apud Germanos veteres successione. In Ejus Vestigiis juris Germ. antiquiss. pag. 37. sq.

geholte Rathschläge berichtiget. Zwar gab es einige wenige teutsche Völkerschaften, wie z. B. die Sujonen und Sitonen, welche sich ganz der Willkühr ihres Beherrschers ohne alle Einschränkung unterworfen hatten *b*); diese waren aber blos Ausnahmen von der Regul, durch welche diese nur noch mehr bestätigt wurde.

§. 3.

So blieb es denn durch alle folgende Zeitalter. Diesen Hauptzug in dem teutschen Nationalcharakter, diesen Stolz der teutschen Stände, ihren Naken nie unter die unumschränkte Willkühr eines Herrschers zu beugen, vermochten alle die mächtige Revolutionen, welchen dieses Reich während der grossen Völkerwanderungen, und in den nächstfolgenden Jahrhunderten ausgesezt war, nicht zu ersticken *a*). Selbst der mächtige König Klodwig mußte in seinen wichtigeren Regierungsangelegenheiten auf die Stimme der Nation Achtung geben. Seinen

---

b) *Tacitus* de morib. Germ. cap. 44. & 45. in fin.

a) S. Jo. Jak. Maskov's Geschichte der Teutschen bis zum Abgang der Merovingischen Könige. XVI. Buch. §. 36. II. Th. S. 328. Lpz. 1737. 4.

Befel, den er nach dem Treffen bey Poitiers wegen der Gefangenen an die Bischöfe ergehen ließ, fieng er mit den bedeutungsvollen Worten an: Sic tamen *populus noster* petit, ut &c. *b*) Und daß diese Gewohnheit der Fränkischen Monarchen bey wichtigen Vorfällen die Vornehmsten der Nation zu Rath zu ziehen, sich auch unter den Karolingern erhalten habe, ersehen wir aus den Kapitularien, in welchen Kaiser **Ludwig der Fromme** sein Regentenamt ein Ministerium, und die Stände seine Gehülfen (Adjutores) nannte, deren jedem er einen Antheil an seinem Ministerio zugestund *c*). Bey

---

b) Bey *Duchesne* Script. Francic. Tom. I. pag. 836. S. **Mich. Ign. Schmidts** Geschichte der Deutschen. I. Th. pag. m. 295.

c) **Ludwig der Fromme** sagt in Capitular. Lib. II. cap. 2. Quanquam summa hujus *Ministerii* in nostra persona consistere videatur, tamen & divina autoritate & humana ordinatione ita per partes divisum esse cognoscitur, *ut unusquisque vestrum* in suo loco & ordine *partem nostri ministerii habere cognoscatur.* Unde apparet, quod ego omnium vestrum admonitor esse debeo, *& vos omnes nostri adjutores esse debetis.* Neque enim ignoramus, *quod unicuique vestrum in sibi commissa portione conveniat*, & ideò prætermittere non possumus, quin unumquemque juxta suum ordinem admoneamus.

der jedesmaligen Veränderung des Throns, unter den Regierungen schwacher Beherrscher, oder wenn diese sich etwa willkührliche Unterdrükungen der Stände erlauben wollten, wurde es am meisten sichtbar, wie die lezteren alles anwendeten, ihr Ansehen immer mehr auszubreiten, und einen Theil der höchsten Gewalt an sich zu reissen. Besonders wußten die Stände hiezu das ihnen zustehende Recht zu benuzen, sich unter den verschiedenen Gliedern der regierenden Familie einen König zu erwählen *d*). Denn wenn gleich die Reichsstände nicht von der Familie der Karolinger abzugehen pflegten, so war es doch nicht gerade nothwendig, daß sie den ältesten Sohn oder nächsten Verwandten ihres vorigen Regenten zum König wählen mußten; wenn sie es ihrer Konvenienz gemässer fanden, so konn-

---

d) *Lehmann* in Chronico Spirensi Lib. II. cap. 3. *Jos. Ant. Comes ab Oettingen* in Disquis. de Imperatoris capitulatione. Helmst. 1641. 4. Cap. I. §. 2. not. a. pag. 10. sq. **Karl der Grosse** sagte selbst in seinem Testament: Quodsi filius cuilibet horum, trium filiorum meorum natus fuerit, *quem populus eligere velit*, volumus, ut consentiant patrui. Apud *Pontanum* de orig. Francorum Lib. VI. cap. 10. **Jo. Dan. v. Olenschlagers** Neue Erläuterung der goldenen Bulle Kaisers Carls IV. Frft. u. Lpz. 1766. 4. pag. 40.

ten sie auch einem entfernteren Gliede aus der regierenden Familie ein Geschenk mit ihrer Krone machen. Wie z. B. König **Lothar** *II.*, ein Sohn des Kaisers gleiches Namens, i. J. 869. gestorben war, so wäre eigentlich dessen Bruder, der Kaiser **Ludwig** *II.* in Italien, sein nächster Erbe gewesen, allein die Stände dieses Antheils an der Fränkischen Monarchie, wählten wegen ihrer Nachbarschaft mit Frankreich, seinen Oheim **Karln den Kahlen** zu ihrem König, und nicht seinen Bruder **Ludwig**. Jeder den die Stände auf diese Weise zu ihrem Herrn erwählt hatten, mußte es sich sodann gefallen lassen, bey seiner Thronbesteigung eine **Eydesformel** *e*) zu beschwö-

---

e) Die Eydesformel der Fränkischen Könige war anfänglich folgende: Juro per Deum omnipotentem, ac promitto me juste regnaturum, judicium æquitatem, & misericordiam facturum. *Bodinus* de republ. Lib. I. cap. 8. Im Jahr 858 aber wurde sie folgendermasen erweitert: **Ego** quantum sciero & rationabiliter potuero, Domino adjuvante, unumquemque vestrum secundum suum ordinem & personam honorabo & salvabo, & honoratum & salvatum absque ullo dolo ac damnatione vel deceptione conservabo, & unicuique competentem legem & justitiam conservabo, & qui illam necesse habuerit, & rationabiliter petierit, rationabilem misericordiam exhibebo, sicut fidelis Rex suos fi-

ren, durch welche sich die Stände ihre durch Verträge und Herkommen erworbene grosse Vorrechte sicherten, und der sie überhaupt Punkt für Punkt alles einverleibten, was sie von ihrem künftigen Regenten beobachtet wissen wollten. Diese Eyde waren im Grunde, und ihrem wesentlichen Innhalt nach, ebendasselbe, was unsere heutigen Wahlkapitulationen sind, sie enthielten die bey jeder Thronveränderung zwischen den Reichsständen und ihrem neuerwählten Oberhaupt geschlossenen Verträge, und bestimmten, was der neue König während seiner künftigen Regierung zu beobachten, und wie er sich insbesondere gegen seine Reichsstände zu verhalten habe. Manche Artikel dieser Eyde, und der bey denselben zu Grund liegenden Verträge, haben

---

deles per rectum honorare & salvare, & unicuique competentem legem & justitiam unoquoque ordine conservare, & indigentibus & rationabiliter petentibus rationabilem misericordiam debet impendere, & pro nullo homine ab hoc, quantum permittet humana fragilitas, per studium & malevolentiam, vel alicujus indebitum hortamentum deviabo, quantum Deus intellectum & possibilitatem donaverit. Et si per fragilitatem contra hoc mihi subreptum fuerit, cum hoc cognovero, voluntarie illud emendare curabo. *Chstph. Lehmanni* Chronicon Spirense Lib. II. cap. 4.

sich beständig und bis auf unsere Tage erhalten, und sind noch in unseren neuesten Wahlkapitulationen anzutreffen. Dis mag denn wohl den berühmten Lehmann *f*) veranlaßt haben, den Ursprung unserer heutigen Wahlkapitulationen vorzüglich in diese Eyde der Fränkischen Könige zu sezen. Er sagt: „bey Aufrichtung des teut„schen freyen Fränkischen Reichs sey die Verord„nung eingeführt, und in beständiger steter Ue„bung von einer Zeit zur andern behalten wor„den, daß ein jeder erwählter König der Teut„schen zu Anfang seiner Regierung leiblich ge„schworen, einem jeden Stand seine gebührende „Ehre, Recht und Freyheit handzuhaben. Nach „welchem Exempel in folgenden Zeiten die Ca„pitulationes und Verträge der Kaisere mit den „Kurfürsten des Reichs aufgerichtet, und dar„unter auch dieser Punkt begriffen sey, daß sie „die Rechte, Freyheiten und Würden der Für„sten und Stände handhaben, und nicht min„dern noch aufheben wollen." Hierinn hat Lehmann vollkommen recht, daß diese Fränkischen Krönungseyde sehr viele Aehnlichkeit mit unsern Wahlkapitulationen, daß sie gleiche Absicht und gleiche Würkung mit ihnen gehabt haben, und nur in Rüksicht auf ihre äussere Form

---

f) in Chronico Spirensi Libr. IV. cap. 10. pr.

sind sie hauptsächlich von den heutigen Wahlverträgen verschieden. Aber darinn scheint er sich am meisten geirrt zu haben, wenn er behaupten will, daß diese Eyde vorzüglich und ausschliessungsweise den nachherigen Wahlkapitulationen zum Exempel und Grundlage gedient hätten. Bey Verfassung der Wahlkapitulation Kaiser Karls V. hat man wohl schwerlich mehr an die alten Krönungseyde der Fränkischen Monarchen gedacht, und wir dürfen weder in diesen, noch in irgend einem andern besonderen Zeitpunkt der teutschen Geschichte den Ursprung sowol der Kaiserlichen Wahlkapitulationen, als der teutschen Kurwürde sezen. Dieser ist sicherlich nur in dem Zusammenhang der allmäligen Bildung unserer teutschen Verfassung, und in dem Verhältniß zu suchen, das nach und nach zwischen den teutschen Ständen und ihrem Reichsoberhaupt entstanden ist. So viel aber sieht man doch wenigstens aus diesen Fränkischen Krönungseyden, daß schon damals die teutschen Reichsstände jeden günstigen Augenblik, und besonders den Zeitpunkt der Thronveränderungen zu benuzen gesucht haben, um ihre Vorrechte zu sichern und zu erweitern. Man muß es auch schon zu den damaligen Zeiten für so wesentlich nothwendig gehalten haben, daß ein jeder neuer Regent noch vor seiner Krönung gewisse ihm vorgeschrie-

bene Regierungsregeln förmlich beschwöre, daß selbst Kaiser Karl der Grosse, dessen Denkungsart und Regierung doch gewis für die Vergrösserungssucht der Stände nicht sehr günstig war, seinem Sohn Ludwig dem Frommen, noch ehe er ihn zum König ernannte, vorher feierlich in der Kirche zu Achen vor dem Angesichte der versammelten Bischöfe, der Stände und des ganzen Volks, gewisse Verhaltungsregeln vorschrieb, und sich deren Beobachtung eidlich von ihm versprechen ließ g). Auch in den Kapitularien

---

g) *Theganus Chorepiscopus Trevirensis*, in gestis Domini Ludewici Imperatoris, §. VI. in *Boeclero-Kulpisio-Schilteriana* scriptorum rerum Germanicarum collectione fol. 71. sagt: „Postquam diu oraverunt ipse „& filius ejus, locutus est ad filium suum „coram omni multitudine pontificum & „optimatum suorum, ammonens cum in„primis omnipotentem Deum diligere & „timere, ejus præcepta servare in omni„bus, ecclesias Dei gubernare & defende„re a pravis hominibus, sororibus suis & „fratribus qui erunt natu juniores & ne„potibus & omnibus propinquis suis inde„ficientem misericordiam semper ostendere „præcepit, deinde *sacerdotes honorare ut* „*patres*, populum diligere ut filios, super„bos & nequissimos homines in viam sa„lutis coactos dirigere, cœnobiorum con-
„so-

larien der Fränkischen Könige glaubten eini=

„solator & pauperum esse. Fideles mini-„stros & Deum timentes constitueret, qui „munera injusta odio haberent. *Nullum „ab honore sine causa discretionis ejiceret*, „semet ipsum omni tempore coram Deo & „omni populo irreprehensibilem demon-„straret. Postquam hæc verba & alia mul-„ta coram multitudine filio suo ostenderat, „interrogavit, si obediens voluisset esse „præceptis suis. At ille respondit, liben-„ter obedire, & cum Dei adjutorio omnia „præcepta quæ mandaverat ei pater, cu-„stodire. Tunc jussit eum pater ut pro-„priis manibus coronam quæ erat super al-„tare, elevaret. & capiti suo imponeret „ob recordationem omnium præceptorum, „quæ mandaverat ei pater. At ille jussio-„nem patris implevit." Aus obigem kann man zwar nicht ersehen, ob Ludwig sich zu Haltung aller dieser Punkten eydlich habe verpflichten müssen, der Auctor historiæ illius exauctorationis, apud *Petrum Pithoeum* in Vol scriptorum rerum Francicarum fol. 527. & apud *Andream Duchesnium* Tom. II. fol. 357. aber sagt: sceptro indignus judicatus, eo quod paternam admonitionem & *terribilem contestationem*, *sub divina invocatione*, ante sacrum altare, in præsentia sacerdotum & maxima populi multitudine, *sibi factam*, secundum suam promissionem non servaverit. S. auch *God. Dan. Hoffmann* in Diss. de jure principum Statuumque suffragandi ad capitula-

ge Gelehrte *h*) den besonderen Ursprung der Kaiserlichen Wahlkapitulationen zu finden, weil in denselben, mit Beystimmung der Stände des Reichs, den Königen gewisse Regierungsregeln vorgeschrieben, und ihnen die Beförderung des Gottesdiensts, die Vertheidigung der Kirche, Verwaltung der Justiz und genaue Beobachtung der Reichs-Fundamentalgeseze eingeschärft würden. Allein diese Kapitularien wurden nicht gerade bey dem Anfang der Regierung eines Fränkischen Monarchen verfaßt, sie sind also für uns nur in so fern merkwürdig, als dabey der grosse Einfluß der Reichsstände auf die Gesezgebung und überhaupt auf die Fränkische Regierung sichtbar wird. Jedoch hiezu boten den Ständen die beyden Verträge noch eine schiklichere Gelegenheit dar, welche Karl der Kahle mit ihnen i. J. 858. *i*), und gleich zwey Jahre

---

tiones Imperatorum. cap. 2. §. 9. not. c. pag. 23.

h) *Eric. Mauritius* in succinctis Annotationibus in Capitulationem Leopoldi Imp. Aug. In Ejus Opusculis pag. 648. Argent. 1724. 4. *Stryck* in Diss. de negotiis capitulatione Cæsarea annullatis. cap. 1. §. 4. 1703. 4. Et in Ejus Collect. Dissertt. Jurid. Vol. VIII. pag. 69. Francof. 1745. in fol.

i) Addit. Lib. 4. cap. 3. „Quia vero debitum „esse cognoscimus, *ut a quibus honorem*

nachher i. J. 860. zu Coblenz *k*) mit Ludwig dem Teutschen zu schliessen genöthigt war. In

„*suscipimus* eos juxta dictum dominium „honoremus: volumus, ut omnes fideles „nostri certissimum teneant, neminem, „cujuslibet ordinis aut dignitatis, deinceps „nostro inconveniente libitu, aut alterius „calliditate vel injusta cupiditate promerito „honore debere privari, nisi justitiæ judi„cio & ratione, atque æquitate dictante. „Legem vero unicuique competentem, si„cut antecessores sui tempore meorum „prædecessorum habuerunt, in omni di„gnitate & ordine favente Deo me obser„vaturum perdono. — Cap. 5. Si forte „subreptum nobis quippiam, ut homini „fuerit competenter & fideliter prout sub„limitate Regia convenit, & necessitatibus „subjectorum expedit, ut hoc rationabili„ter corrigatur, vestra fidelis devotio ad„monere curabit." *Lehmann* Chron. Spir. Lib. II. cap. 4.

k) Die hieher gehörige Worte des *pacti Confluentini* sind folgende: „Ludovicus & Rex Ca„rolus frater ejus, neposque eorum Lo„tharius *cum primatibus suis* in Confluen„te Castello convenientes, pacem inter se „& fidelitatem mutuam *singuli juramento* „*confirmarunt*, cujus *Sacramenti* series hu„jusmodi fuit; — — Ut *capitula* progeni„torum nostrorum de sanctæ Ecclesiæ ho„nore & immunitate & conservatione, & „de Regis etiam honore & populi nobis „commissi lege & justitia, in omnibus &

jenem Vertrag von 858. mußte sich Karl unter anderem anheischig machen: „die Stände des Reichs, von denen er seine Königliche Würde erhalten, gebührend zu ehren, keinen Reichsstand, er sey wer er wolle, weder aus freyer Willkühr, noch auf Veranlassung eines andern, ohne vorhergehende Erkenntniß, Urtel und Recht, seines Standes zu entsezen, den Unterthanen des Reichs nach den Landesgesezen Recht wiederfah-

---

„ab omnibus conservetur. Ut nostri fide-„les unusquisque in suo ordine & statu ve-„raciter sint de nobis securi, quia nullum „abhinc in ante contra legem, justitiam & „authoritatem ac justam rationem aut dam-„nabimus, aut dehonorabimus, aut oppri-„memus & indebitis machinationibus affli-„gemus, *sed illorum*, scilicet veraciter no-„bis fidelium, *communi consilio*, secundum „Dei voluntatem & commune salvamen-„tum, & restitutionem sanctæ Dei Eccle-„siæ, & ad statum Regni, & ad honorem „Regum atque pacem populi commissi per-„tinenti, *praebebimus ascensum* in hoc, ut „non illi solum non sint nobis contradi-„centes & resistentes, ad ista consequenda, „verum etiam sic sint nobis fideles & ob-„edientes, *ac veri coadjutores & coopera-„tores vero consilio atque sincero auxilio* ad „ista peragenda, quæ promisimus, sicut per „rectum in suo ordine & statu suo princi-„pi & seniori esse debent." *Lehmann* Chron. Spir. Lib. II. cap. 4.

ren zu lassen, und die Geseze zu handhaben —, und endlich, wenn jemand den König hinterlistigerweise zu Bewilligung solcher Dinge verleitet hätte, die der Majestät nachtheilig, oder anderen Unterthanen schädlich wären, solches auf Verlangen der Stände sogleich wieder zu verbessern." Der vorzüglichste Innhalt dieser beyden Verträge wurde nachher den erwähnten Fränkischen Krönungseyden einverleibt, manche Punkte blieben bis auf unsere Zeiten gesezlich, und wurden selbst in die neueste Kaiserliche Wahlkapitulationen aufgenommen. Dessen ungeachtet aber möchte ich die Behauptungen derjenigen Geschichtsforscher nicht vertheidigen, welche den einen oder den andern dieser beyden Verträge für die besondere Entstehungsquelle der Kaiserlichen Wahlkapitulationen ausgeben wollen *l*).

§. 4.

Wenn auf diese Weise die teutschen Stände in dieser Periode stets gewußt haben, ihre Re-

---

l) In dem Vergleich vom J. 858. will besonders *Vitriarius* in jur. publ. Lib. II. tit. 7. §. 4., und in dem Pacto Confluentino wollen *Brunnemann* in delibatis jur. publ. und *Schilter* in jur. publ. Lib. I. tit. 15. §. 4. den Ursprung der Kais. Wahlkapitulationen finden.

genten durch Geseze und Verträge immer mehr einzuschränken, und sich dagegen desto grössere Vorrechte zu erwerben; so suchten sie sich insbesondere das wichtigste derselben, das Recht sich selbst ihre Könige zu wählen, zu sichern und zu erweitern. Bisher war dieses ihr **Wahlrecht** sehr limitirt gewesen, sie hatten sich damit begnügt, stets einen aus den rechtmäsigen Gliedern der regierenden Karolingischen Familie zu wählen, und waren nie von dem Karolingischen Stamme abgegangen. Nun aber trachteten sie dieses Recht zu erweitern, und nach und nach uneingeschränkt zu machen Sie schufen sich die erste Gelegenheit dazu selbsten dadurch, daß sie i. J. 887. den Kaiser **Karln den Diken** zu Tribur der Regierung entsezten *a*). Wären sie ihren bisherigen Grundsäzen getreu geblieben, so hätten sie müssen den in Frankreich noch übrigen rechtmäsigen Karolingischen Nachkommen **Karln den Einfältigen** auf ihren Thron berufen. Sie thaten aber dieses nicht, vielmehr machten sie jezt den ersten Versuch, ihr Wahlrecht etwas uneingeschränkter zu machen. Sie giengen zwar noch nicht ganz von der Karolingischen Familie ab, glaubten aber auch nicht gerade an deren

---

a) *Jo. Paul Reinhardi* Diatrib. histor. De Caroli Crassi Imperatoris abdicatione. Erlang. 1755. 4.

rechtmäßige Nachkommen gebunden zu seyn. Es wählten daher die Baiern und Schwaben Arnulphen, einen natürlichen Sohn Karlmanns, zu ihrem König; welches sich die beyden andere teutsche Hauptnationen, die Franken und Sachsen, bald auch gefallen liessen. Dergleichen Vorgänge mußten nothwendig die Macht und das Ansehen der teutschen Stände sehr vergrössern; wozu ihnen besonders die nächstfolgende, mehr als zehenjährige Regierung eines Kindes, oder wenigstens minderjährigen Jünglings, des Königs Ludwigs des Kindes *b*), vorzüglich günstig war, so sehr, daß einige Gelehrte *c*) den Ursprung der Kaiserlichen Wahlkapitulationen auch von dieser Periode ableiten wollen. Bey der Wahl dieses Königs Ludwigs des Kindes glauben einige schon deutliche Spuren von den Prädeliberationen der vornehmsten Fürsten mit den ihnen untergeordneten Ständen, die den wirklichen Wahlen der Könige öfters vorherzugeben pflegten, und von den grossen Vorzügen jener Pfalzfürsten bey den Hauptwahlen zu fin-

b) *Jo. Chstph. Gatterer* De Ludovico IV. Infante Germaniæ Rege impubere. Gœtt. 1759. pag. 28. sq.

c) *Sprenger* in jurisprudentia publica, und *Oldenburger* in Limnæo enucleato.

den; ich muß aber aufrichtig gestehen, daß ich mich mit dieser Meinung nicht vereinigen kann, und daß ich unter des Erzbischofs Hatto's *d*)

---

d) Der Erzbischof Hatto von Mainz erzählt in seinem Brief an den Pabst Johann den *IX.* von dieser Wahl Ludwigs folgendes: „— — factum est, ut filius Senioris no„stri, quamvis parvissimus, *communi con„silio Principum* & totius *populi con„sensu* in Regem elevaretur: & quia Reges „Francorum semper ex uno genere proce„debant, maluimus pristinum morem ser„vare, quam nova institutione insidere," „apud *Eckhard.* in Comment. de rebus „Franciæ Orientalis. T. II. p. 792. Hiebei kommt nun alles auf die Bestimmung der Präjudicialfrage an, wer denn diese Princi= pes gewesen seyen, ob wir unter diesem Ausdruk blos die Pfalzfürsten und Repräsentanten der Hauptvölker zu verstehen haben; oder ob er nicht vielmehr der allgemeine Name für alle teutsche Reichsstände sey, durch deren gemeinschaftliche Berathschlagung (communi consilio) der König erwählt, und deren Wahl sodann dem Volk zur Genehmigung vorgelegt worden ist? Wenigstens *Wittechind* (in Annal. Lib. II. apud *Meibom.* in Script. rer. Germ. Tom. I. pag. 642.) gebraucht diesen Ausdruk zuverlässig in diesem allgemeineren Sinn, und versteht darunter nicht blos die grossen Herzoge und Repräsentanten der teutschen Hauptvölker; denn in seiner Beschreibung der Haupt = Wahl Kaisers Otto des Grossen sezt er die Duces

Ausdruk: Principes, die sämtlichen teutschen

---

und Principes einander ausdrüklich entgegen, und sagt, es seyen bey dieser Wahl die *Duces* ac Præfectorum principes *cum cetera Principum* militumque *manu* versammelt gewesen, und bei der Vorstellung des Königs Otto an das Volk, läßt er den Erzbischof von Mainz das Volk folgendermasen anreden: „En adduco vobis — — *a cunctis Prin-* „*cipibus* factum Regem Ottonem." Wir finden auch bei Otto dem Grossen die von sämtlichen Reichsständen geschehene Haupt-Wahl (commune consilium *Principum*), und die nachher in der Kirche ertheilte Zustimmung des Volks (totius populi consensum) eben so genau von einander unterschieden, als hier bei König Ludwig dem Kinde, wenn gleich Wittichind unter seinen principibus gewis keine Prätaxatoren versteht. Es dünkt mir daher allerdings etwas zu gewagt zu seyn, wenn man jene Principes, in Hatto's Briefe, schlechterdings zu Prätaxatoren machen will. Dessen ungeachtet aber scheint Ludwig Albr. Gebhardi in der genealogischen Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland, Halle 1776. 4. 1. B. S. 151. dieser lezteren Meinung zugethan zu seyn; er sagt: „Die Prin- „cipes ernannten Ludwig zum König, wel- „che Wahl das Volk genehmigte. Wie es „scheinet, waren diese Principes diejenigen „Vorsteher oder Repräsentanten der Haupt- „völker, welche seit Karl des Grossen Zeit die „vornehmsten Hofämter verwalteten, und zu

Reichsstände, und nicht blos die Pfalzfürsten verstehe.

§. 5.

Nach dem im J. 911. *a*) erfolgten Absterben des Königs **Ludwigs des Kindes** glaubten end=

„ihnen gehörte der Erzbischof von Mainz als „Erster der Versammlung. Wenn man von „den Gebräuchen der späteren Jahrhunderte „zurük auf diese Zeiten schließen darf, so zo„gen diese Principes oder Pfalzfürsten vor „der Hauptwahl durch Vorwahlen Erkundi„gung von den Gesinnungen ihrer unterge„ordneten Stände gegen die Kronbewerber „ein, richteten mit ihrer Wahl sich nach sel„bigen, und ließen sie von den untern Stän„den durch die sogenannten Landes feyerlich „bestätigen." Cf. etiam *Jac. Fr. Kees* Diss. Origines juris eligendi & prædeliberandi principum electorum S. R. J. Lipf. 1775. 4. pag. 13. Ungeachtet ich weit entfernt bin, hier bestreiten zu wollen, daß die Pfalzfürsten und großen Herzoge in den folgenden Zeiten sehr große Vorzüge bey den Königswahlen gehabt haben, so scheint es mir doch zu gewagt zu seyn, jene Stelle des **Hatto** von diesen Repräsentanten der teutschen Hauptnationen, und von deren Vorrechten bey den Königswahlen zu verstehen.

a) Phil. Ernst Spieß, Critische Untersuchung des Sterbejahrs König Ludwigs des Kindes und des Regierungsantritts auch Sterbjahrs Königs Konrads des I. In Ejus Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik. Bayreuth 1791. 4. nr. XIX. pag. 112-128.

lich die zu einer sehr hohen Stufe von Macht und Ansehen gelangten teutschen Stände, bey ihrer Königswahl sich über die bisherigen Vorurtheile hinwegsezen, von dem Karolingischen Stamm gänzlich abweichen, und auf diese Weise ihr Wahlrecht vollkommen uneingeschränkt machen zu können. Sie trugen daher, ungeachtet der rechtmässige Karolingische Nachkomme **Karl der Einfältige** immer noch lebte, ihre Krone dem Herzog Otto illustris von Sachsen an, der auf keine Weise mit dem Karolingischen Hause verwandt gewesen war. Und nachdem sich **Otto** wegen seinem hohen Alter diese Ehre verbeten, und zu dieser hohen Würde **Konrad den** *I* **sten** *b*) aus Franken vorgeschlagen hatte, so fiel ihre Wahl auf diesen. Diß ist also das erste Beispiel, daß die teutschen Stände sich einen König aus ihrer **Mitte** erwählt hatten, ohne dabey die mindeste Rüksicht auf die vorherige regierende Familie zu nehmen. Und in diese Periode sezt **Ludewig** *c*) und

---

b) *Nicol. Hieron. Gundling*, Diss. de statu reipublicæ germanicæ sub Conrado I. Franciæ orientalis rege. Hal. 1706. recus. 1736. 4. *Io. Petr. de Ludewig*, Diss. Germania princeps sub Conrado I. Hal. 1720. 4. *Io. Gottl. Krause*, Diss. de usu diplomatum Conradi I. Germaniæ regis. Vitemb. 1731.

c) In Diss. cit. & in der rechtlichen Erläuterung der Reichshistorie nach dem Zusammenhang

andere Rechtsgelehrte den eigentlichen Ursprung unserer Kaiserlichen Wahlkapitulation. Sie sagen: „um diese Zeit habe sich das ganze System der teutschen Staatsverfassung geändert, so daß wir die ersten Grundzüge der heutigen Form unseres teutschen Vaterlandes eigentlich hier zu suchen haben. Es lasse sich nicht wohl annehmen, daß die teutschen Stände, die so sehr auf die Vermehrung ihrer Vorrechte bedacht, und so eifersüchtig auf deren Erhaltung gewesen seyen, sich nun Konrad, dem ersten teutschen Könige, den sie sich aus ihrer Mitte erwählt hatten, ohne alle Einschränkung werden unterworfen haben. Vielmehr sey es wahrscheinlich, daß die Stände diese

---

seiner Lehren. IV. Absaz §. 80. object. 7. pag. 78. sq. (a *Pufendorf*, sive) *Severin. de Monzambano* de statu Imp. Germ. Cap. 3. §. 4. *Pufendorf* in Diss. de republ. irregular. §. 12 & 13 *Arumaeus* Tom. IV. jur. publ. disc. 4. *Carpzov* de Lege Regia. c. I. sect. 8. Diese Meinung haben vorzüglich zu widerlegen gesucht: *Gundling* in cit. Diss. §. 7. pag. 35. sqq. *Io. Ge. Kulpis* in Comment. ad Sever. de Monzambano statum Imp. P. III. pag. 14. *Idem* in Libr. de Legat. Statuum Imp. cap. 7. p. 576. *Jo. Iac. Helfferich* in Diss. de fictitia distinctione terrarum Germaniæ in mediatas & immediatas. Tub. 1721. cap. I. §. 7. pag. 26. sq.

Gelegenheit werden benuzt, ihrem neuerwählten Könige **Konrad** *I.* eine **Wahlkapitulation** vorgeschrieben, und sich in derselben die gänzliche Landeshoheit vorbehalten haben." Es ist auch allerdings nicht zu läugnen, daß sich die teutschen Reichsstände bereits sehr große Vorrechte erworben, und besonders in diesen Zeiten schon manche einzelne Rechte erhalten hatten, die man heutzutage mit zu der Landeshoheit zu rechnen pflegt. Aber die eigentliche **Landeshoheit** *d*) in ihrem ganzen Umfange hatten sie zuverlässig noch

---

d) *Io. Guil. Itterus* de feudis Imperii cap I. §. 17. p. 40. sq. sagt: „Hoc ergo tempo„re Duces illos & proprio & hereditario „jure suis ditionibus praeesse cœpisse, mul„torum sententia est, ego uti multa præ„ter fas & æquum, & supra potestatis a „Regibus concessæ terminos, officiales istos „sibi arrogasse, indeque semina superiori„tatis territorialis tum jactæ esse non ab„nuam, ita jure αὐτοκρατορίας eosdem sibi „subjectis imperasse, numquam mihi per„suaderi patiar; quod si enim in turbis „quid actum fuit, illud juris legitimæque „potestatis titulo non illico donandum fu„erit, & recte a Bœclero pridem observa„tum est, totius status in imperio com„mutationem, tum temporis nondum fac„tam fuisse in Hist. Sæc. IX. & X. p. 251." Welcher Meinung des **Itterus** ich hierinn gänzlich beypflichte.

nicht. Die Reichsstände hatten damals ihre Ländereyen noch nicht ganz erblich, es war zwar schon herkommlich, daß die Könige die Söhne der Reichsstände nach deren Tode in den Ländern ihrer Väter zu bestätigen pflegten, aber schlechterdings nothwendig war solches nicht. Nach dem Tode des Herzogs Otto illustris von Sachsen wartete dessen Sohn Heinrich allerdings darauf, daß Konrad ihn als Herzog in den Ländereyen seines Vaters bestätigen werde, und nachdem Konrad gezaudert, und sich hiezu nicht geneigt hatte finden lassen, so fand sich Heinrich beleidigt, und suchte sich wider Konrads Willen mit Gewalt der Waffen in Sachsen zu behaupten. Aber eben der Umstand, daß es Konrad bedenklich fand, Heinrichen eben die große Macht und beträchtliche Ländereyen, die sein Vater Otto besessen hatte, wieder einzuräumen, beweißt zur Genüge, daß Heinrich die Länder seines Vaters nicht erblich fordern konnte, sondern von der Bestätigung des Königs erwarten mußte *e*). Die Kai-

---

e) Zu Bekräftigung dieses Sazes könnte man aus den nachfolgenden Regierungen noch mehrere Beispiele anführen. Kaisers Otto des Großen Bruder Thankmar, war von seiner Mutter Hathburg mit einem gewissen Grafen Sigfried nahe verwandt, und hatte nach dessen Tode die nächsten Ansprüche auf seine hinterlassene Grafschaft; allein Otto

ser waren noch immer die einzige Quelle aller Ehrenstellen, Würden und Rechte, Herzoge *f*) und

---

nahm hierauf keine Rüksicht, und ertheilte solche nicht seinem Bruder, sondern (a. 938.) dem Grafen Gero, um diesen wegen der Tapferkeit zu belohnen, die er in dem Krieg wider die Slaven bewiesen hatte. Cf. *Wittichindus Corbejensis* in Annal. de rebus Saxonum gestis. Lib. II. p. 644. sqq. Als ferner im J. 937. der Herzog Arnulph von Baiern gestorben war, und dessen Söhne sich geweigert hatten, auf Otto's Befel bey Hof zu erscheinen, um daselbst ihre Pflichten abzulegen, nahm ihnen dieser das Herzogthum Baiern, und gab es ihrem Oheim Berthold. Und wie auch dieser Berthold im J. 947. gestorben war, so erhielt sein Herzogthum des Kaisers Bruder Heinrich, der an eine Tochter des ehemaligen Herzogs Arnulph verheirathet gewesen, so daß also dessen Söhne zum zweitenmal übergangen wurden. Noch ein paar Beispiele von dieser Art führt Hr. Prof. Voigtel Gesch. des teutschen Reiches unter Otto dem Großen S. 232 an.

f) In manchen Ländern wurde um diese Zeit der Herzog von den Grafen und übrigen Vornehmen aus dem Geschlechte des lezten Herzogs erwählt, und von dem Könige nur bestätiget, er blieb aber dessen ungeachtet ein Bedienter des Königs, welcher ihn, wenn es sonsten die Geseze erlaubten, absezen konnte. *Curtius*, Diss. de Ducum medii ævi electione a Proceribus provinciæ suæ facta. Marb. 1771.

Grafen wurden von ihnen gesezt, und bekamen ihre Gewalt von ihnen. Daß man damals die Herzoge nicht als **Landesherrn**, sondern mehr als Statthalter des Königs angesehen habe, beweißt eine Stelle von dem Bischof **Ditmar** g) von Merseburg, welcher von dem Burgundischen Grafen **Wilhelm** sagt: „er sey dem Namen nach „des Königs **Vasall**, in der That aber Herr „des Landes." Dieser Bischof **Ditmar**, der doch bald nachher selbsten ein Reichsstand war, und gewis den damaligen Zustand und Verfassung von Teutschland genau gekannt hat, sah es also als etwas Widersprechendes an, ein **Vasall**, dergleichen alle Herzoge und Grafen gewesen, und doch zugleich ein **Landesherr** zu seyn. Es wurde auch sowohl in diesen, als in nachfolgenden Zeiten das Amt eines Herzogs oder Grafen in öffentlichen Urkunden ein blosses **Richteramt** genannt, und nicht selten befreiten die Kaiser einen Bischof, oder Abt, oder irgend eine andere Person geradezu von der Gerichtsbarkeit des Herzogs. *h*)

---

g) in Annal. p. 407. „Wilhelmus Comes mi„les est Regis in nomine, & dominus ter„ræ in re." Ign. Schmidts Gesch. der Teutschen II. B. 4. Buch 9. Kap. p. m. 115.

h) Die Urkunde, durch welche Kaiser **Otto** der Grosse die Kirche zu Worms im J. 965. von der Gerichtsbarkeit und Aufgeboth des Herzogs

Wenn jemand irgendwo ein Schloß oder Vestung bauen, oder Münzen und Zölle anlegen wollte, so ertheilte ihm der Kaiser hiezu die Erlaubniß, ohne den Herzog desselben Landes vorher darüber zu fragen *i*). Es fielen auch die Güter, die in den Provinzen konfiscirt wurden, nicht den Herzogen, sondern dem kaiserlichen Fiskus anheim. So hatte z. B. Kaiser **Otto der Grosse** die Stadt **Wesel** nach dem Ausspruch seiner Stände den vorigen Besizern abgenommen, und zu seinem kaiserlichen Fiskus geschlagen *k*). Aus allen diesen Beyspielen ergiebt sich, daß unter **Konrad** *I.* und den nächstfolgenden Kaisern und Königen die **Landeshoheit** *l*) noch nicht in ih-

---

zogs befreyte, stehet bei *Schannat* in Cod. Probat. Hist. Ep. Wormat. N. XXIV. p. 21. Mehrere solche Urkunden s. bei *Pfeffinger* in Vitriar. illustr. L. I. Tit. 15. p. 1145.

i) *Pfeffinger* L. I. p. 1146. 1147. 1148. 1150.

k) „Civitatem Wisila quæ *judicio optimatum* „*Francorum in Imperiale jus devenit*, quum Conradus & Eberhardus, qui „illam hactenus possidere visi sunt, exhe„redes & illegales sunt adjudicati" apud *Pfeffingerum* L. I. Tit. 15. p. 1149.

l) S. **Mich. Ign. Schmidts** Geschichte der Teutschen, II. Th. IV. Buch, 9. Kap. S. 104—122. Dav. Ge. Strubens Abh. vom Ursprung der Landeshoheit in Teutschland. in

rem ganzen Umfang existirt habe. Und wenn es gleich vielleicht mancher wahrscheinlich und schiklich findet, daß die Reichsstände gerade Konraden, als dem ersten König, den sie aus ihrer Mitte gewählt, eine Wahlkapitulation vorgeschrieben, und sich dadurch ihre Rechte gesichert haben, so findet sich doch in keinem Geschichtschreiber oder Urkunde der damaligen Zeiten irgend ein Wort von einer Wahlkapitulation oder sonstigen besondern Bedingungen, die dem König Konrad dem *I.* bey seiner Wahl vorgelegt worden wären; ich möchte daher den besonderen Ursprung der Kaiserlichen Wahlkapitulationen am allerwenigsten in die Zeiten Konrads des *I.* sezen.

§. 6.

Nach dem kinderlosen Absterben des Königs Konrads *I.* wurde zwar nochmals das uneingeschränkte Wahlrecht der teutschen Stände in Ausübung gebracht, und nicht dessen Bruder, der Herzog Eberhard in Franken, sondern der Sächsische Herzog Heinrich der Vogelsteller (Auceps) zum König gewählt. Hieran war aber wohl mehr die Empfelung Konrads, und

---

Ejus Nebenstunden. IVten Th. nr. 22. pag. 1—83. Hannover 1755. 8.

das eigene grosse Ansehen und Macht des Herzog Heinrichs schuld, als der Grundsaz der Stände, ihr Wahlrecht ohne alle Einschränkung auszuüben, denn die Folge lehrte, daß die teutschen Stände bey ihren Königswahlen nicht gern von der einmal herrschenden Familie abwichen. Heinrich, der erste teutsche König aus dem Sächsischen Hause, wurde durch den gemeinschaftlichen Zusammentritt der beyden vorzüglichsten Hauptvölkerschaften, der Franken und Sachsen, zum Könige gewählt, und mußte wie sein Regierungsvorfahrer die nachherige Zustimmung der Schwaben und Baiern durch seine Klugheit und Tapferkeit erwerben; wodurch sodann das grosse Bündniß unter diesen vier Hauptnationen errichtet wurde, in welche nun ganz Teutschland für beständig eingetheilt bleiben sollte.

Sein Sohn **Otto der Grosse** *a*) wurde sein Nachfolger, bey dessen Erhebung auf den Thron wir schon merkliche Spuren von einer durch die vornehmsten Stände gehaltenen **Vorwahl**, und überhaupt von dem grossen Einfluß der mächti-

---

a) *Chr. Wilh. Franc. Walch*, Diss. de Ottone Magno Italiæ Rege ac Romanorum Imperatore. Jen. 1746. 4. Geschichte des teutschen Reichs unter Otto d. Grossen v. **Traugott Gotthilf Voigtel.** Halle 1802. 8.

geren Stände auf die Hauptwahl finden. Die besondere Veranlassung zu dieser Vorwahl gab der Streit, der zwischen **Otten** und dessen jüngerem Bruder **Heinrich** wegen dieser Nachfolge entstanden war, indem lezterer deswegen grössere Ansprüche auf die teutsche Krone zu haben glaubte, weil er von seinem Vater während seiner königlichen Regierung, **Otto** hingegen lange vor dessen Gelangung zum Throne erzeugt worden. Um über diesen Streit entscheiden zu können, kamen gleich nach dem Absterben Heinrichs *I.* die vornehmsten Stände (Ductores primi) aus den beyden Hauptnationen, den **Franken** und **Sachsen**, zu Erfurt zu einer **Vorwahl** zusammen *b*), entschieden jenen Streit zu Gunsten des

---

b) *Vita Mathildis Reginae* cap. II. apud *Leibnizium* in Script. Rer. Brunsv. Tom. I. p. 197. „Post excessum inclyti Regis Hen-„rici *Ductores primi conveniebant & „de statu regni consilium habebant.* Per-„plures, (es waren also mehrere vornehmere Stände aus den Franken und Sachsen, und nicht die Herzoge dieser beiden Völkerschaften allein zugegen), „dijudicabant, Henri-„cum regno potiri: quia natus in Aula „Regali. Alii vero desiderabant, Ottonem „possidere Principatus honorem, quia æta-„te major esset, & consilio providentior." *Wittichindus* Lib. II. p. 642. „Defuncto „itaque patre patriæ, & Regum optimo

Otto, und bestimmten den Termin der zu Achen zu haltenden Hauptwahl, auf welcher alsdenn sämtliche Stände aus allen Hauptnationen um ihre besondere Wahlstimmen befragt werden sollten. Diese Vorwahl hielten nicht ausschliessungsweise die Herzoge der sämtlichen teutschen Hauptnationen, sondern blos die vornehmsten Stände (Ductores primi) von zweyen Hauptvölkerschaften, den Franken und Sachsen, und die Herzoge der Schwaben und Baiern kamen eben auch wie alle übrige teutsche Stände zur allgemeinen oder Hauptwahl, auf welcher sodann die Wahl der vorwählenden Fränkischen und Sächsischen Fürsten bestätigt wurde. Diese Wahl Otto des Grossen ist die erste, die uns von ei:

„maximo Henrico, omnis populus *Fran-* „*corum* atque *Saxonum* jam olim designa- „tum Regem a patre filium ejus Oddonem „elegit sibi in principem. *Universalisque* „*electionis notantes locum* jusserunt esse ad „Aquisgrani palatio." Wir finden also hier schon die in der Folge so häufig und wichtig gewordene Vorwahlen, wir sehen aber auch zugleich, daß diese Einrichtung noch in ihrem Entstehen, und sehr unvollkommen müsse gewesen seyn, weil bei dieser Vorwahl nicht die Repräsentanten der sämtlichen Hauptnationen, sondern blos die Franken und Sachsen, (welchen Umstand der Herr Prof. Voigtel a. a. Ort nicht bemerkt hat,) und aus diesen, neben den grossen Herzogen, auch noch andere Stände erschienen waren.

nem gleichzeitigen Geschichtschreiber *c)* ausführlicher beschrieben wurde. Es versammelten sich die Herzoge und vornehmsten Reichsbeamten nebst den übrigen Dynasten und Rittern (Duces ac Præfectorum principes cum cetera principum militumque manu) zu Achen, um die wirkliche Königswahl vorzunehmen. Wir sehen also, daß es doch nicht die Herzoge oder die Repräsentanten der teutschen Hauptvölker allein waren, die jezt schon die Hauptwahl ausschliessungsweise ausübten *d)*. Wer aber die drey andere Klassen von Reichsständen gewesen seyen,

---

c) In *Wittichindi Corbejensis* Annal. de rebus Saxon. gestis s. de Henr. Auc. & de Ott. I. B. II. apud *Meibom.* in Script. rer. Germ. Tom. I. p. 642.

d) welches zu behaupten scheinen C. A. Gebhardi in der Geneal. Gesch. der erbl. Reichsst. T. I. pag. 157. sq. Ge. Chstn. Crollius daß die Pfalzgrafen bei Rhein noch vor der Wittelsbachischen Regierung die ersten weltlichen Kurfürsten und Reichs-Erzdruchseßen gewesen, und so die heutige Pfalzbaierische Kur ursprünglich für die Pfälzische Kur zu achten sey, wird mit zuverlässigen Zeugnissen der Geschichte gegen eine neuere Behauptung dargethan. Frft. u. Lpz. 1786. 4. §. 3. pag. 9—12. §. 10. pag. 49—51. und besonders §. 11. pag. 54. sq. *Idem* in Diss. de Archiofficiis secularibus imperii. §. 5. in Actis Academiæ Theodoro Palatinæ. Mannh.

scheint eben nicht sehr genau bestimmt werden zu können. Hegewisch *e*) versteht unter dem Ausdruk præfectorum principes die vornehmsten Grafen und Reichsbeamten, und unter der cetera principum militumque manu die übrigen sowol adelichen als blos freyen Gutsbesizer, nebst den Innhabern der Lehengüter. Merkwürdig ist es, daß **Otto der Grosse** blos durch die weltlichen Reichsstände gewählt wurde, die geistlichen wählten nicht mit, sondern warteten in der Kirche, bis die Wahl des Königs durch die weltlichen Stände vorher geschehen war. Nachdem die Stände einig waren, den jungen **Otto** als ihren König zu erkennen, führten sie ihn zu dem besonders dazu errichteten Thron, und huldigten ihm Treue und Beystand wider alle Feinde durch einen feierlichen Handschlag. Einstweilen hatte sich in der Kirche das Volk (plebs) versammlet, welches in damaligen Zeiten gröstentheils aus solchen Freyen Leuten bestund, die entweder nur sehr weniges, oder gar kein Landeigenthum besaßen, und sich daher zum Theil von der Handlung

---

1783. 4. Vol. III. histor. pag. 383. (S. unten §. 7. not. g.)

e) in der Geschichte der Teutschen von Konrad dem Ersten bis zum Tode Heinrichs des Zweyten. Hamb. und Kiel 1781. 8. pag. 73.

nährten, und zum Theil für die grössere Guts-besizer ihre ökonomische und andere Geschäfte besorgten. Dieses versammelte Volk wartete nun mit dem Erzbischof und dem ganzen geistlichen Stande in der Kirche, bis sich der neuerwählte König mit den Ständen dahin verfügte. Ehemals war es üblich gewesen, einen jedesmaligen neuen Fränkischen König auf einem Schilde zu erheben, und ihn dem Volke zu zeigen, anstatt dessen war aber jezt die Gewohnheit aufgekommen, daß der neuerwählte König dem Volke von dem Erzbischof vorgestellt, und solches um seine Einwilligung befragt wurde. Dis geschah denn auch diesesmal; sobald Otto vor die Kirche gekommen war, gieng ihm der Erzbischof in der erzbischöflichen Kleidung entgegen, faßte ihn bey der Hand, und sagte zu dem Volk: er stelle ihm hier den von Gott erkorenen, von dem vorigen König Heinrich vorgeschlagenen, und jezt von allen Fürsten ernannten König Otto vor, wenn ihnen diese Wahl gefällig sey, so sollen sie es durch Aufhebung ihrer rechten Hand bezeugen *f*). Welches denn auch geschah. Hierauf übergab der Erzbischof dem Könige die auf dem

---

f) *Wittichind* l. c. „En adduco vobis a Deo „electum, & a Domino rerum Heinrico „olim designatum, nunc vero a *cunctis* „Principibus factum Regem Ottonem. Si

Altar liegenden Insignien, nemlich das Schwerdt mit dem Gürtel, den Mantel mit den Armbändern, den königlichen Stab, Scepter und Krone, und salbte ihn mit dem heiligen Oehle. Unter den drey Erzbischöfen von Mainz, Trier und Kölln entstand schon bey dieser Krönung der berühmte Streit, welcher von ihnen die Ehre haben sollte, die Krönung zu verrichten, der bis in das Jahr 1658. herab gewährt hat. Der Eine der beyden lezteren maßte sich dieses Rechts an, weil Achen zu seiner Diöces gehörte; und der Andere wollte deswegen den Vorzug behaupten, weil sein Erzstift das älteste sey. Zulezt vereinigten sich beyde für dißmal dahin, daß sie diese Handlung dem Erzbischof Hildebert von Mainz wegen seines persönlichen grossen Ansehens überlassen wollten g). Warum nicht auch

---

„vobis ista electio placet, dextris in cœ-
„lum elevatis significate."

g) *Wittich.* cit. „Quum quæstio esset pontifi-
„cum in consecrando Rege, *Trevirensis* vi-
„delicet & *Coloniae*, illius, quia antiquior
„sedes esset, & tanquam a B. Petro apo-
„stolo fundata, istius vero, quia ad ejus
„diœcesin pertineret locus, & ob id sibi
„convenire arbitrati sunt hujus consecra-
„tionis honorem. Cessit tamen uterque
„eorum Hildiberti cunctis notæ almitati."
Ditmar. Lib. 2. „Hillibertus, *Moguntiae*

andere Erzbischöfe, wie z. B. die von Salzburg, Hamburg oder Magdeburg, an der Krönung haben Theil nehmen wollen, ist mir nicht bekannt, vielleicht weil die von Mainz, Trier und Kölln als die drey älteste ursprünglich teutsche Erzbischöfe angesehen wurden. Der Umstand, daß jeder dieser drey Erzbischöfe die jedesmalige Krönung verrichten wollte, ist wahrscheinlich die Ursache gewesen, daß sie auch in den folgenden Zeiten, nachdem die übrigen geistlichen und weltlichen Stände wegen der Beschwerlichkeit und Kostbarkeit der Reise das Erscheinen bey Krönungen und Wahlkonventen als eine Beschwerde angesehen hatten, und deswegen weggeblieben waren, dennoch bey denselben erschienen, und zulezt noch unter den geistlichen Ständen die einzigen waren, die bey den Königswahlen zu sprechen hatten. Eben so gieng es auch mit den weltlichen Ständen, die **Erzämter** bey den Krönungen zu versehen hatten. So daß zulezt aus diesen vier weltlichen, und jenen drey geistlichen Ständen die sieben **Kurfürsten** wurden. Von diesen **Erzämtern** der weltlichen Stände wurde denn auch schon bey der Krönung Otto's des

---

„curator cathedræ, cum licentia Wigfridi „sanctæ sedis *Coloniensis* Archipræsulis, in „cujus diœcesi hoc fuit, & auxilio *Trevi-* „*rensis* benedixit."

Grossen Gebrauch gemacht. Nachdem nemlich die ganze Handlung der königlichen Krönung vollendet war, verfügte sich Otto nach dem Pallaste, wo er mit den Erzbischöfen und der übrigen Wahlversammlung an der marmornen Tafel speißte. Bey dieser Gelegenheit verrichteten die Herzoge der Hauptvölker des damaligen Reiches feyerliche Hofdienste. Der **Lothringische** Herzog **Giselbert**, in dessen Herzogthum Achen lag, versahe diesmal den Dienst des **Kämmerers**, und sorgte für die Bewirthung des Hofs und der Fremden; **Eberhard**, der Herzog in dem **rheinischen Franken** war, machte den **Truchses**, und mußte die nöthige Anstalten für die königliche Tafel treffen; der Herzog **Herrmann** von **Schwaben** versah das **Erzschenkenamt**; und **Arnulph** von **Baiern** hatte **als Marschall** für die Lageranstalten und Pferde zu sorgen *h*). Siegfried hingegen, der nächste nach

---

h) *Wittich*. l. c. „— — descendebat rex ad „palatium, & accedens *ad mensam* mar„moream regio adparatu ornatam, resedit „cum pontificibus & omni populo. *Duces* „vero *ministrabant*, Lothariorum Dux Gi„selbertus, ad cujus potestatem locus ille „pertinebat, *omnia procurabat*; Everhar„dus *mensae praeerat*; Herimannus Fran„co *pincernis*; Arnulfus *equestri ordini* & „eligendis locandisque castris præerat. — —

dem Könige unter den Sachsen, war gar nicht bey der Krönung zugegen, er hatte müssen zu Hause bleiben, wenn etwa ein feindlicher Einfall in Sachsen geschehen wäre. Uebrigens waren diese Erzämter um diese Zeit noch nicht erblich, sie wurden in der Folge noch bald von diesem und bald von einem anderen Herzoge versehen. Gleich unter Kaiser Otto *III.* verwaltete z. B. auf dem i. J. 985. zu Quedlinburg in Sachsen gehaltenen feyerlichen Hoflager der Herzog Heinrich von Baiern das Truchsessenamt, der Herzog Konrad von Schwaben hatte die Verrichtungen eines Kämmerers, Hezilo Pfalzgraf am Rhein war Erzschenk, und Herzog Bernhard von Sachsen versah das Marschallenamt *i*).

„Sifridus vero, Saxonum optimus & a „rege secundus, gener quondam regis, „tunc vero affinitate conjunctus, eo tem„pore procurabat Saxoniam, ne qua ho„stium interim irruptio accidisset, nutriens„que juniorem Henricum secum tenuit."

i) *Ditmar.* Lib. 4. p. 349. „Quatuor ministra„bant duces, Henricus ad mensam; Con„radus ad cameram; Hecil ad cellarium; „Bernhardus equis præfuit." Hegewisch l. c. pag. 74. sagt von den bei der Krönung Otto's des Grossen verwalteten Erzämtern: „Die Ausdrüke, deren sich Wittichind bedient,

Einige glauben in dieser umständlichen Beschreibung von der Wahl und Krönung des Kaisers Otto des Grossen eine Art von **Wahlkapitulation** entdekt zu haben. Wie nemlich der Erzbischof von Mainz dem Könige die auf dem Altar liegenden Insignien übergab, erlaubte er sich, einem jeden derselben eine besondere Deutung zu geben. Er sagte zu Otto: „Nimm hin „dieses Schwerdt, alle Feinde Christi und alle „Kezer damit zu vertreiben, und vermöge der „von Gott dir übergebenen Gewalt, und durch die „Macht des Fränkischen Reichs, den Frieden in „der Christenheit zu erhalten und zu befestigen. „Dieser bis zur Erde herabhängende Mantel erinnere dich, im Eifer des Glaubens nicht zu „erkalten, und bis an dein Ende den Frieden „sorgfältigst zu erhalten. Der Königliche Stab „und Scepter lasse dich nicht vergessen, die Unterthanen mit väterlichem Ernst und Liebe zu

---

„um die Verrichtungen der vier Herzoge anzuzeigen, enthalten nichts, woraus man „schliessen könnte, daß diese Verrichtungen „damals schon in vier Aemter eingetheilt, „und mit jedem Herzogthum eines von diesen Aemtern wäre verknüpft gewesen. Vielmehr scheint es, daß die Herzoge, wegen „der Vertheilung dieser Verrichtungen unter „sich, bei jeder neuen Wahl eine neue Abrede trafen."

„regieren; zuvörderst reiche den Dienern Gottes, „den Wittwen und Waisen allezeit hülfreiche und „mitleidige Hand, und niemalen ermangle es „auf deinem Haupte an dem Oehle der Erbar„mung, damit du die Krone der zeitlichen und „ewigen Belohnung erlangen mögest.“ *k*) Allein wer sieht nicht ein, daß dieses blosse Ermahnungen des Erzbischofs, und keine dem neuen König vorgelegte Bedingungen, und noch viel weniger ein zwischen demselben und den Ständen geschlossener eydlich *l*) versicherter Ver-

---

k) *Wittich.* cit. „Accipe hunc gladium, quo „ejicias omnes Christi adversarios barbaros „& malos Christianos, autoritate divina „tibi tradita, omni potestate totius Imperii „Francorum, ad firmissimam pacem omnium „Christianorum. — — His cornibus humi„tenus demissis moneatis, quo Zelo, fidei „fervore & in pace tuenda perdurare us„que ad finem debeas. — — His (baculo „& sceptro), monitus, paterna castigatio„ne subjectos corripias, primumque Dei „ministris, viduis ac pupillis manum mi„sericordiæ porrigas, nunquamque de ca„pite tuo oleum miserationis deficiat, ut „in præsenti & futuro sempiterno præmio „coroneris.“

l) Man kann aus dem Wittichind nicht einmal ersehen, ob Otto den gewöhnlichen Krönungseyd geschworen habe, um so weniger wird man also zu beweisen im Stande seyn, daß

trag gewesen, und wie unschiklich es also wäre, wenn man dieses eine Kapitulation nennen wollte.

Eben so sonderbar ist die Meinung derjenigen, welche den Ursprung der Kapitulationen in der Regierung des minderjährigen Kaisers Otto *II.* suchen, und solches aus dem Luitprand *m*) beweisen zu können glauben.

Mit noch mehrerem Schein berufen sich einige auf die Regierung Heinrichs *II.* des Heiligen, von welchem es bekannt ist, daß die Stände ihn damalen durch Verträge *n*) einzu=

Otto die Erfüllung dieser Ermahnungen des Erzbischofs eydlich versprochen habe.

m) in Rerum ab Europ. Impp. & regibus ipsius præsertim tempore gestarum Lib. VI. c. 6. apud *Keuberum* fol. 219. Cf. *God. Dan. Hoffmannn* in Diss. de jure principum statuumque suffragandi ad capitulationes Impp. cap. 2. §. 10. pag. 25.

n) *Tangmarus* in vita S. Bernwarti Episcopi Hildesiensis cap. 34. apud *Guil. God. Leibnitium* in scriptor. rerum Brunsv. Tom. I. pag. 457. sagt: „Fit mirabilis Dei miseri„cordia in electum adunatio, ut *popula„rium vota Primorum praevenirent stu„dia.* Nam sic ubi *publici conventus* coge„bantur, vox una *vulgarium*: Dominum

schränken gesucht haben, wie er seine Anerkennung als König der Teutschen mit Mühe von einer

---

„Hinricum debere imperare; ipsum, non „alium quemlibet, rebus debere præesse. „Omnibus ergo pari voto in electione „concordantibus, Wiligisus archiepiscopus „& beatus Bernwardus, cum cæteris regni „principibus, dominum Henricum Moguntiam cum summo honore ducentes, do„minica octava pentecostes regimen & re„giam potestatem, cum dominica hasta illi „tradiderunt, ac deinde *omnibus rite pactis* „cum maximo tripudio universorum, so„lenniter cum Dei gratia unxerunt." Wenn diese Stelle ächt ist, so hätten wir also hier einen Kaiser, der bei seiner Wahl und Krönung sich gegen die Stände durch Verträge verbindlich machen mußte. Es behaupten aber mehrere Gelehrte, daß diese Stelle durch die Abschreiber verdorben worden, und daß man eigentlich omnibus rite *peractis* lesen müsse. Daß übrigens Kaiser **Heinrich der Heilige** sich bei seiner Gelangung auf den Thron wenigstens gegen einzelne teutsche Völker durch Verträge verbindlich gemacht habe, ersehen wir aus dem **Ditmar** in Annal. Lib. 5., nach welchem er sich gegen den Sachsen anheischig gemacht haben solle: „se „legem ipsorum non in aliquo corruptu„rum, sed vita comite clementer adimple„turum fore." Von dem grossen Einfluß der Herzoge **Otto** von Franken und **Heinrich** von Baiern in diese Völkerwahlen zeugt folgen-

einer Völkerschaft nach der andern sollicitiren mußte. Bey welchen Völkerwahlen der grosse Einfluß der Herzoge und vornehmsten Stände (Primorum) einer jeden Hauptnation wieder sehr sichtbar ist.

§. 7.

Durch das im J. 1024. erfolgte unbeerbte Ableben Kaisers Heinrichs des Heiligen war nun der Sächsische Stamm auf dem teutschen Thron ausgestorben, und Teutschland hatte durch seine ununterbrochene Reihe von fünf Sächsischen Regenten wiederholt bewiesen, daß es zwar allerdings ein Wahlreich sey, jedoch mit der ganz eigenthümlichen Nationalsitte, daß man bei diesen Königswahlen nicht leicht von der einmal regierenden Familie abgienge. *a)* Dieses hatten wir

---

gende Stelle des *Annalista Saxo* ad a. 1002. apud *Eckhardum* in Corp. Hist. med. ævi. Lipſ. 1723. „Et cum poſt mortem Imperatoris Ottonis III, præfatus Otto (Herzog in Franken) jure conſanguinitatis & ætatis virtutumque maturitate ab Henrico „tunc duce in regem eligeretur, tantum „hoc onus humiliter excuſans eundem, „primus per internuntios & per ſe, ipſum „quaſi ad hæc aptiorem ſibi præpoſuit, fideliterque ſemper adjuvit.“

a) S. Jo. Dan. v. Olenschlager's Vorrede,

oben bei der Karolingischen Familie gesehen, und eben dieses hat sich jezt durch das Sächsische Haus bestätigt. Die drei Ottonen wurden ohne Schwierigkeit noch bei Lebzeiten ihrer Väter zu deren Nachfolgern erwählt, und Heinrich der Heilige würde, bei den grossen Schwierigkeiten, denen seine Wahl ohnehin unterworfen gewesen, wohl niemalen auf den teutschen Thron gekommen seyn, wenn er nicht der einzige noch übrige Sprosse aus dem regierenden Sächsischen Stamme gewesen wäre. *b*) Auch in der Folge hat sich diese auszeich-

---

Von den Vorzügen des regierenden Hauses bey den teutschen Königswahlen. Quæ exstat in fronte des vollständigen Diarii von der höchstbeglückenden Erwählung Franciscus zum römischen König und Kaiser. Frf. 1746. fol. Fried. Wideburg, ob im teutschen Reich ein (verbindliches) Herkommen vorhanden sey, mit der Wahl eines Römischen Kaisers oder Königs bey dem regierenden Stamm zu bleiben? In der Sammlung vermischter Anmerkungen aus dem Staatsrecht. nr. II. p. 26-50. Halle 1751. 8. *Idem* von der Freiheit des Kurfürstlichen Collegii bey den römischen Königswahlen. ibid. nr. IV. pag. 85-121 *Idem* de libertate electorum S. R. J. in eligendis Regibus Romanorum. Hal. 1744. *God. Dan. Hoffmann* de electione & coronatione Imperatoris Regisque Romanorum. Tub. 1764. 4. §. 2.

b) *Chronic. Magdeb.* p. 281. „*Henricus*, Ba-„warorum Dux, in Regem eligitur, *quia*

nende Nationalsitte, so viel es immer die Zeitumstände erlaubten, erhalten. Nachdem das regierende Sächsische Haus ausgestorben war, bekam Teutschland mehrere Regenten aus dem Fränkischen Stamme; auf diese folgte eine Reihe von Schwäbischen Kaisern und Königen, die sich bis gegen dem Anfang des grossen Interregnums hin erstrekte; und in unseren Tagen leben wir unter dem Scepter der Kaisere aus dem Oesterreichischen Hause, die — (mit wenigen Ausnahmen) — schon seit mehreren Jahrhunderten die teutsche Krone trugen, und deren Stammvater **Rudolph von Habsburg** sich gleich nach dem grossen Zwischenreich, und also in den gefährlichsten Zeiten, so unsterbliche Verdienste um den teutschen Thron erworben hatte. Durch diese wohlthätige Nationalsitte wird die, in anderen Wahl-Reichen so häufige Unentschlossenheit, Zwiespalt und daraus entstehende Kriege auf das glüklichste vermieden; wovon Teutschland, so oft es von diesen Grundsäzen abweichen wollte, mehrere traurige Erfahrungen gemacht hat, unter welchen denn vorzüglich das kurze Zwischenreich nach dem Tode Heinrichs des Heiligen als Beispiel angeführt zu werden verdient. Nachdem mit diesem die regierende

---

„*Ottoni non filius consanguinitatis linea* „*proximior.* S. Schmidts Gesch. der Teutschen. *II.* Th. *pag.* 118. *sq.*

Sächsische Linie ausgestorben, und man daher genöthiget war, ein neues Haus auf den teutschen Thron zu wählen, so suchte jeder mächtigere teutsche Fürst sich während dieses Zwischenreichs über den andern zu erheben, und die teutsche Krone mit Gewalt an sich zu reissen, wodurch Teutschland in eine allgemeine Verwirrung und Uneinigkeit, und überhaupt in eine sehr traurige Lage versezt wurde. *c)* Und wenn es wahr ist, daß die beide teutsche **Reichsvikariate** sich auf die alte Fränkische und Sächsische Herzogwürde, und auf das (besonders seit **Konrads des** *Isten* und **Heinrichs des Voglers** Zeiten) auf den beiden teutschen Hauptnationen Franken und Sachsen ruhende große Ansehen und Macht gründen *d)*,

c) *Wippo* de vita Conradi Salici. Apud *Pistorium* Scriptor. Rer. German. Tom. III. macht uns folgende Beschreibung von diesem Zwischenreich: „Quum Imperator sine „filiis obiisset, *quilibet potentissimus secula-„rium principum v i* magis, quam ingenio, „*nitebatur* aut *fieri primus*, aut quacum-„que pactione a primo secundus, ex qua „re *discordia paene totum regnum invasit*, „adeo ut in plerisque locis *caedes*, *incen-„dia*, *rapinae fierent*."

d) Cf. *Ge. Chstn. Crollius* de antiquo Franciæ Rhenensis ducatu. §. 48. in Actis Acad. Theodor. Palatin. Tom. III. pag. 458. **E. A. Lamey**, von dem Ursprunge des Chur-

so müssen wenigstens während dieses Interregnums die Vikariatsrechte dieser beiden großen Herzoge noch nicht sehr merklich gewesen seyn, weil sonst nicht wohl eine so große Zerrüttung in Teutschland hätte entstehen können. Dieser allgemeinen Anarchie müde, drangen die Stände bald selbst darauf, sich wieder ein Reichsoberhaupt zu wählen, welche Wahl für uns um desto merkwürdiger ist, da durch dieselbe nicht blos der Sohn als Nachfolger seines Vaters bestätigt, sondern ein ganz neues Haus auf den teutschen Thron erhoben wurde. **Wippo** *e*), der bey dem Kaiser **Konrad** dem *II*ten und **Heinrich** dem *III*ten Kaplan gewesen war, und also alles genau wissen konnte, beschreibt diese Wahl umständlich. Er erzählt uns *f*), es seyen noch vorher, ehe

---

pfälzischen Reichsvikariats. Ein Beitrag zu der Geschichte und dem Staatsrechte Teutschlands. Mannheim 1790. 4.

e) de vita Conradi Salici. Apud *Pistorium* Script. Rer. German. Tom. III. Cf. etiam *Sim. Fr. Hahn* Diss. de regia & Cæsarea Chuonradi II. electione & coronatione. Helmst. 1719. 4.

f) *Wippo* cit. „Dicam *summorum* nomina „quædam seu *Pontificum* sive *secularium* „*Principum*, qui *tunc in Regnis* vigebant, „*quorum consiliis consuevit Fran*-„*cia Reges eligere &c.* — (Hierauf werden diese summi Principes genannt, nach

man den Termin zur Hauptwahl bestimmt habe, Vorwahlen gehalten worden, um zu erfahren, auf welchen von den Thronkandidaten etwa die meisten Stimmen fallen möchten, und um der Sache ganz gewis zu seyn, habe man noch die Gesinnungen eines jeden von den übrigen mächtigeren Fürsten, durch Gesandte oder Briefe zu erforschen gesucht. Und auch dißmal sey die Wahl größtentheils durch den Einfluß der mächtigeren geistlichen und weltlichen Fürsten g) aus den vier Hauptnationen bestimmt worden. Dieser Einfluß konzentrirte sich aber immer noch nicht allein und

---

welchen er dann fortfährt:) — Memorati „Episcopi ceterique potentes, haud aliter „periculum minitans melius aut citius eva„dere rati, summa ope & industria utebantur, ne Respublica diutius sine regente „nutaret. *Privata consilia & animos singulorum*, cui quisquam consentiret, cui „dissentiret, aut quem sibi Dominum op„taret, epistolarum & legatorum commo„ditas conferebat. — Tandem condicta est „dies notatusque locus." Also der Termin und Ort der Hauptwahl wurde erst nach dieser Vorwahl festgesezt.

g) Die ziemlich grosse Anzahl von teutschen Ständen bei der Vor- und Haupt-Wahl Konrads des *IIten* ist wohl der nächste Beweis gegen die falsche Behauptung *Gewoldi* de Sacro Rom. Imperii Septemviratu cap. 2., welcher vorgab, der Pabst Gregor

ausschliessungsweise auf die drei geistlichen Primaten zu Mainz, Trier und Kölln, und auf die vier Repräsentanten der vier teutschen Hauptvölkerschaften Franken, Sachsen, Schwaben und Baiern *h*). Vielmehr war dißmal dieser mächtigeren

---

der *V*te, und Kaiser Otto der *III*te haben das Kollegium der sieben Kurfürsten errichtet. S. die ausführliche Widerlegung dieser sonderbaren Meinung in *Lehmanni* Chronico Spirens. Libr. V. cap. 17 Cf. etiam *Eric. Mauritii* Diss. de origine electorum & comitiis electoralibus. cap 1. thes. 2--9 in Ejus Opusc. Argent. 1724. 4. p. 210-216. Fr. Wideburg vom Ursprung der Fabel, daß das Churfürsten-Collegium im zehnten Jahrhundert durch einen Vergleich Kaisers Otto des III. und Pabsts Gregorii des V. errichtet worden. In der Sammlung vermischter Anmerkungen aus dem Staatsrecht. Halle. 1751. 8. nr. VIII. pag. 191-209. *Io. Guil. Iani* judicia eruditorum de origine electorum. Cap. II. p. 13-48. Vitemb. 1729. *God. Dan. Hoffmann* de electione & coronatione imperatoris regisque romanorum. §. 6. not. h pag. m. 7. sqq.

h) Aus diesen Gründen scheint mir Ge. Chrstn Crollius in der Abh. daß die Pfalzgrafen bei Rhein noch vor der Wittelsbachischen Regierung die ersten weltlichen Kurfürsten und Reichs-Erzdruchseßen gewesen ꝛc. allerdings ein wenig zu weit zu gehen, und die verschiedene Perioden nicht genau genug von ein=

Fürsten (quorum consiliis consuevit Francia re-

---

ander zu unterscheiden, wenn er pag. 11. & 12. anführt: „Dies waren Ausnahmen von „der Regel, die man bei den Wahlen Ot„ten I. und Konrads II. beobachtet sieht. — „Nur die drei Stimmen der drei geistli„chen Fränkischen Primaten waren die „Hauptstimmen, suffragia primaria, der „ganzen teutschen Kirche, alle übrige „geistliche Fürsten legten dann nur als ele„ctores secundarii ihre Stimmen ab, die „ein Pendant zu jenen Hauptstimmen wa„ren. Eben so waren nur vier Volks„stimmen, welche durch die Herzogen „oder Erzfürsten ausgesprochen, und „durch die suffragia secundaria gerechtfertigt „worden; also nur sieben electores prima„rii, und mehrere secundarii, bald præta„xatores, bald mitstimmende." Und pag. 49. und 50. „Der Vorstand des Clerus „waren die drei geistlichen Primaten; „die Vorsteher des aus vier Völkern „oder Herren bestehenden Volkes waren „die vier teutschen Völkerherzoge (nicht „fünf, denn die Lotharinger waren nicht „teutsche, sondern schlossen sich, wenn sie, „wie bei der Wahl Konrads des Salikers, „gegenwärtig waren, an den Herzog der „teutschen Franken an, so wie die Böhmen, „ehe ihre Herzoge Erzfürsten wurden, sich „zu den Sachsen gehalten hatten.) — — „Alle andere geist- und weltliche Fürsten, „wie sie zu den Vorwahlshandlungen in „Dietinen concurrirten, gaben jenen ihre „Zustimmung."

ges eligere) eine ziemlich grosse Anzahl, nemlich: der Erzbischof **Aribo** von Mainz, **Pelegrinus** von Kölln, **Poppo** von Trier, **Theodorikus** von Metz, **Werinharius** von Straßburg, **Marcelinus** von Würzburg, **Eberhardus** von Bamberg, **Heino** von Konstanz, **Bruno** von Augspurg, **Günther** von Salzburg, **Buckhard** von Regenspurg, **Albert** von Freisingen, nebst vielen andern Bischöfen und Aebten *i*), wie auch der Herzog **Benno** von Sachsen, **Adalbero** von Oesterreich, **Hezilo** von Baiern, **Ernst** von Schwaben, **Friederich** von Lothringen, **Gozelo** von Holland und Seeland, **Cuno** von Franken, **Ulrich** von Böhmen, nebst anderen weltlichen Reichsständen *k*). Es scheint sogar, daß um diese Zeit noch die Italienische Stände das Recht gehabt haben, bey der Wahl eines teutschen Königs zu erscheinen, denn dißmal bey der Wahl **Konrads des** *II*ten waren sie blos wegen dem zu kurzen Termin ausgeblieben, der zu dieser Wahl festgesezt worden *l*). Bey der Hauptwahl selbsten wa-

---

i) *Wippo* l. c. „Cum istis *multi alii pontifi-* „*ces & abbates* ex iisdem regionibus ad- „erant, quos singulos nominare, operis „fastidium generat.“

k) *Wippo* cit. „Hi episcopi & duces *ceteri-* „*que potentes.*“

l) *Wippo* cit. „*Italiam* transeo, *cujus Prin-*

ren nicht nur die Stände, sondern auch das Volk versammelt, und der Erzbischof von Mainz hatte unter allen die erste Stimme *m*). Hein.

„*cipes in brevi convenire ad regiam electio-* „*nem nequiverunt*, qui poſtmodum in urbe „Conſtantienſi, cum Archiepiſcopo Me- „diolanenſi, & reliquis Principibus occur- „rentes Regi ſui effecti ſunt, & fidelita- „tem libenti animo juraverunt."

m) *Wippo* cit. „Tandem condicta eſt dies— „inter Moguntiæ confinia & Wormatiæ „locus eſt amplitudine planiciei cauſa, „multitudinis maximæ receptibilis, ex in- „ſularum receſſu ad ſecretas res tractan- „das tutus & habilis — — Ibi dum con- „veniſſent *cuncti* primates, &, ut ita di- „cam, vires & viſcera regni, cis & circa „Rhenum caſtra locabant. — — Hinc „ſumto indicio concordiæ *conſedere prin-* „*cipes*; *populus* frequentiſſimus *adſtabat.* „— — *Archiepiſcopus Moguntinenſis*, *cu-* „*jus ſententia ante alios accipienda fuit*, „rogatus à Populo, quid ſibi videretur? „abundanti corde, hilari voce, laudavit „& elegit majoris ætatis Chunonem. — — „Hanc ſententiam cæteri Archi-Epiſcopi, „*& reliqui ſacrorum ordinum viri*, in- „dubitanter ſequebantur. Junior Chuno, „paululum cum Lotharingis placitans, ſta- „tim reverſus, maximo favore illum ad „Dominum & Regem elegit: quem Rex „manu apprehendens fecit illum conſidere „ſibi. *Tunc ſinguli de ſingulis Regnis* ea-

rich der Heilige hatte selbst noch vor seinem Tode Konraden den älteren von Franken zu seinem Nachfolger empfohlen *n*), und diß war vielleicht die Veranlassung, daß alsdenn Konrad der Saliker einstimmig zum Könige gewählt wurde. Nach geschehener Wahl wurde zu Mainz die Salbung und Huldigung vollzogen, welche nach alter Weise die Episcopi, Duces & reliqui Principes, milites primi, milites gregarii, & ingenui omnes si alicujus momenti sint *o*), ablegten. Von besonderen Verträgen oder Bedingungen, durch die sich dieser Kaiser Konrad der Saliker

---

„dem verba Electionis sæpissime repete„bant: *Fit clamor populi*: omnes *unani„miter* in Regis electione *Principibus* con„sentiebant."

n) *Sigebertus Gemblacensis* ad a. 1024. In *Pistorii* Scriptt. rer. Germ. Francof. 1583. „Henricus Imperator, consulentibus sibi „Principibus, super substitutione regni, „designans Conradum, virum egregii ge„neris, & egregiæ libertatis, quippe qui „nunquam se submiserat alicujus servituti, „moritur &c."

o) Von den verschiedenen Ständen, die es in Teutschland in dieser Periode gab, kann nachgelesen werden Ludw. Albr. Gebhardi in der genealogischen Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland. I. Th. pag. 163—169.

oder dessen Nachfolger Heinrich der *IIIte p)* gegen die Stände des Reichs hätten müssen verbindlich machen; ist nichts bekannt. Hingegen Heinrich der *IVte* mußte sich während seiner unglüklichen Regierung von seinen Ständen und besonders von den Sachsen solche Bedingungen vorschreiben lassen, daß Jo. Fr. Hortleder *q)* keinen Anstand nahm, in dieselbe den eigentlichen Ursprung der Kaiserlichen Wahlkapitulationen zu sezen. Es sahe sich nemlich Kaiser Heinrich der

---

p) Von diesem Kaiser Heinrich dem *III.* behauptet Joh. Dan. v. Olenschlager in der neuen Erläuterung der goldenen Bulle Karls des *IV.* pag. 74., daß solcher zuerst die vier vornehmsten Reichs-Erzhofämter an die vier grossen Herzogthümer im Reiche für beständig geheftet, und deren Erbfolge künftighin den ältesten Söhnen der weltlichen Pfalzerzfürsten zugesprochen habe; und daß Er, um die Würden der geistlichen Erzfürsten zu erheben, ihre Kurstimmen von nun an auf die Erzkanzlariate der drey Reiche zu gründen bemühet gewesen.

q) In Comm de lege regia. Francof. 1609. apud *Melch. Goldastum* in politic. imperial. P. XII. fol. 612. Er sagt: „videmur tamen nobis colligere ex Brunone Saxone; sub turbulento Henrici IV. Imp. Imperio, natam eam (capitulationem) primum."

IVte genöthiget, i. J. 1074. mit den Sachsen, die ihm mit der Absezung gedroht hatten, einen für ihn sehr harten Vergleich einzugehen, ihnen alle, das Jahr vorher ihm vorgeschriebene, Bedingungen r) zuzugestehen, und unter anderem

---

r) Die Sachsen hatten dem Kaiser Heinrich dem IVten i. J. 1073. folgende Bedingungen vorgeschrieben: „Postulant, ut castella, „quæ ad eversionem Saxoniæ per singulos „montes colliculosque exstruxerat, dirui „juberet; *ut principibus Saxoniae*, quibus „sine legitima discussione *bona sua* ade„merat, *secundum principum suorum juris„dictionem satisfaceret*; ut relicta interdum „Saxonia, in qua jam a puero residens, „otio atque ignavia, pene emarcuisset, „etiam alias regni sui partes inviseret; *ut „vilissimos homines, quorum consilio seque „remque publicam praecipitem dedisset, de „palatio ejiceret, & regni negotia regni „principibus, quibus ea compete„rent, curanda atque ministranda per„mitteret*;" (S. diesen Punkt in der Wahlkap. Josephs des IIten, Leopolds II. und Franz II. Art. IV. §. 1.) „ut abdicato gre„ge concubinarum, quibus contra scita „canonum attrito frontis rubore incuba„bat, reginam, quam sibi secundum ec„clesiasticas traditiones thori sociam re„gnique consortem delegisset, conjugali „loco haberet & deligeret; ut cetera fla„gitiorum probra, quibus dignitatem re„giam adolescens infamaverat, nunc sal-

zu versprechen: den Sächsischen Fürsten, die ihnen unrechtmäsigerweise abgenommenen Güter, nach vorheriger Erkenntniß der Stände wieder herauszugeben; sich nicht immer in Sachsen, das er genug ausgesogen hätte, aufzuhalten, sondern nach dem Beispiel seiner Vorfahren, auch in anderen Gegenden des Reichs umherzureisen; und insbesondere die schlimmen Räthe und Diener, durch deren böse Rathschläge er sich selbst und dem ganzen Reiche den größten Schaden bisher zugefügt hätte, von seinem Hofe zu entfernen, und dagegen die Verwaltung und Besorgung der Reichsangelegenheiten, den Fürsten und Ständen des Reichs, denen solche allein zukämen, anzuvertrauen. Dieser harte Vergleich verschaffte aber Heinrichen keine lange Ruhe, er kam bald wieder mit den Reichsständen und dem Pabst in neue Verdrüßlichkeiten, so daß jene ihm i. J. 1077. einen Gegenkönig in der Person des Herzogs **Rudolphs** von Schwaben entgegenstellten. Diese Wahl **Rudolphs** von Schwaben ist allerdings für uns von äusserster Merkwürdigkeit, weil wir hier die deutlichsten Spnren von einer vorgewe-

---

„tem maturato sensu & ætate abdicaret." *Lambertus Schaffnaburgens.* ad a. 1073. apud Jo. *Pistorium* in Scriptt. rer. Germ. Tom. I.

senen Art von **Wahlkapitulation** finden *s*). Es waren nemlich einige Stände, wie z. B. Sigfried von Mainz, Adalbert von Würzburg, Heinrich von Mez, und die Herzoge **Rudolph** von Schwaben, **Wolf** von Baiern, **Otto** von Sachsen, und **Bertbold** von Zähringen, zu Forchheim zusammengekommen, um den Herzog **Rudolph** von Schwaben *t*) zum König der Teutschen zu wählen, bey welcher Gelegenheit einige von diesen Fürsten ihm vorher gewisse Bedingungen vorschreiben wollten. Zwar suchte der päbstliche Legat solches zu verhindern, und erklärte eine solche unter Bedingungen geschehene Wahl für eine kezerische Simonie; dessen ungeachtet aber kam noch vor der Wahl zwischen **Rudolphen** und den anwesenden Ständen eine Art von **Wahlkapitulation** *u*) zu Stande, in welcher jener ausdrüklich

---

s) Wie solches selbst **Joh. Steph. Pütter** in dem Handbuch der deutschen Reichshistorie. Götting. 177-. 8. I. Th. pag. 228. not. bb) anführt.

t) *Jo. Sam. Straus's* in Positionibus historicis de Rudolfo Suevico Anticæsare, cujus manus in prœlio amputata, Merseburgi, in templo cathedrali asservatur. Hal. 1728. 4. Posit. 10. pag. 16.

u) *Bruno*, ein Benediktiner-Mönch, der selbst mit seinem Bischof von Kostanz bei dieser

versprechen mußte: 1) die Bißtümer weder aus Freundschaft noch um Geld eigenmächtig zu be-

---

Wahl anwesend war, gibt uns folgende ausführliche Beschreibung von dieser Wahlkapitulation, in historia de bello Saxonico, apud *Marq. Freherum* in Script. rer. Germ. Tom. I. pag. 139. & 212. „Ex multis quos „probitate dignos in electione proposue„runt, tandem *Rodulphum* Ducem Suevo„rum Regem sibi Saxones & Suevi con„corditer elegerunt. At cum singuli de„berent eum Regem laudare, quidam vo„luerunt aliquas *Conditiones* interponere, „ut *Hac Lege* eum super se levarent Re„gem, quatenus sibi de suis injuriis spe„cialiter promitteret justificationem. *Otto* „namque Dux non prius volebat eum Re„gem sibi constituere, nisi promitteret „honorem sibi injuste ablatum restituere. „Sic & alii multi suas singulares causas in„terponunt, quas ut ille se correcturum „promitteret, volunt. Quod intelligens „Apostolici legatus fieri prohibuit & osten„dens, eum non singulorum, sed univer„sorum fore Regem, ut universis justum „se promitteret, satis esse perhibuit. Ait „etiam, si eo modo, quo cœptum fuerat, „promissionibus singillatim præmissis elige„retur, ipsa electio non sincera, sed hære„sis Simoniacæ veneno polluta videretur. „*Tamen quaedam sunt ibi causae speciali„ter exceptae*, *quas* quod injuste vigue„rant, *deberet emendare*, scilicet 1) ut E„piscopatus non pro pretio nec pro amici-

tia

sezen, sondern 2) einer jeden Kirche die Wahl ihres Bischofs selbsten zu überlassen. Wobey noch 3) ausgemacht wurde, daß die teutsche Krone

---

„tia daret, sed II.) unicuique ecclesiæ de „suis electionem permitteret. Hoc etiam „III.) ibi consensu communi comprobatum „R. P. autoritate est corroboratum, *ut re-„gia potestas nulli per haereditatem* sicut „ante fuit consuetudo *cederet, sed filius „Regis, etiamsi valde dignus esset per ele-„ctionem spontaneam, quam per successionis „lineam Rex proveniret: si vero non esset „dignus Regis filius, vel si nollet eum po-„pulus, quem Regem facere vellet, haberet „in potestate populus.* His omnibus *lega-„liter* constitutis Regem Rodolfum ele-„ctum Moguntinam cum magno honore „deducunt, & ei dum consecrationem Re-„gis accipiebat, venerabiliter & fortiter „assistunt." Es hat auch *Melch. Goldast* in Collect. Constit. Imperial. Franc. 1673. Tom. I. num. 122. fol. 238. eingerükt: Decreta Comitiorum Forchheimensium de lege regia, & ne Imperium procedat successione, sed electione, statuta a *Rudolpho* Rege, ab Archiepiscopis, Episcopis, Ducibus, Comitibus, majoribus & minoribus electo in conventu apud Forchheim, anno Domini 1077. Cf. etiam *Jo. Strauchii* Diss. de causis & controversiis illustrium familiarum circa electionem Imperatorum §. 1. In *Ejus* Dissartationibus Juris Publici. Giess. 1679. 4. Diss. II. pag. 41. sq.

niemalen erblich *v*) vom Vater auf den Sohn kommen könne, und wenn auch selbsten der Sohn des vorigen Königs als der würdigste befunden würde, so sollte er doch niemalen durch Erbrecht, sondern allein durch die freye Wahl auf den teutschen Thron gelangen können. Von grosser Wirkung war freilich diese Wahlkapitulation nicht, weil **Rudolph** nie zum ruhigen Besiz des teutschen Throns gelangen konnte, aber als Beispiel, das sie vielleicht zu den nachfolgenden Kapitulationen und Einschränkungen der teutschen Kaiser gegeben haben mag, ist sie immer merkwürdig, wobey noch anzuführen ist, daß diese Wahlkapitulation nicht etwa blos von den Erzfürsten und den grossen Herzogen der bey dieser Wahl interessirten Hauptnationen allein und ausschliessungsweise verfaßt worden ist, sondern daß an derselben, neben dem Erzbischof **Sigfried** von Mainz, und neben den grossen Herzogen **Wolf** von Baiern, und **Otto** von Sachsen, auch noch die Bischöfe **Adalbert** von Würzburg, **Heinrich** von Mez, der Herzog **Berthold** von Zähringen und andere kleinere Stände gleichen Antheil genommen

---

v) Welcher Punkt auch in die neuere Wahlkapitulationen gekommen ist, S. Wahlkapit. Karls *V*. Art. XXVIII. und Neueste Wahlkap. Franz *II*. Art. II. §. 2.

haben. Ueber diesen Rudolph von Schwaben und über seine andere Gegenkönige wurde Heinrich der *IV*te am Ende doch immer noch Meister, aber gegen seinen eigenen Sohn Heinrich den *V*ten konnte er nicht mehr ganz aufkommen, er mußte i. J. 1105. dem Reich entsagen, und dem Sohn die Reichskleinodien ausliefern. Bey dieser Gelegenheit finden wir die ersten Spuren, von der nachher sogenannten *legatione obedientiae w)*, es wurde nemlich, nachdem nun Heinrich der *V*te auf's Neue zum König gewählt worden war, eine Gesandtschaft an den Pabst Paschalis den *II*ten nach Rom abgefertiget, um ihm von sämtlichen Vorfallenheiten Rechenschaft zu geben, neue Verhaltungsbefehle wegen der Schismatiker einzuholen, und ihn zu ersuchen, wo möglich selbsten nach Teutschland zu kommen.

Eine große Veränderung in geistlichen Dingen hat in unserer teutschen Verfassung das noch heutzutage als Reichsgrundgesez geltende Concor-

---

w) In dem *Chronico Urspergensi* p. CCLX. heißt es: „apostolicæ sedis *pontifici debi-„tam profitetur obedientiam*, — — placuit „regi, ad sanctam matrem Romanam ec-„clesiam — *legatos* transmitti, qui de sub-„jectis rite rationem redderent.“ Cf. *Buder* de legislationibus obedientiæ Romam missis. Jen. & Lips. 1737. 4. pag. 8. sq.

dat *x*) zuwege gebracht, welches Kaiser Heinrich der *V*te i. J. 1122. mit dem Pabst Calixt dem *II*ten geschlossen hat, um dadurch das Verhältniß der kaiserlichen und päbstlichen Rechte bey Besezung der teutschen Bißtümer festzusezen. Der Kaiser verlohr dadurch die Belehnung mit Ring und Stab, behielt aber doch das Recht, jeden neu erwählten Bischof mittelst des Scepters zu belehnen, und streitige Wahlen zu entscheiden, welches leztere Recht jedoch nachher den Kaisern wieder aus den Händen gespielt wurde. Hiedurch wurden die geistlichen Stände immer unabhängiger von den Kaisern, und kamen dagegen unter die Hoheit der Päbste, die sich ihrer nun selbsten gegen die Kaiser bedienten. In weltlichen Dingen war diese Periode der Regierungen der Fränkischen Kaiser eben so fruchtbar an merkwür-

---

x) *Jo. Wilh. Hoffmann* Diss. ad concordatum Henrici V. & Calixti II. de investituris episcoporum & abbatum. Wittenb. 1739. S. dieses Konkordat in Jo. Jac. Schmaussens Corpore juris publici (Lpz. 1774. 8.) nr. II. pag. 2. & 3., *Leibnitii* Cod. jur. gent. diplom. P. I. nr. 2., Neuesten Sammlung der Reichsabschiede, T. I. pag. 4., *Du Mont* Corps diplomatique. T. I. p. 66, Lünigs Reichs-Archiv Spicil. Eccles. p. 153. *Chph. Guil. Kochii* Sanctione pragmatica Germanorum illustrata, Argent. 1789. 4.

digen Ereignissen. Die beständigen Unruhen besonders unter Heinrich dem *IV*ten und *V*ten gaben der teutschen Verfassung eine ganz veränderte Gestalt. Die Kaiser versuchten es zwar noch, die ihnen ungehorsamen Herzoge und Fürsten geradezu ihrer Aemter zu entsezen, und deren Länder anderen Personen zu ertheilen, allein die entsezten Herzoge fanden immer wieder Unterstüzung bey anderen unzufriedenen Ständen, woraus denn nicht selten Kriege zwischen den alten und neuen Herzogen und Grafen über den Besiz dieser Herzogthümer entstunden, die sich entweder zum Vortheil der abgesezten Herzoge, oder wenigstens dahin endigten, daß jeder denjenigen Theil des streitigen Herzogthums behielt, dessen er sich durch die Waffen bemächtigen konnte. Hiedurch mußte nothwendig das Ansehen der Kaiser äusserst geschwächt werden, welches noch mehr dadurch litte, daß die Päbste sich zu deren Richtern aufwarfen, solche in den Bann thaten, die Unterthanen und Stände von ihren Pflichten gegen ihre Regenten lossagten, solche sogar nach Belieben absezten, und die Stände veranlaßten, ihnen Gegenkönige an die Seite zu stellen. So wie auf diese Art die Macht und das Ansehen der Kaiser gefallen ist, in eben dem Verhältniß wuchs dagegen die Gewalt und die Vorrechte der Stände. Die nächste Folge hievon war die **Erblichkeit der** Graf=

schaften und Herzogthümer; indem die Kaiser viel zu unmächtig waren, und von anderen Seiten zu sehr beschäftigt worden sind, als daß es ihnen möglich gewesen wäre, der nun überhand nehmenden Erblichkeit der kleineren und grösseren Reichsstände genugsame Hindernisse in den Weg zu legen. In dieser Zeit fiengen die Grafen und Herren an, sich von ihren Grafschaften, Burgen und Schlössern zu schreiben, wodurch wir nun in den Stand gesezt sind, die Abstammung unserer meisten heutigen Reichsständischen Häuser, mit historischer Gewisheit von den damaligen dynastischen oder gräflichen Familien herzuleiten. Bey den grossen Herzogthümern kostete die Einführung der Erblichkeit mehrere Mühe, und kam deswegen auch etwas später zu Stande, als in den Grafschaften, doch finden wir deren Anfang auch schon in dieser Periode. So besaß z. B. der Herzog Gerhard schon unter Heinrich *III.* im J. 1048. das Herzogthum Ober-Lothringen, welches sich sodann beständig unter seinen Nachkommen von Vater auf Sohn vererbte, bis erst der nachherige Kaiser Franz der *I.* im Wiener Frieden vom J. 1735. genöthiget wurde, es gegen Toskana zu vertauschen. Durch diese Erblichkeit der Herzogthümer und Grafschaften wurde nicht nur ein neuer Grund zu der nachherigen reichsständischen Landeshoheit gelegt, sondern es ge-

wannen auch dadurch die Stände überhaupt einen wichtigen Zuwachs an Macht und Ansehen, worauf sie nun immer eifersüchtiger wurden. Der Erblichkeit dieser Ländereyen wurde dadurch ein Anstrich von Gesezlichkeit gegeben, daß man sich solche von den Kaisern zu erblichen Lehen geben ließ. Die Veranlassung hiezu hat wahrscheinlich das Calixtinische Concordat, und der demselben vorangegangene grosse Investiturstreit gegeben; denn dieser gab nun erst Gelegenheit zu untersuchen, was denn wohl die eigentliche Bedeutung davon seyn möchte, daß die Kaiser bisher die Herzogthümer durch die hastam vexilliferam, und die Bißtümer durch Ring und Stab verliehen hätten? Bisher hatte man sich noch nicht hierum bekümmert, nun aber, nachdem das römische Recht bereits angefangen hatte, in Teutschland tiefere Wurzel zu schlagen, und nachdem man sich insbesondere mit der Bearbeitung der Lehre vou den Regalien mehrere Mühe gegeben hatte, nun suchte man jenen Zeichen eine römische Deutung zu geben. Man stellte jezt die Meinung auf, daß von demjenigen, was einmal zu dem Fiskus gehört habe, das Eigenthum nicht veräußert werden könne, und daß solches auch Niemand mit Recht besizen könne, dem nicht etwa die Nuzniessung davon von dem Kaiser ausdrüklich verliehen worden sey. Städte, Schlösser,

Vestungen, Münzen, Zölle, Lehnschaften, ja selbst alle Arten von hohen und niederen Gerichtsbarkeiten gehören allein und ausschliessungsweise dem Kaiser zu, und jeder, der solche besizen wolle, müsse deren Genuß von dem Kaiser empfangen haben. Diese römischen Grundsäze sollten nun mit einemmal auf unsere teutsche Verfassung angewendet werden. Die Fürsten waren schon solange in dem Besiz so mancher schöner Graf- und Herrschaften, Burgen und Schlössern gewesen, die sie natürlich nicht wieder herausgeben wollten, und doch sollte nach jenen römischen Grundsäzen wenigstens das Eigenthum davon dem Kaiser zugehören. Um daher das Eigenthum des Kaisers mit dem langen Besizstand der Fürsten zu vereinigen, machte man Lehen daraus. Und die Fürsten liessen sich diese Veränderung um so lieber gefallen, da die Lehen inzwischen erblich geworden waren, und da durch diese Lehen die für die Stände so erniedrigende Idee eines bloßen öffentlichen Amtes gänzlich verdrängt wurde. y) Hiedurch wurde also nun die Erblichkeit der Ständischen Rechte und Besizungen gesezlich, und die Fürsten gewannen damit eine neue Stufe zu immer größeren Vorrechten und Gewalt, zu deren

---

y) S. Schmidts Geschichte der Deutschen. II. Th. 4. B. 10. Kap. pag. 390. Ulm 1778. 8.

fernerem Wachsthum durch das jezt immermehr überhand nehmende Faustrecht ein neues weites Feld geöfnet wurde. Um diesem Faustrecht einigermasen Einhalt zu thun, wurden während der Regierung Heinrichs des V. einige sogenannte Landfrieden errichtet, das heißt, es wurde festgesezt, daß man auf eine bestimmte Zeitlang Frieden halten solle. Aber eben dadurch wurde stillschweigend anerkannt, daß man nach Verlauf dieser Zeit an den Frieden nicht mehr gebunden sey, und daß den Ständen jezt wieder jedes selbstbeliebige Mittel erlaubt sey, ihre Vergrösserungssucht nach Möglichkeit zu befriedigen.

§. 8.

Das Ringen und Bestreben der Stände, ihre Macht und Vorrechte zu vermehren, wurde gewöhnlich in dem Zeitpunkt am sichtbarsten, wenn ein neues Haus den Thron bestieg. Wären nicht gerade die Häuser, die sich in dem Besiz der teutschen Krone befanden, so bald wieder ausgestorben, und hätten dadurch die öftere Abwechslungen der regierenden Familien auf dem teutschen Throne veranlaßt, so würde wohl schwerlich das Ansehen und die Macht der teutschen Stände eine so hohe Stufe erreicht haben. Dieser günstige Augenblik trat jezt wieder ein,

da Heinrich der *V.* am 21 May 1125. starb, ohne einen Sohn, oder einen andern bey seinen Lebzeiten erwählten Nachfolger zu hinterlassen. Und auch dismal unterliessen es die Stände nicht, an die möglichste Benuzung dieser vortheilhaften Periode zu denken. Wenigstens klagen die den Exequien des Kaisers Heinrichs des *V.* zu Speyer anwohnenden Fürsten in einem Schreiben, das sie an ihre Mitstände erliessen, ausdrüklich über Unterdrükung der Kirche und des ganzen Reichs, und ermahnen ihre Mitstände, die göttliche Vorsehung anzurufen, damit bey der Wahl eines neuen Kaisers so für die Kirche und das Reich gesorgt werde, daß beyde von dem schweren Joche der Dienstbarkeit befreyt, nach ihren Gesezen leben mögen *a*). Es ist leicht zu errathen, wie dieses Schreiben eigentlich zu verstehen sey. Das Aus-

---

a) Codex diplom. Bambergens. n. 320. „Discretioni vestræ hoc *adprime intimatum* „*esse cupimus*, quatenus memor *oppressionis*, qua ecclesia *cum universo regno* usque „modo laboravit, dispositionis divinæ providentiam invocetis, *ut* in substitutione „alterius personæ *sic* ecclesiæ suæ & *regno* „*provideat*, quo *tanto servitutis jugo* a „modo careat, & suis legibus uti liceat.“ Schmidts Geschichte der Teutschen. II. Th. pag. 489. Ulm 1778. 8.

schreiben zu einer neuen Wahl wurde neben dem Erzbischof Adelbert von Mainz noch in mehrerer geistlicher und weltlicher Stände Namen abgefaßt. Merkwürdig ist es, daß in diesem Ausschreiben zur Sicherheit der Hin- und Herreisenden auf den Termin des Wahlkonvents und auf vier Wochen nach demselben ein besonderer Landfrieden angeordnet, und die Fürsten zugleich ersucht wurden, jedem, der zu und von dem Wahltage reisen würde, ein sicheres Geleite zu verschaffen *b*). Das Wahlgeschäfte selbst dirigir-

---

b) „Adelbertus Moguntinus, Fridericus Co„loniensis, Udalricus Constantiensis, Bucco „Wormatiensis, Arnoldus Spirensis per Dei „misericordiam archiepiscopi, — Fulden„sis Abbas, Henricus quoque dux, Gote„fridus Palatinus comes, Berengarius co„mes de Sulzbach *& ceteri utriusque pro„fessionis principes*, qui exsequiis Impera„toris intererant. — — Sedit *omnium no„strum* sententiæ, si tantum vestræ non „displicuerit concordiæ, *curiam* in festo „Beati Bartholomæi apud Moguntiam *cele„brare*, & *ibidem conventientibus principi„bus de* statu & *successore regni*, ac ne„gotiis necessariis, prout spiritus sanctus „aspiraverit, ordinare. — — Contesta„mur etiam dilectionem vestram, ut *pa„cem* credito vobis cœlitus populo *intra „praescriptum curiae terminum, & ultra „ad quatuor hebdomades ordinetis*, quate„nus omnibus *tutior* fiat *concursus ac re-*

ten insbesondere die anwesende c) päbstliche Legaten, deren grossen Einfluß man schon aus der

---

„*ditus*, & ut curialiter, *more* videlicet „*antiquorum principum*, cum propria im„pensa, *neminem pauperem laedentes con„veniatis.*" *Eccardus* in corpore historiæ medii ævi, Tom. II. col. 334. Jo. Steph. Pütter in dem Handbuch der teutschen Reichshistorie. I. B. §. 71. not. c. pag. 252.

c) *Robertus de Monte* ad *Sigebertum Gemblacensem* ad a. 1126: „Mense Augusto, *Le„gati Apostolicae Sedis*, & Archiepiscopi „cum Episcopis, & Optimatibus Imperii, „ex condicto convenientes Moguntiæ, „consultant sibi & toti Romano Imperio, „de substituendo Rege. Lotharius dux Sa„xonum — — omnium assensu eligitur." *Pfeffinger* ad Vitriar. T. I. p. 120. Wir haben eine gleichzeitige besondere Beschreibung von der Wahl Lothars von Sachsen: Narratio de electione Lotharii Saxonis in Imperatorem Romanum. Quæ extat in Jo. Dan. von Ohlenschlagers Neuer Erläuterung der goldenen Bulle Kaisers Carls des IV. Frft. u. Lpz. 1766. 4. in dem Urkundenbuch nr. VIII. pag. 19—23. Hier heißt es: „Congregatis „igitur hinc inde *Principibus*, *Legatis* sci„licet Domni Apostolici, *Archiepiscopis*, „*Episcopis*, *Abbatibus*, *Praeposito*, *Cleri„cis*, *Monachis*, *Ducibus*, *Marchionibus*, „*Comitibus* cæterisque *Nobilibus*, (es waren also nicht blos die Erzfürsten, sondern alle Arten von Reichsständen zu dieser Wahl versammlet,) „quot & quantos nulla tem-

bey dieser Wahl beobachteten Einrichtung und Form wahrnehmen kann. Es erschien zwar die ganze Menge geistlicher und weltlicher Reichsstände mit ihren Gefolgen auf eben die Art, wie es ehedem in ähnlichen Fällen gewöhnlich gewesen war, und lagerte sich an beyden Ufern des Rheins, bey der Wahl selbsten aber wurden verschiedene Neuerungen eingeführt, die man vorher noch nicht gekannt hatte. Es waren seit kurzem sowohl mit den Pabstwahlen als Bischofswahlen Veränderungen vorgegangen, welche die päbstliche Legaten nun auch bey den Kaiserwahlen einführen wollten, weil sie es für das schik-

---

„pore nostro Curia ceperat. — — *Convenientes* igitur, præter ipsum (den Herzog „Friederich von Schwaben) & suos, *omnes* „*regni Principes*, gratiam sancti Spiritus „*hortatu Domini Cardinalis* per antipho-„nam Veni sancte Spiritus invocantes, „primo *decem ex singulis*, *Bawariae*, *Swe*-„*viae*, *Franconiae*, *Saxoniae provinciis* „*Principes* consilio utiliores *proposuerunt*, „*quorum electioni caeteri omnes assensum* „præbere *promiserunt*. Hi itaque tres ex „omnibus tam divitiis, quam virtute ani-„mi præstantiores, scilicet Ducem Fride-„ricum, Marchionem Luipoldum; Ducem „Lotharium in concione designantes, „unum ex tribus, *qui placeret omnibus* „(also nicht blos den Erzfürsten), in Regem „eligi persuaserunt."

lichste Mittel hielten, mehrere Ordnung bey denselben zu erhalten, wenn man die Berathschlagungen darüber nicht auf die ganze Menge, sondern nur auf einige wenige Personen ankommen liesse. Deswegen thaten die Legaten den Vorschlag, man sollte aus den sämtlichen Ständen zehen Fürsten auslesen, die unter den Thronkandidaten einige erwählen würden, damit man alsdenn Einen von diesen zum König ernennen könnte. Hier finden wir also zum erstenmal besondere Wahlfürsten, die aber nicht aus den grossen Herzogen und den drey geistlichen Erzfürsten bestunden, sondern es wurden solche aus den kleineren Ständen der vier Hauptnationen, Baiern, Schwaben, Franken und Sachsen genommen. Wahrscheinlich hatten diese vier Hauptvölkerschaften es auch dismal zur Nationalangelegenheit gemacht, welche von ihnen die Ehre haben sollte, Teutschland einen Kaiser zu geben *d*).

---

d) *Helmoldi* Chronicon Slavorum Lib. I. cap. 41. p. 107: „Anno post hæc Incarnati „Verbi 1126. obiit apud Trajectum, Henricus Cæsar, & successit in solium regni „Luderus, Saxonum dux. *Indignati autem Francigenae, virum Saxonem* elevatum in Regnum, conati sunt *alium* suscitare Regem, *Conradum* videlicet, consobrinum Henrici Cæsaris, prævaluit autem pars, quæ fuit cum Ludero." Wie

Diese zehen Wahlfürsten brachten hierauf den Herzog Friedrich von Schwaben, Lothar von Sachsen, und Markgrafen Leopold von Oesterreich zur Kaiserwürde in Vorschlag. Wir wissen, daß schon Pabst Gregor der *VII.* bey der Wahl Rudolphs von Schwaben dem Grundsaz in Teutschland Eingang zu verschaffen gesucht hat, bey einer jeden Kaiserwahl wo möglich von der Familie des vorigen Regenten abzuweichen. Diese Idee sollte nun dismal in Erfüllung gebracht werden. Leopold von Oesterreich und Lothar von Sachsen hatten sich fußfällig und mit Thränen die Kaiserwürde verbeten. Friedrich von Schwaben glaubte also, es würde ihm nicht mehr fehlen. Allein unglüklicherweise war Friedrich ein Enkel des Kaisers Heinrichs des *IV.* von dessen Tochter Agnes, und also sehr nahe mit dem kaiserlichen Hause verwandt, und Leopold von Oesterreich hatte sich i. J. 1106.

---

man den Herzog Friederich von Schwaben gefragt hatte, ob er bereit sey, wenn ein dritter von den Fürsten sollte gewählt werden, diesem zu gehorchen; so antwortete er, weil er wahrscheinlich seine Wahl als Angelegenheit der Schwäbischen Nation angesehen hatte: sine consilio suorum in castris relictorum se respondere nec velle, nec posse. Cf. Narratio de electione Lotharii &c. l. c.

mit eben dieser Agnes als Wittwe verheurathet. Diese beyde durfte man also schon dieserwegen nicht zum Kaiser wählen, wenn man die päbstlichen Grundsäze in Ausübung bringen wollte. Deswegen mußte sich **Lothar** von Sachsen wider seinen Willen bequemen, die teutsche Krone anzunehmen, denn wie Friedrich von Schwaben und dessen Schwager Herzog **Heinrich** von Baiern eben abwesend waren, und man im Begrif stund, eine andere Wahl vorzunehmen, so erhob sich unter den weltlichen Fürsten plözlich ein Geschrey, daß **Lothar** König seyn sollte. Sie holten hierauf **Lotharn** mit Gewalt herbey, erhoben ihn auf ihre Schultern *e*), und verehrten ihn mit dem gewöhnlichen

---

e) Es wurde schon oben §. 6. angeführt, daß der Gebrauch sehr alt sey, den erwählten König auf den Schultern, oder auf einem Schilde, oder auch wohl auf einem Fasse in die Höhe zu heben, und ihn auf diese Art dem Volke vorzustellen. Es war zwar schon jezuweilen geschehen, daß man ihn anstatt dieser Erhebung auf den Altar oder auf ein Pferd gesezt, und so dem Volke gezeigt hatte, ganz abgekommen war aber dennoch die Elevation noch nicht, und selbst Kaiser Karl der *IV*. ließ in der Folge solche wieder an sich vollziehen, welches Beyspiel seine Nachfolger bis auf Ferdinand den *I*. nach-

chen Zuruf (Laudes), wenn gleich **Lothar** sich aus allen Kräften und selbst unter Drohungen dagegen sträubte *f*). Zwar waren anfänglich einige Fürsten und besonders die Baierischen Bischöfe mit dieser voreiligen und unregelmäsigen Procedur sehr unzufrieden, wie aber endlich der Herzog von Baiern die Wahl **Lothars** gutgeheissen hatte, so gaben auch die Baierischen Bischöfe ihre Einwilligung *g*), und zulezt un-

---

nachahmten. *J. L. L. Gebhardi* de ficto quodam Cæsarum elevandorum scuto. Luneb. 1750.

f) Narratio de electione Lotharii &c. l. c. „Proinde cum dimissis jam prænominatis „principes admonerentur . ut communica-„to consilio diligenti ratione personam „quærerent, quam secundum Deum & ho-„norem ecclesiæ Regno præficerent, subi-„to *a laicis* quampluribus: *Lotharius Rex* „*sit*, *clamor exoritur. Lotharius rapitur*, „*Lotharius humeris imponitur*, *&* *regiis* „*laudibus* renitens ac reclamans ex-„tollitur."

g) Wir sehen hieraus, daß auch bey dieser Wahl der Einfluß der grossen Herzoge, wie z. B. eines Herzogs von Baiern, auf die Wahlstimmen der ihnen untergebenen Stände sehr groß gewesen seyn müsse; daß aber auch dißmal die vier grossen Herzoge und drey geistlichen Primaten das Wahlgeschäft noch nicht

terwarf sich selbst der Herzog **Friedrich**, so daß nun **Lothar** einmüthig als König erkannt wurde. Nachdem nun auf diese Art sämtliche Reichsstände wegen der Wahl **Lothars von Sachsen** vollkommen einstimmig mit einander waren, so kam nun erst noch die Hauptsache. Man traute dem so tumultuarisch erwählten neuen König nicht so ganz, und schrieb ihm jezt in einer **Wahlkapitulation** gewisse Regeln vor, die er während seiner künftigen Regierung beobachten sollte. In dieser Wahlkapitulation *h*) wurde

---

allein und mit Ausschliessung der übrigen Reichsstände ausgeübt haben.

h) Narratio de electione Lotharii &c. l. c. „Concordantibus itaque in electione Regis „*universis regni Principibus*, *quid* „*juris regiae dignitatis Imperium*, *quid li*„*bertatis* reginæ cælestis, id est, *Ecclesiae*, „*Sacerdotium habere deberet*, stabili ratio„ne *praescribitur*, & coeptus utri„que honoris modus Spiritu sancto dictan„te præfigitur. „„*Habeat ecclesia libertatem*, „„quam semper optaverat: *habeat & Re*„„*gnum justam in omnibus potentiam*, quam „„sibi per Karitatem quæcunque sunt Cæsa„„ris sine cæde subjiciat. *Habeat Ecclesia* „„*liberam in spiritualibus electionem*, nec „„regio metu extortam, nec præsentia Prin„„cipis, ut ante coartatam, vel ulla peti„„tione restrictam. Habeat Imperatoria di„„gnitas electum libere, consecratum ca-

festgesezt: „Es solle der Kirche ihre Freiheit, „die sie sich immer gewünscht, gestattet werden, „und durch die dem Reiche zustehende rechtmä„sige Gewalt solle er sich alles, was des Kai„sers ist, eher mit Liebe als mit Gewalt zu „unterwerfen suchen. Die Wahlen der Kirchen „sollen in geistlichen Dingen (in spiritualibus)

„„„nonice, regalibus per sceptrum, sine „„„pretio tamen, investire solenniter, & in „„„fidei suæ ad justi favoris obsequium (sal„„„vo quidem Ordinis sui proposito) sacra„„„mentis obligare stabiliter.““ Denique „Rex L. electas ab omnibus, *expetitus ab* „*omnibus* sequenti die in Principum con„cione consedit. Et primo *ab Episcopis* „*universis*, scilicet XXIV. qui tunc ade„rant, & *abbatibus* quamplurimis, pro Im„perii reverentia, pro confirmanda Regni „ac Sacerdotii unanimi concordia & pace „perpetua *fidelitatem* non indebitam *de mo*„*re suscepit; a nullo tamen spiritualium, ut* „*moris erat, hominium vel accepit, vel coegit.* „Deinde confluebant hinc inde *Regni Prin*„*cipes, fidelitatem suam* tam in hominio, „quam Sacramento *Regni Domino fir*„*maverunt*, & debitam Regi honorem de„ferentes, quæ Regni fuerunt, a Rege „susceperunt.“ Dieser Wahlkapitulation erwähnt auch der *Albertus Abbas Stadensis* in Chronico ad a. 1123. apud *Jo. Schilterum* in Scriptt. rer. Germ. pag. 264. „Unde „statim arrepta occasione, *Lotharium* ele„gerunt, ultro se offerentem, videlicet

„weder durch die Gegenwart oder Empfehlung „des Königs beschränkt, noch durch Furcht vor „dem Könige erzwungen werden. Der Kaiser „solle den Freygewählten, und nach den Kir„chengesezen konsekrirten, mit den Regalien „durch das Scepter, jedoch unentgeldlich, be„lehnen, und sich von ihm zum Zeichen der „Treue und des schuldigen Gehorsams (jedoch „seiner Ordensgelübde unbeschadet) einen feyer„lichen Eyd schwören lassen." Und erst nachdem Lothar diese Punkte zu halten versprochen hatte, wurde ihm von den weltlichen und geistlichen Ständen gehuldigt, jedoch so, daß er zu gleichbaldiger Befolgung dieser Kapitulation den Bischöfen blos den Eyd der Treue, und nicht das Hominium abnahm. Wir finden nicht, daß bloß die erwählte zehen Wahlfürsten diese Wahlkapitulation verfaßt, und noch vielweniger, daß sich die Erzfürsten dieses Rechts ausschliessungsweise angemaßt hätten, sondern es spricht vielmehr der gleichzeitige Verfasser der Beschreibung der Wahl Lothars von Sachsen, gerade da, wo er von dieser Wahlkapitulation umständlich handelt, ausdrücklich immer von allen Für-

---

„etiam *quod promisisset plura*, quæ non „persolvit."

sten *i*), es ist daher wahrscheinlich, daß sämtliche anwesende teutsche Reichsstände Antheil an dieser Wahlkapitulation gehabt haben. Eine der ersten Verrichtungen **Lothars** war, daß er einen **Landfrieden** durch das ganze teutsche Reich bis auf Weihenachten festsezte. Wie sehr sich übrigens das Verhältniß der Kaiserlichen zu der Päbstlichen Gewalt in kurzer Zeit verändert habe, sehen wir daraus, daß nicht nur der päbstliche Legat, der Kardinal **Gerhardi**, der Kaiserwahl angewohnt, und das ganze Geschäft dabey dirigirt hat, ungeachtet dagegen die Kaiser von der Pabstwahl und sogar von den Bischofswahlen ausgeschlossen waren, sondern was das Auffallendste ist, der neue König schikte zutheuerst noch mit dem päbstlichen Legaten eine besondere Gesandtschaft in der Person des Bischofs **Burkard** von Cambrai und des Bischofs **Heinrich**

---

i) Es heißt in der eben angeführten Narratione l. c. ausdrücklich: Concordantibus in electione Regis *universis* regni *Principibus*, quid juris — — *praescribitur &c.* Ferner: Denique Rex L. *electus ab omnibus*, *expetitus ab omnibus* sequenti die &c. Auch **Jo. Dan. Ohlenschlager** in der Neuen Erläuterung der goldenen Bulle Kaisers Carls IV. Frft. u. Lpz. 1766. 4. pag. 32. glaubt, daß diese Kapitulation von sämtlichen Geist- und Weltlichen Ständen verfaßt worden sey.

von Verdun, an den Pabst nach Rom ab, um von demselben seine Bestätigung *k*) zu erbitten.

§. 9.

Lothar starb am 3. Dec. 1137. auf der Rükreise von Italien, wohin er dem Pabst zu Gefallen einen sehr beschwerlichen Zug unternommen hatte. Hier hatte er verschiedene Verdrießlichkeiten mit dem Pabst bekommen, und sein Tochtermann, Heinrich der Stolze, Herzog von Baiern und Sachsen, hatte sich durch seinen Hochmuth die Fürsten, die mit in Italien gewesen waren, zu Feinden gemacht. Der Fränkische Herzog, Konrad von Hohenstaufen *a*), hingegen war durch sein unter der vorigen Re-

---

k) *Dodechinus* in appendice continuatæ historiæ ad Chronica Mariani Scoti ad a. 1125. apud *Pistorium* in Script. rer. Germ. sagt: „Legati pro *confirmando Rege* Romam mittuntur Gerhardus Cardinalis. Cameracensis & Verdunensis Episcopi."

a) Jac. Paul von Gundling, teutsches Staatsrecht zu den mittlern und absonderlich Kaisers Conrads des III. Zeiten. Jena 1746. 8. *Arn. Henr. de Treskow*, Diss. de rebus a Conrado III. Franciæ orientalis rege gestis. Hal. 1709. recus. Franc. & Lips. 1730. 4.

gierung erlittenes Unglük klug geworden, und wußte sich auf diesem Zuge alle anwesende Fürsten, und unter denselben besonders den Erzbischof Albero von Trier, der damals einen sehr großen Einfluß hatte, zu Freunden zu machen. Alle diese Umstände wirkten zusammen, daß nun nach Lothars Tode, nicht dessen Tochtermann Heinrich, sondern Konrad zum König gewählt, und dadurch die teutsche Krone an das Hohenstaufische Haus gebracht wurde. Diese Wahl war zu tumultuarisch, als daß wir aus der daben beobachteten Form irgend etwas abnehmen könnten. Konrad, als Herzog von Franken, und Besitzer der mit dieser Würde verbundenen hohen Gerechtsame, veranstaltete gleich nach dem Tode des vorigen Kaisers eine Wahlversammlung nach Koblenz, wo ihm von den Erzbischöfen von Trier und Kölln, dem Bischof von Worms und dem Herzog Friederich von Schwaben das Reich übergeben wurde, welcher Wahl die übrigen teutschen Reichsstände bald nachher beytraten. Konrad *III.* wurde hierauf zu Achen, und zwar von keinem der drey teutschen Erzbischöfe, sondern von dem Kardinal Theodwin gekrönt. Das Mainzische Erzbißtum war gerade damals erlediget, und der Erzbischof von Kölln verrichtete die Krönung deswegen nicht, weil er erst kurz gewählt war, und das Pallium

noch nicht empfangen hatte; vielleicht überließ man diese Ehre dißmal dem päbstlichen Legaten auch aus der Ursache, um dadurch der fehlerhaften Wahl Konrads *III.* einige Stütze zu verschaffen.

Konrad war zwar zu Koblenz gewählt, die übrigen Fürsten aber, welche dieser Wahl nicht angewohnt hatten, waren sehr unzufrieden über diesen Wahlort, deswegen wurde vielleicht um diese Zeit festgesezt, daß die in der Nachbarschaft des Reichserzkanzlers Kurfürsten von Mainz gelegene Reichsstadt **Frankfurt** in Zukunft die rechtmässige **Wahlstadt** seyn solle. **v. Ohlenschlager** *b*) glaubt, daß dieses auf dem

---

b) in der neuen Erläuterung der goldenen Bulle Kaisers Carls IV. §. 7 pag. 14. *Otto Frisingensis* Lib. de gestis Friderici I. cap. 43. apud *Urstisium* in Script. Germ. hist. illustrantibus. „At Conradus, Romanorum „Rex, Principes convocans in Oppido „Orientalis Franciæ, *Franconefurt*, (quod „latine vadum Francorum dici potest, eo „quod Carolus, ad debellandos Saxones, „cum Francis proficiscens, vadum illò „Mogi fluminis, qui Moguntiæ Rheno il„labitur, invenisse dicitur.) generalem „Curiam celebrat, ibique filio suo Henri„co, adhuc puero, per electionem Prin„cipum Rege constituto, in Palatio Aquis, „Eum Dominica medianæ Quadragesimæ, „Regem inungi ac coronari jubens, Re-

großen Reichstag, der zu Frankfurt i. J. 1147. gehalten worden, geschehen sey, wie Konrad *III.* kurz vor seinem Kreuzzuge, auf diesem Reichstag seinen noch unmündigen Sohn Heinrich, der aber bald darauf noch vor seinem Vater wieder verstorben ist, von den Ständen zum König habe wählen lassen. Denn gleich die nächstfolgende Wahl Friederichs des Rothbarts geschah auch zu Frankfurt *c*), und zwar kamen die

---

„gni participem legit." *Godofr. Dan. Hoffmann* in Compendio doctrinæ juris publici, de electione Imperatoris & Regis Romanorum, sagt §. 15. „*Locus*, in quo, „ante *Conradi III.* filium *Henricum*, an- „numque adeo 1147, *nulli*, inde ab hoc „& *Friderico I.* usque ad *Rudolphum* Habs- „purgicum, *pauci*, ab hoc autem ad *Ca-* „*rolum IV.* usque *omnes* electi fuerunt, „& inde ab hoc omnes eligi debuerunt, „& hodienum lege & observantia debent, „civitas imperialis *Frankenford super Mo-* „*ganum* est." vid. etiam *Ejusdem* Librum singularem, De loco electionis & coronationis Regis Romanorum. Tub. 1764. 4.

c) *Fridericus Barbarossa* in seinem Brief an den Eugenium Papam, inter *Wibaldinas* Epist. CCCXLV. apud *Martene* Collect. ampliss. Tom. II. sagt selbst: „*Universi* „*Principes Regni* — — XVII. die post de- „positionem (Conradi Regis) in oppidum „*Frankenevort* tam *per se ipsos*, quam per

sämtlichen Stände, sobald sie den Tod Konrads erfahren hatten, von selbst ohne vorherige Vorladung zu Frankfurt zusammen, um einen neuen König zu wählen. Und nun wurden, so oft es die Umstände nur immer erlaubten, die meisten Königswahlen zu Frankfurt gehalten; Friederich *II.* wurde zweimal i. J. 1197. und 1212. daselbst gewählt, Otto *IV.* i. J. 1208. und Heinrich *VII.* a. 1220.; wir finden auch von diesen Zeiten an, in den teutschen Gesezbüchern und anderen Urkunden, immer Frankfurt als die gesezliche teutsche Wahlstadt benannt. *d)*

„responsales honoratos, convenerunt, & „absque ullius moræ interjecto spatio ea„dem die cum ingenti — concordia ipsi „Principes & ceteri Proceres cum totius „populi favore & alacritate nos in regni „fastigium elegerunt." S. v. Ohlenschlager a. a. O. not. 3.

d) Schwäbisches Landrecht cap. CXIII. §.10. „Und suuvenne si went wullen, so sulen si „ain Gesprechе gebieten hinz Frankenfurt." *Literae Urbani IV.* inter *Wibaldinas* nr.59. „Nam cum intra prædictum oppidum de „*Franckenford* Romanorum Regis & Im„peratoris *& non alibi debeat electio cele„brari*, minor pars non poterat ad locum „alium coarctare majorem." & *Liter. Urbani IV.* cit. nr. 53. „(Electoribus) omni„bus vel saltem duobus ex ipsis die præ-

Durch die Wahl Friedrichs *I.* kommen wir nun der allmähligen Entstehung des Kurfürstlichen Kollegiums (woran die vier grossen Herzoge, durch ihre vor der Hauptwahl mit den ihnen untergebenen Ständen gehaltene Vorwahlen, und die drey geistlichen Primaten zu Mainz, Trier und Kölln, schon lange gearbeitet hatten,) immer näher. Konrad *III.* hatte noch selbsten kurz vor seinem Tode seinen Bruderssohn den Herzog Friedrich von Schwaben den Ständen zu seinem Nachfolger empfohlen, weil dieser, wegen seinem schon in jüngeren Jahren durch Tapferkeit und andere vorzügliche Eigenschaften erworbenen Ruhm, das teutsche Reich am besten in Aufnahme bringen könnte. Diese und verschiedene andere Gründe bewogen denn die Stände, ihre Wahl vorzüglich auf ihn zu richten. Weil Konrad noch selbsten aus andern Absichten einen grossen Reichstag nach Frankfurt ausgeschrieben hatte, und daher ohnehin

---

„fixà convenientibus apud oppidum de „*Frankenford*, intus vel extra ipsum op„pidum in terra, quæ dicitur Francheser„de, *loca quidem ad hoc deputata speciali„ter ab antiquo*, ad electionem ipsam pro„cedi potest & debet, secundum morem „ipsius Imperii approbatum." **G. v. Ohlenschlager a. a. O.**

aus allen Theilen des Reichs die Fürsten und Stände auf der Reise dahin begriffen waren, so erschien dismal eine ungewöhnlich grosse Anzahl von Reichsständen auf dem Wahlkonvent. Dessen ungeachtet aber geschah dennoch, vielleicht nach der Analogie der Wahl **Lothars** von Sachsen, dismal die eigentliche Bestimmung der Wahl nur von sechs oder acht besondern **Wahlfürsten** *e*), welcher sodann die übrigen Stände

---

e) *Amandus* Friderici I. Secretarius, in Libro de primis actis a Friderico in Imperio peractis sagt: „An. MCLII. multi illustres „heroes ex Lombardia, Tuscia, Januensi, „& aliis Italiae Dominiis ac *major & potior* „*pars Principum in Transalpino* regno „convenerunt, in urbe Francofurtensi, „plurimo numero principes convenientes, „differunt per suos internuncios, *ad sex*, „*aut octo Principes officiatos regni*, *residen*-„*tes in arcano loco curiae regalis*. Nos & „tota patria testatur, nullum aptiorem esse „regno regendo, quam Fridericum de „Waiblinga & Stauffa, natum ex generosa „prosapia, meritis & virtutibus decora-„tum, ac illustrem. Quem, per vos, „Deus in regnum sublimare dignetur, cui „parata erant nostra obsequia, usque ad „mortem. In hunc si vestris vocibus *o* „*officiati* consentitis, firmum robur habe-„bit sui imperii. *Cum ex secreto conclavi* „*prodirent officiati*, *indicantes*, *ipsos* una-„nimiter Fridericum, *in Regem*, servatis

beystimmten. Es waren also die übrigen Reichsstände noch nicht ganz von allem Einfluß auf die Königswahlen ausgeschlossen, man hatte noch

---

„de jure servandis, *elegisse*, cunctus omnium ordinum applausus est consecutus, „dicentes, hæc electio tuta ac firma consistit, nam omnium nostrum munietur „præsidiis." in *Eric. Mauritii* Diss. de origine electorum cap. 1. §. 6. *Otto Frisingensis* de gestis Friderici I. Lib. 2. cap. 1. apud *Urstisium* in script. histor. germ. illustrant: „Decedente ab hac luce — — „Rege Conrado III — — in Oppido Franconefurt, de tam immensa transalpini Re„gni latitudine, *universum*, mirum dictu, „*Principum robur*, non sine quibusdam ex „Italia Baronibus, tamquam in unum cor„pus coadunari potuit. Ubi cum *de eligendo* Principe *Primates consultarent*, (nam „id juris Romani Imperii apex, videlicet, „non per sanguinis propaginem descende„re, sed per Principum electionem, Re„ges creare, sibi tanquam ex singulari vin„dicat prærogativa,) tandem ab omnibus, „Fridericus, Suevorum dux, Friderici du„cis filius, petitur, cunctorumque favore, „in Regem sublimatur." Cf. *Pfeffinger* in Vitriar. illustr. Tom. I. p. 133. Der Herr Geheime Justizrath **Pütter** in der historischen Entwiklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs. Götting. 1786. 8. 1. Th. S. 179. f. scheint daher sehr geneigt zu seyn, den Ursprung der Kurfürstlichen Würde in diese Periode Kais. **Friedrichs I.** zu setzen.

deren Beystimmung und eigentliche Vorwahl nöthig. Jedoch wird hier das vorzüglichere Wahlrecht einiger weniger Wahlfürsten, die man nun schon *electores* zu nennen und ihnen einen vorzüglicheren Rang zu geben anfieng, immer merklicher, welche hier in Gegenwart einer so grossen Menge von Reichsständen die Hauptwahl ausübten. Es müssen auch allerdings die Rechte dieser Wahlfürsten um diese Zeit schon sehr groß gewesen seyn, da die übrigen vielen Stände ihren einstimmigen Wunsch, den **Friedrich von Stauffen und Waiblingen** auf den Thron erhoben zu sehen, ihnen erst durch Abgeordnete vortragen, und sie bitten mußten, ihre Wahl auf **Friederichen** zu richten. Wahrscheinlich waren diese Wahlfürsten keine andere, als die vier grossen Herzoge der vier teutschen Hauptnationen, die sich schon bey den vorherigen Kaiserwahlen einen so grossen Einfluß auf das Wahlgeschäfte zu verschaffen gewußt hatten; und etwa noch die drey geistlichen Primaten zu Mainz, Trier und Kölln. Der junge Herzog von Sachsen, **Heinrich der Löwe**, wollte dismal allein die Wahlakte nicht unterzeichnen, und protestirte feyerlich gegen die Stimmführung des Herzogs von Baiern, weil er seine Ansprüche auf Baiern bey dieser Gelegenheit ernstlich geltend machen wollte. Es mußte ihm auch wirklich

bald darauf das Herzogthum Baiern von dem Markgrafen von Oesterreich abgetreten werden, und um diesen für ein so grosses Opfer zu entschädigen, erhob man Oesterreich zu einem Herzogthum, und gestand diesen neuen Herzogen sehr grosse Vorrechte zu, unter welchen denn auch Kaiser Friedrich in seinem a. 1156. deswegen erlassenen Gnadenbrief dieses bemerklich machte, daß die Herzoge von Oesterreich bey allen feyerlichen Hoflagern den ersten Plaz nach den Kurfürsten (post electores principes) einnehmen sollten *f*). Hier finden wir nun al-

---

f) Friederichs I. Gnadenbrief vom Jahr 1156., worinn er den Herzogen von Oesterreich, zur Entschädigung für das zurükgegebene Herzogthum Baiern sehr grosse Vortheile und Freiheiten ertheilt hat, ist einem — von der in dem Kaiserlichen Archive zu Wien befindlichen Originalurkunde, genommenen authentischen Abdrucke enthalten, in des Freiherrn von Senkenbergs lebhaftem Gebrauch des uralten teutschen bürgerlichen und Staatsrechts, pag. 123—131. und in des Joh. Dan. v. Olenschlagers Neuer Erläuterung der goldenen Bulle Kaisers Carls IV., im Urkundenbuche Nr. IX. pag. 24—27. in welchem Gnadenbriefe folgende Stelle enthalten ist: „Si quibusvis Curiis publicis imperii, „dux Austriæ presens fuerit, unus de pa„latinis Archiducibus est censendus, & „nihilominus in consessu & incessu, ad la-

so den Namen eines Kurfürsten (electoris) zum erstenmal in öffentlichen Urkunden. Nach dem Vorgang von Lotharn von Sachsen sind wir allerdings berechtigt, uns auch bey dieser Wahl Friedrichs des Rothbarts nach einer besondern neben den übrigen Reichsgesezen bestehenden Wahlkapitulation umzusehen. Es scheint aber nicht, als ob Friederich *I.* bey seiner Erhebung auf den teutschen Thron von den Ständen durch einen besonderen deswegen errichteten Vertrag eingeschränkt worden sey. In einem an die teutschen Bischöfe erlassenen Reskript sagt er selbst: er hätte in seiner Regierung vornemlich zwey Normen zu befolgen, nemlich das Herkommen und die Geseze der Kaisere seiner Vorfahren am Reiche, diese beyde wollte und könnte er nicht überschreiten, zu mehr als was diese ihm vorschrieben, finde er sich aber auch nicht verbunden g). Wäre Friederich ausser dem Herkom-

---

„tus dextrum Imperii, *post electores* „*principes obtineat primum locum.*"

g) In *Radewici Frisingensis* Libr. de gestis Friderici I. Lib. I. cap. 16. in *C. Urstisii* Script. Hist. Germ. illustrant. Tom. I. pag. 487. heißt es: „*Duo sunt*, rescripsit Ger„maniae Episcopis Fridericus I., quibus „nostrum regi oportet imperium, *leges* „*san-*

kommen und den Gesezen seiner Vorfahren auch noch an eine besondere Wahlkapitulation gebunden gewesen, so würde er sie entweder hier genannt, oder doch nicht aus diesem Ton gesprochen haben. Ueberhaupt war die Regierung Friederichs *I.* und seines Vorfahren Konrads *III.* eben nicht der Zeitpunkt, in dem die Reichsstände an die Vergrösserung ihrer Vorrechte gedenken durften, sie mußten zufrieden seyn, wenn sie solche gegen die steigende Macht der Kaiser nur einigermaßen erhalten konnten. Schon Konrad *III.* hatte alles angewendet, um einzelne Reichsstände nicht zu mächtig werden zu lassen, er stellte daher den publicistischen Grundsaz auf, daß Ein Herr nicht zwey Herzogthümer zugleich sollte besizen können *h*), und nahm

---

„*sanctae* Imperatorum & *usus bonus* praede-„cessorum & patrum nostrorum. Istos li-„mites ecclesiæ nec volumus præterire „nec possumus, quicquid ab his discordat „non recipimus." Cf. etiam *God. Dan. Hoffmanni* Diss. de jure principum statuumque suffragandi ad capitulationes Imperatorum. Tub. 1747. §. 10. pag. 32.

h) *Abbas Stadensis* in Chronico ad a. 1138. pag. 269. apud *Jo. Schilterum* in Script. rer. germ. a Carolo M. usque ad Fridericum III. „Anno Domini MCXXXIIX. Con-„radus, filius Friderici Ducis, nepos Hen-

dem Herzog Heinrich dem Stolzen Baiern und Sachsen. Aus eben diesem Gesichtspunkt scheint nun auch Friederich *I.* gehandelt zu haben. Er nahm Heinrichen dem Löwen die Herzogthümer Baiern und Sachsen, und ließ ihm mit genauer Noth einen Theil seiner Erblande *i)*, aus welchen in der Folge das Herzogthum Braunschweig entstund. Dis gab dem Kaiser Gelegenheit, die grossen Herzoge, die ohnehin dem Kaiserlichen Ansehen so oft gefährlich geworden waren, sich nach und nach vom Halse zu schaffen *k)*, und dadurch den Grund zu der

---

„rici Imperatoris ex sorore — — in solium regni levatus, Albertum Marchionem in Ducatu Saxoniæ firmare nisus est, *injustum* esse perhibens, *quenquam* „*Principum duos tenere Ducatus.* Nam „Heinricus duplicem sibi vendicabat, Ba- „variæ atque Saxoniæ."

i) *Petr. Plesken* Diss. de patrimonio Henrici Leonis. Gœtting. 1752. *Jo. Ge. Scherz* Diss. Friderici I. Imp. judicium de Henrico Leone Saxoniæ & Bavariæ duce considerans recus. Lips. 1749. 4.

k) S. Jo. Dan. v. Olenschlager in der neuen Erläuterung der goldenen Bulle Kaisers Carls IV. §. 28 pag. 91. sq. Ludw. Albr. Gebhardi in der genealogischen Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland. I. B. pag. 189. f. Letzterer sagt: „Da Nie-

heutigen Verfassung des teutschen Reichs zu legen. Die dem Herzog Heinrich dem Löwen abgenommenen Herzogthümer Sachsen und Baiern suchte er so viel möglich zu zertrümmern, um die neuen Herzoge nicht wieder so mächtig werden zu lassen. Die Baierische und Sächsische mittelbare Stände, die bisher ihre Lehen vom Herzog empfangen hatten, und für deren Verpflichtungen der Herzog dem Kaiser haften mußte, wurden dem Kaiser unmittelbar unterworfen. Man errichtete mehrere kleinere neue Herzogthümer. Westphalen und ein Theil von En-

---

„der= und Oberlothringen, in dem rheini=
„schen Franken, und gewissermasen auch in
„Ostfranken, war zu K. Friedrichs Zeit die
„untergeordnete Lehnsverpflichtung, in der
„viele Bischöfe, Aebte und Grafen gegen
„den Herzog standen, bereits aufgehoben
„worden. Allein in Bayern und Sachsen
„hatte dieses noch nicht geschehen können,
„weil es der Herzog Heinrich, dessen Ansehen
„dadurch litte, durch seine überwiegende
„Macht verhinderte." In Schwaben, das dem regierenden Hohenstaufischen Hause zugehörte, wurden die mittelbaren Stände theils durch die Freigebigkeit der Kaiser sehr mächtig, und theils wurde solches nach der Erlöschung der Staufischen Familie vollends ganz zerstückelt. Cf. *Jo. Jac. Koeler* Diss. fata ducatus Alem. & Suev. ex antiq. histor. Germ. monumentis expos. Alt. 1735.

gern wurde zu einem Herzogthum erhoben, und an den Erzbischof **Philipp** von Kölln verliehen, von welchem sich aber der Bischof von Paderborn wieder abriß, und unmittelbar wurde. Viele einzelne Stüke von Sachsen wurden mit den Ländern der Erz- und Bischöfe von Mainz, Magdeburg, Bremen, Paderborn, Hildesheim, Verden und Minden vereinigt. Es wurde zwar ein neuer Herzog von Sachsen, **Bernhard** von Ballensted, gesezt, er bekam aber nichts von dem sächsischen Lande als das Erzamt und die Oberaufsicht, denn die darinn gesessene Stände machten sich alle frey und unmittelbar, wie z. B. die Herren von Meklenburg, die wendischen Bischöfe, die Ditmarsen, die Stadt Hamburg, die Grafen von Holstein und Schwerin, und die Bischöfe zu Razeburg und Schwerin. Eben so gieng es auch in Baiern; zu Anfang der Regierung **Friederichs** war Oesterreich von Baiern abgekommen, und nun nach der Absezung **Heinrichs des Löwen** wurden Kärnthen, Steyer 2c. zu Herzogthümern erhoben, der Graf **Berthold** von Andechs wurde Herzog von Meran *l*), die Hauptstadt des Herzogthums Baiern, die Stadt Regensburg, wurde zur Reichsstadt

---

l) *Jo. Dav. Koeler* Diss. de ducibus Meraniæ ex comitibus de Andechs ortis. Altorf. 1729.

erklärt, und alle andere Baierische Stände machten sich unmittelbar. Auf diese Art veränderte sich nach und nach die ganze Verfassung des teutschen Reichs, indem die grosse Herzogthümer in mehrere kleinere unmittelbare Ländereyen zergliedert, und die bisherige Eintheilung und Verbindung der teutschen Völkerschaften gänzlich aufgehoben wurde. Und schon aus dem Nürnberger Landfrieden vom Jahr 1187. *m*) können wir deutlich wahrnehmen, daß bereits den Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen und andern Grafen in ihren Bezirken eben so grosse Gewalt in Rüksicht auf die Gerichtsbarkeit zugeschrieben werde, als ehemals die Herzoge der Hauptvölkerschaften gehabt haben. Durch diese Verstükelung der grossen teutschen Herzogthümer in mehrere kleine unmittelbare Theile stieg das Kaiserliche Ansehen unter Friederich *I.* wieder auf einen so grossen Grad, den es vielleicht seit Karln dem Grossen noch nicht wieder erreicht hatte, und hätte es nicht von dem Tode Heinrichs *VI.* an in eben der Progression ab- und dagegen die Gewalt der Stände zugenommen, so würden wir wohl in unsern Tagen nicht mehr

m) S. den Nürnberger Landfrieden vom Jahr 1187. in der v. Senkenbergischen Sammlung der teutschen Reichsabschiede. I. Th. nr. 6.

viel von Kaiserlichen Wahlkapitulationen und von Kurfürsten wissen.

Die Vernichtung der vier grossen Herzogthümer mußte nothwendig auch eine Veränderung bey den weltlichen Erzämtern *n*) nach sich ziehen, weil die großen Herzoge nicht mehr vorhanden waren, welche vermöge ihres Amtes Ansprüche auf diese Ehrenstellen gemacht hatten. Man suchte daher nun unter den vielen unmittelbaren Reichsständen die vier mächtigsten aus, und gab ihnen diese Reichserzämter. Die Veranlassung hiezu gab der i. J. 1184. zu Mainz gehaltene Reichstag, auf welchem Friederich die Kaiserwürde in einem besondern Glanz zeigen, und daher von einem Könige, einem Herzog, einem Pfalzgrafen und einem Markgrafen bedient seyn wollte. Das Erzschenkenamt, das bisher die Herzoge von Baiern meistens versehen hatten, kam jezt auf den König von Böhmen; das Erzkämmereramt, welches ehmals der Herzog des Lotharingischen Reichs und nachher der Herzog von Schwaben gehabt hatte, wurde jezt dem Markgrafen von Brandenburg gegeben; das Fränkische Erztruch=

---

n) *Jo. Jac. Mascov.* Diss. de originibus officiorum aulicorum S. R. J. Hal. 1718. edit. *6ta.* Lips. 1744. 4. Gebhardi a. a. Ort pag. 194—199.

sessenamt blieb bey dem vornehmsten unter den weltlichen Fränkischen Fürsten, dem Pfalzgrafen beym Rhein; und der Sächsich-Engerische Herzog Bernhard behielt das Sächsische Erz-Marschallenamt. Wahrscheinlich wollte man aber blos dißmal die Erzämter von diesen vier Reichsfürsten versehen lassen o). Denn hätte Friederich die Absicht gehabt, daß diese Erzämter nun für beständig bey den Nachkommen dieser Herren bleiben, und zulezt auf deren Ländern haften sollten, oder daß ihnen endlich gar das ausschliessende Wahlrecht zukommen sollte, so würde er gewiß dabey sein eigenes Schwäbisches Haus nicht vergessen haben, zumalen da die Schwäbischen Herzoge unstreitig vorher un-

o) Mich. Ignaz Schmidt in der Geschichte der Teutschen, VI. Buch 15. Kap IIIten Th. S. 160. f. not. e. sagt: „Selbst aus der „Art, wie die damaligen Geschichtschreiber „den berühmten Reichstag vom J. 1184. be-„schreiben, sieht man, daß sie dasjenige, „was dabey vorgegangen, vielmehr als et-„was ausserordentliches angesehen, als daß „es fürs künftige zur Regel dienen sollte, in-„dem sie diesen Umstand, daß der Kaiser auf „demselben von einem König, Herzoge, Pfalz-„grafen, und Markgrafen bedient worden, „vielmehr anführen, um zu zeigen, wie „prächtig alles dabey gehalten worden, als „zur Erläuterung der damaligen Reichsver-„fassung."

ter die Pfalzerzfürsten gehört hatten. Auch das Baierisch=Wittelsbachische Haus, das ohnehin von dem Kaiser damalen besonders geschäzt wurde, würde sich nicht so geduldig haben zurüksezen lassen. Es that also eben auch hiebey der Zufall das meiste, der ohnehin einen grossen Antheil an der Bildung unsers teutschen Systems hat. Auch bey den teutschen Königswahlen mußte nothwendig diese Vernichtung der vier grossen Herzogthümer gewaltige Verwirrungen veranlassen; denn weil die vier grossen Herzoge die Wahlstimmen nicht mehr im Namen der vier teutschen Hauptvölkerschaften führen konnten, so verlangten nun alle kleinere teutsche Reichsstände, die inzwischen Unmittelbar geworden waren, eben so vieles Recht zu einer Wahlstimme zu haben, als ihre vorherige Wahlrepräsentanten von ihrentwegen ausgeübt hatten: da im Gegentheil die drey alten Erzfürsten, Mainz, Trier und Kölln, sich ihre vorzüglichere Wahlrechte nicht wollten nehmen lassen, und die weltlichen neuen Erzbeamten behaupteten, sie seyen an die Stellen der vorigen weltlichen Erzfürsten getreten, und hätten dadurch auch deren Wahlrecht erhalten. Diese Streitigkeiten äusserten sich jedoch erst während der Regierung und nach dem Tode Kaisers Heinrichs *VI.*, und nicht jezt schon bey dem i. J. 1190. erfolgten Absterben

Friederichs *I.*, denn Heinrich war schon als ein Kind von fünf Jahren, und noch bey Lebzeiten seines Vaters, Friederichs des Rothbarts, zu dessen Nachfolger zu Bamberg erwählt, und zu Achen gekrönt worden. Heinrich *VI.* hatte daher nun nichts weiter nöthig, als daß er sich ohne alle weitere Wahl um die Kaiserliche Krone bey dem Pabst bewarb. Dis war aber grösseren Schwierigkeiten unterworfen, als Heinrich anfänglich gedacht hatte, er mußte vorher gewisse ihm vorgeschriebene Punkte und Bedingungen bewilligen, ehe ihm die Kaiserkrone aufgesezt wurde. Und hierinn liegt der erste Ursprung der päbstlichen Kapitulationen, die von jezt an jeder neu zu krönende Kaiser vorher dem Pabst akkordiren mußte; und die in Rüksicht auf die Geschichte unserer heutigen Kaiserlichen Wahlkapitulationen in so weit merkwürdig sind, in so fern hierinn der Pabst, den man ohnehin in allen Stüken so viel möglich nachzuahmen pflegte, den Kurfürsten und übrigen teutschen Ständen mit gutem Beyspiel vorangieng. Aus welchen Punkten diese erste päbstliche Kapitulation Heinrichs *VI.* bestanden habe, können wir nicht genau bestimmen, weil solche noch nicht schriftlich aufgesezt wurde, wie bey den folgenden Kaisern. *p*)

---

p) *Auctarium Aquicinctinum* ad a. 1191. p. 245. „Henricus Rex — — in sua promotione

Unter der Regierung Kaisers Heinrichs *VI*, der zugleich auch die Krone von Sicilien trug, und überhaupt sehr beträchtliche Erblande besaß, hatte allerdings das kaiserliche Ansehen eine sehr hohe Stufe erreicht, so daß er es jezt für den schiklichsten Zeitpunkt hielt, die teutsche Krone erblich an sein Haus zu bringen, und also Teutschland aus einem Wahlreich in ein **Erbreich** *q*) umzuschaffen. Da er sich leicht vorstel-

---

„multas contradictiones tam a Romanis „quam a Cardinalibus sustinuit, tandem „cernens regnorum perturbationem, & „Apuliensium erga se commotionem pro „tempore *Cardinalibus satisfecit*, *Papae re-„stituens multa*, quae antecessores ejus ec-„clesiae abstulerant." Cf. etiam *Chr. Gottl. Schwarz*, Diss. de Henrici VI. Imp. romana, eaque ignominiosa, coronatione. Altorf. 1737. 4.

q) S. 1) Recherches sur l'abrogation du droit d'elire un Roi des Romains faussement imputée à l'Empereur Henri VI. par M. le Comte de *Kayserling*, traduit du latin dans l'histoire de l'academie royale des sciences & belles lettres année 1748. Berlin 1750. 4.. Classe des memoires de belles Lettres. Tom. IV. p. 465—481. 2) *Jo. Dan. Ritteri*, Observationes disquisitionem Kaiserlingianam expendentes, in *Heineccii* historia juris. Argent. 1751. 8. pag. 810—822. 3) *Chr. Lud. Scheidt*, Adnota-

len konnte, daß die Erzfürsten die ihnen bey den Königswahlen zustehende Vorrechte nicht gerne aufopfern, und daher seinen Absichten am meisten im Wege stehen würden; so suchte er die Eifersucht der kleineren, nun gleichfalls unmittelbaren, Reichsstände gegen jene Wahlgerechtsame der Erzfürsten rege zu machen, so daß jene jezt auch zu den Königswahlen zugelassen zu werden verlangten. Er erreichte auch wirklich in so weit seine Absicht, daß viele von jenen Reichsständen lieber die Erblichkeit der teutschen Krone einführen, als den Erzfürsten ihre behauptete Vorzüge bey den Königswahlen gestatten wollten. Durch diesen Kunstgrif hätte Hein-

---

tio, probationes nonnullas Henricum VI. regnum Germaniæ hereditarium reddere conatum fuisse, continens, In Orig. Guelf. Tom. III. (1752.) p. 189. 190. 4) Jo. Fr. Joachims Betrachtungen über das Vorhaben des K. Heinrichs VI. das Reich erblich an sein Haus zu bringen. In dessen vermischten Anmerkungen. Halle 1756. 8. P. II. p. 427. 452. und 5) alle diese vier Schriften, nebst einer eigenen Widerlegung der Kaiserlingischen Abh. gesammlet unter dem Titel: Judicia eruditorum & opuscula de Henrici VI. Imp. conatu regnum & imperium R. G. genti suæ hereditarium reddendi, collegit, suumque addidit *Gottfr. Dan. Hoffmann.* Tubing. 1757. 4.

rich beynahe seinen Endzwek erreicht, denn er brachte es wirklich dahin, daß der römische Hof und zwey und fünfzig andere Fürsten seinen Vorschlägen Gehör gaben, und daß insbesondere die leztern ihm i. J. 1196. durch ausgestellte Briefe und Siegel versprachen, seinem Sohn Friederich *II.* der damalen erst zwey Jahre alt gewesen, als ihrem Erbkönige den Eyd der Treue zu schwören. Allein die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Kölln, und die Sächsischen Stände, die diese grosse Vorzüge dem Staufischen Hause nicht gönnten, sezten sich mit aller Macht dagegen, so daß Heinrich *VI.* den Ständen ihre ausgestellte Briefe und Siegel wieder herausgeben, und zufrieden seyn mußte, daß sein Sohn Friederich *II.* nach dem alten Herkommen durch eine feyerliche zu Frankfurt gehaltene Wahl zu seinem Nachfolger ernannt wurde. Und diesem mislungenen Versuch des Kaisers Heinrichs *VI.* haben wir allerdings als den eigentlichen Zeitpunkt anzusehen, von welchem an das bisher so hoch gestiegene kaiserliche Ansehen nun wieder zu fallen anfieng, indem Heinrich gleich in dem nächstfolgenden Jahr 1197. starb, und sowohl die Päbste als die Stände dessen Versuch, Teutschland zu einem Erbreich zu machen, in der Folge stets zum Vorwand nahmen, das kaiserliche Ansehen und das Hohenstaufische Haus immer

mehr herunter zu sezen. Wozu noch der Umstand kam, daß gerade um diese Zeit (a. 1198.) Innocenz *III.* auf den päbstlichen Stuhl erhoben wurde, einer der grösten Männer, der je die dreyfache Krone getragen hat, dem es bey seinen grossen Entwürfen zur Erweiterung der päbstlichen Macht äusserst gefährlich schien, daß die ihm benachbarte Sicilianische und die teutsche Krone von Einem Manne getragen werde, und der es sich daher zur grösten Angelegenheit machte, das Hohenstaufische Haus zu demüthigen, und es unter dem Vorwand, daß die teutschen Stände ihre Wahlfreyheit behaupten sollten, wo möglich ganz von dem teutschen Thron zu entfernen.

§. 10.

Nach dem Tode Heinrichs *VI.* weigerten sich die Stände, dessen erst dreijährigem Sohn Friderich *II.* a), den sie doch das Jahr vorher selbst zu ihrem König gewählt hatten, die teutsche Krone zu überlassen. Wie dieses dessen Oheim und Vormund, der Herzog **Philipp von Schwa-**

---

a) Cf. *Ge. Dav Aland*, Diss. de familia & regnis Friderici II. Imperatoris Romano-Germanici. Lips. 1761. 4.

den *b*) merkte, so suchte er sich selbsten auf den teutschen Thron zu schwingen, und wurde den 8. März von den meisten Ständen des östlichen und südlichen Teutschlands gewählt *c*). Dagegen behauptete der Erzbischof von Kölln, daß eine teutsche Königswahl nicht auf Sächsischem Grund und Boden, sondern auf Fränkischer Erde gesche-

---

b) S. Jac. Paul von Gundlings Leben Philippi Suevi, in Nic. Hier. Gundlings otiis P. II. p. 13.

c) *Arnoldus Lubecensis* in Chronico Slav. Lib. 6. cap. 2. p. 451. „Inter hæc *Philippus*, „qui Imperialia tenebat, fratri succedere „aspirabat, quem *multorum copia* juvabat „*Saxonum*, *Francorum*, *Suevorum*, *Ba-* „*varorum*, utpote qui omnia loca muni- „ta, Civitates, castra, tenebat: & cum „sola Colonia, & pars quædam Westfaliæ „Othoni faveret, *totum robur imperii* „Philippo adhærebat. Coadunata igitur „*multitudine Praelatorum & Principum* de „Franconia, Suevia, Bavaria, Turingia, „apud Moguntiam, consensu & favore „omnium, in Regem est electus, & a „Domino Tarentino Archi - Episcopo, „consensu Clerici, & conniventia Capituli „majoris, sine præjudicio Domini Mo- „guntini, Conradi, qui, ut sæpe dictum „est, tunc aberat, cum magna solennita- „te, Rex consecratur, & Romanorum „Augustus salutatur."

hen müsse, und daß ohne einen Erzbischof von Mainz (als den geistlichen Primaten Germaniens) und ohne den Pfalzgrafen am Rhein (als den ersten teutschen Pfalzerzfürsten) keine Königswahl gültig vollzogen werden könne, welche beide sich gerade damals im heiligen Lande befanden. Es sezten daher die Erzbischöfe von Kölln und Trier einen Wahltag nach Andernach an, welchem auch der Herzog von Sachsen und einige wenige andere Reichsstände beywohnten, und wählten *d*) den dritten Sohn Heinrichs des Löwen

---

d) *Godofredus Coloniensis* in Annal. ad a. 1198. „*Coloniensis* & *Trevirensis* Archiepiscopi „*electionem regis sui juris esse firmantes*, „habito consilio apud Andernacum cum „*Bernhardo Duce Saxoniae* & aliis Episcopis & Comitibus & nobilibus plurimis, curiam omnibus principibus in Colonia habendam præfigunt." *Albertus Stadensis* ad a. 1198. in *Schilteri* Script. rer. germ. p. 298. „Imperator — — vitam finivit in festo Michaelis — — „Principes tunc Peregrini elegerunt filium „Imperatoris Fridericum, adhuc infantem. „— — Sed Principes Alemanniæ elegerunt *Philippum*, fratrem Imperatoris Henrici, excepto *Adolfo*, *Coloniensi Archiepiscopo*, qui cum suis complicibus elegit Ducem Zaringiæ, qui noluit acceptare. Unde elegit *Ottonem*, Heinrici filium de Bruneswich, & hoc, consilio

den Grafen von Poitou Otten *IV.* *e*) zum König, den auch der Erzbischof von Kölln zu Achen krönte. Bey dieser Gelegenheit mußte der neugewählte Otto den ihn wählenden Fürsten durch eine feierliche **Kapitulation** *f*) eydlich ver-

---

„& auxilio Richardi, Regis Angliæ, avunculi sui, & Henrici fratris sui, & Ducis „Brabantiæ. *Otto Aquisgrani*, *Philippus* „vero apud Moguntiam, coronatur." Hahn Reichs= und Kaiserhistorie IV. Th. 2. Cap. §. IX. (c)

e) *Henr. Meibom* apologia pro Ottone IV. Imp. contra falsas criminationes & convitia, quibus eum Conradus Urspergensis & alii insectari non sunt veriti. Helmst. 1624. 4. Extat etiam in Ejus Scriptorum rer. Germ. (ibid. 1688.) Tom. III. p. 114. sq. *Herm. Wighorst* de iniqua expulsione Ottonis IV. Imp. e regno. Lips. 1690.

f) In dem Schreiben, das die Stände, die Otten den *IV.* zum König erwählt hatten, dieserwegen an den Pabst Innocenz den *III.* erlassen haben, sagen sie unter anderem selbst: „Nos autem Principes, qui jam dictum „Ottonem in Regem elegimus, — — „fidelitatem juravimus. Tantæ igitur dignitatis munus excellentissimus Princeps „divinæ, potius gratiæ, quam suis meritis „ascribens, primitias hujus honoris offerens Domino, propria voluntate *juramento* firmavit: inprimis SS. Rom. Ec-

„cle-

sprechen: er wolle sowohl die ganze heilige römische Kirche, als auch die Rechte jeder einzelnen Kirche erhalten und beschüzen, den von ihren Ländereyen gewaltsamerweise verjagten Reichsständen soviel möglich rechtliche Hülfe angedeihen lassen, und endlich die von seinen Vorfahren im Reiche eingeführte üble Gewohnheit des juris manus mortuæ, vermöge dessen die Kaiser die Succession in die beweglichen Güter der verstorbenen geistlichen Personen angesprochen, abschaffen. Der Wahl Ottens des *IV.* traten der Erzbischof von Mainz und der Pfalzgraf am Rhein nach ihrer

---

„clesiæ, deinde omnium Ecclesiarum jura „bonâ fide servare ac manutenere, & subjectos Imperii exheredatos maxime & a „suis possessionibus violenter ejectos in „sua justitia pro posse juvare & conservare. Pravam insuper illam consuetudinem, „quam Imperatores antecessores sui in occupandis rebus mobilibus vel sese moventibus decedentium Episcoporum vel „Abbatum Principum hucusque servaverant, penitus extirpans, nos ecclesiasticos Principes hac indebita vexatione Regali benevolentiâ liberos dimisit, & decedentium bona suis successoribus servanda liberaliter statuit." In Jo. Dan. v. Olenschlagers Erläuterung der goldenen Bulle Carls IV. im Urkundenbuch nr. X. p. 29. & In Registro Innocentii III. de negotio imperii p. 689.

Zurükkunft aus dem gelobten Lande feierlich bey. Nun hatte also Teutschland an Philipp und Otto zwei Könige, wovon der leztere für sich anführte, daß er zwar nur von wenigen Fürsten, aber doch von den meisten Erzfürsten, die allein das Recht zu wählen hätten, gewählt sey. Philipps Wahl hingegen hatte bey weitem der größte Theil der teutschen Reichsstände angewohnt. Damit theilte sich Teutschland in zwei Parthien, deren Eine die Wahlgerechtigkeit der Erzfürsten, und die andere die Wahlbefugniß der sämtlichen teutschen Reichsstände vertheidigte g). Diese Par-

g) Pabst Innocenz *III.* sagt in der Declaratione super facto Imperii n. XXIX. p. 698. 700.: „De *Philippo* videtur, quod non liceat contra ejus electionem venire. „Cum enim *in electionibus circa electores* „zelus, dignitas, & *numerus attendatur*, „& de zelo non sit facile judicare, cum „*ipse a pluribus* & dignioribus sit *electus*, „& adhuc plures & digniores Principes „sequantur eundem, juste videtur electus. „— — De *Ottone* videtur, quod non li„ceat ipsi favere, quoniam a *paucioribus* „est electus. — — Verum cum *tot vel* „*plures ex his, ad quos principaliter* „*spectat imperatoris electio*, in „eum consensisse noscantur, quot in alte„rum consenserunt." Eben dieses wiederholt er in seinem aus gleicher Veranlassung an die geistlichen und weltlichen Reichsstän-

thien verwüsteten Teutschland eilf Jahre hindurch durch innerliche Kriege, und es hieng nun ganz allein von dem Glük der Waffen ab, ob Otto oder Philipp, ob die Erzfürsten oder die übrigen Reichsstände, Recht haben sollen. Es schien sich auch zulezt alles zu Gunsten Philipps zu vereinigen, und wahrscheinlich würde er Meister über Otten geworden seyn, und wir würden wohl so schnell keine Kurfürsten in Teutschland bekommen

---

de in der Lombardei erlassenen Schreiben n. XCII. p. 739. „*Licet major pars Principum in electione* (Philippi) ab initio „*convenissent*, *plures tamen ex iis, ad* „*quos imperatoris spectat electio, convenerunt* postmodum *in* — — „illustrem Regem *Ottonem.*" v. Olenschlager Erläut. der gold. Bulle §. 29. not. 7. & 9. pag. 100. sq. Und in dem Schreiben eben dieses Pabsts Innocenz *III.* vom J. 1208. heißt es: „*Unde illis Principibus jus & potestatem eligendi Regem* in Imperatorem „postmodum promovendum recognoscimus, (ut debemus) *ad quos de jure & antiqua consuetudine noscitur* „*pertinere* — — quamvis *plures* ex illis, *qui eligendi Regem* in Imperatorem „promovendum *de jure ac consuetudine* „*obtinent potestatem* concessisse perhibentur „in ipsum Regem Othonem." apud *Olenschlager* alleg. im Urkundenbuch nr. XI, p. 31. 32.

haben, und vielleicht auch noch heutzutage keine haben, wenn nicht Philipp i. J. 1208. zu Bamberg von dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach aus Privatrache erschlagen worden wäre. Dieser Todtschlag befreiete denn freilich Otten von einem sehr gefährlichen Gegner, worauf er von den Sachsen und Thüringern zu Halberstadt, und von den Franken, Baiern und Schwaben zu Frankfurt theils aufs Neue zum König gewählt, und theils von seinen vorigen Anhängern deren erste Wahl bestätigt wurde. Diese neuere Wahl geschahe aber nicht blos allein und ausschliessungsweise von den Erzfürsten, sondern es nahmen an derselben auch die mindere Reichsfürsten einen gleich starken Antheil. Auf dem Wahlkonvent zu Halberstadt führte z. B. der Erzbischof von Magdeburg die erste Stimme, auf welchen sodann neben dem Herzog Bernhard von Sachsen, der Markgraf von Meissen, der Landgraf von Thüringen nebst mehreren anderen Ständen votirten, welchen allen das Recht den König mitzuwählen ausdrüklich beygelegt wird *h*). Auf

---

h) *Arnoldus Lubecensis* in Chronic. Slavor. L, VII. c. 15. „Indicta est Curia satis famosa in *Halberstad*, ubi convenerant maxima pars Prælatorum & Principum Saxoniæ & Thuringiæ — — *Omnes* igitur „*Principes, qui convenerant*, — *pari voto*

dem zu Frankfurt gehaltenen Reichstage, mußte denn Otto *IV.* nicht nur die bisherigen Reichsgeseze und Rechte nochmals bestätigen und erneuren, sondern er mußte auch noch besonders versprechen: die Reichsverfassung bey allen Rechten so zu handhaben, wie solche von Karls des Grossen Zeiten sich erhalten hatten *i*).

„*&* *unanimi consensu* Othonem in Romanum Principem & semper Augustum elegerunt. — — *Archiepiscopo Magdeburgensi*, qui primam vocem habere videbatur, inehoante, prosequente vero *Bernhardo Duce* cum *Marchione Misnensi & Landgrafio Thuringiae cum aliis*, *ad quos electio Regis pertinere videbatur*. — — Exinde alia Curia magis famosa indicta est in *Frankenvorde* in festo B. Martini. Ubi cum magna solennitate & ingenti numerositate occurrerunt Domino Regi *Principes Franconiae, Bavariae*, *Sueviae &c.*"

i) *Godofredus Coloniensis* in Annal. ad a. 1208. p. 278. „(In curia Francofurtana) Rex primum, dein ceteri Principes jurant firmam pacem terrâ marique servandam, omnes injustas exactiones vectigalium deponendas, *omnia* etiam *jura à Carolo M. instituta observanda & tenenda.*" *Albertus Stadensis* in Chron. ad a. 1108. „Qui (Otto) statim habita curia in Franckeneworda, pacem reddidit, & *leges innovavit.*"

Hievon giebt uns der Herr v. Olenschlager *k*) folgende Erklärung, er sagt: „Es ist sehr wahr„scheinlich, daß es hiebey auf die zwo Haupt„ursachen der leztern Mishelligkeiten im Reiche, „die den Hoheustaufern vormals zugestandene „Erblichkeit im Kaiserthume, und die gefährten „Wahlrechte der alten Erzbeamten, angekommen „sey, welche man auch schon in diesen Zeiten von „Karln dem Großen abzuleiten gewohnt war. „König Otto konnte auch sowohl den Pabst, als „die Kurfürsten, sich nicht höher verbinden, noch „auch dem täglich älter werdenden Friederich II. „von weitem schon einen empfindlicheren Stoß „zufügen, als wenn er diesem das schon in der „Wiege eingestandene Recht der Thronfolge nun„mehr von Neuem zu vernichten sich bemühte; „und zugleich um die Wahlfreiheit der neuen Erz„beamten fürs künftige noch mehr zu sichern, die „Gerechtsamen des alten Kurfürstlichen Collegii, „worauf Er selbst die Rechtmäßigkeit seiner Wahl „seither alleine gefusset hatte, feierlich zu befe„stigen suchte." Weil Otto *IV*. aber immer mehr Ursache hatte, den jungen Friederich *II*. zu fürchten, so war es jezt seine dringendste Angelegenheit die Kaiserkrone sobald als möglich zu

---

k) in der neuen Erläuterung der goldenen Bulle. pag. 104. sq.

erhalten. Der Pabst Innocenz war auch allerdings noch geneigt, ihm die Kaiserwürde zuzuwenden, und ihn gegen Friederichen *II.* zu unterstüzen. Nur wollte er diese Verlegenheit Ottens zum Besten des päbstlichen Stuhls soviel möglich benuzen, und legte dem Kaiser noch vor der Krönung (a. 1209.) die erste schriftliche **Kapitulation** zur Unterschrift vor, die für uns um so merkwürdiger ist, weil sie bey den folgenden Krönungen allemal zu Grunde gelegt wurde, und weil von jezt an dergleichen päbstliche **Kapitulationen** immer häufiger werden.

Dieser Kaiser Otto *IV.* soll i. J. 1209. eine sogenannte Reichssazung errichtet haben, die uns Goldast *l*) zuerst in einem Auszug lieferte, und

l) in Constitut. Imper. T. III. p. 371. Sie ist auch abgedrukt bei Joh. Dan. v. Olenschlager a. a. O. im Urkundenbuch nr. XI p. 35. und ist folgenden Innhalts: „Imperatorum „nullus hereditariam dignitatem vindicato. „Principes sex, sacri ordinis tres Moguntinus, Trevirensis & Coloniensis, profani totidem, Comes Palatinus Rheni, Dux „Saxonię et Marchio Brandenburgensis „eum deligunto. Hi si discordes fuerint, „Bœmiæ Regem cooptanto. Factum decretum in Franckenfurt cum consensu „Principum, in præsentia Legatorum summi Pontificis, Hugolini & Leonis."

durch welche die Kaiserwahl nun für immer an die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Kölln, und an eben so viele weltliche Fürsten, den Pfalzgrafen bey Rhein, den Herzog zu Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg, überlassen worden sey, die Könige von Böhmen hingegen sollten vermöge derselben, diesen Kurfürsten nur im Fall einer streitigen Wahl beigesellt werden. Die Aechtheit dieser Urkunde hatten zwar mehrere Gelehrte aus sehr wichtigen Gründen angefochten, und selbsten der erste Herausgeber *m*) derselben hatte sie nachher für falsch erklärt, dessen ungeachtet aber suchte sie v. Olenschlager *n*) wieder herfür, und behauptete, daß solche auf dem oberwähnten Reichstage zu Frankfurt gegen Ende des Jahrs 1208. zuerst festgestellt und von sämtlichen Fürsten gutgheissen, nachher aber im Frühjahr 1209. auf einem anderweitigen Königlichen Hofe zu Frankfurt, welchem die in der Urkunde genannten päbstlichen Legaten beygewohnt, publicirt worden seyn möchte. Allein, ohne die von anderen Gelehrten gegen die Gültigkeit jener Reichssazung erhobene wichtige Zweifel hier zu wiederholen, so

---

m) *Goldast* in Commentariis de regni Bohemiæ juribus ac privilegiis. Lib. III. c. 5. n. 9.

n) in der neuen Erläuterung der goldenen Bulle. §. 31. p. 105—111.

scheint mir derselben schon dieses im Wege zu stehen, daß bey den nachfolgenden Wahlen jene Reichssazung nicht beobachtet, und von den in derselben genannten sechs Kurfürsten noch kein ausschließliches Wahlrecht ausgeübt worden ist. An der Wahl Konrads IV. hatten mehrere andere Reichsfürsten, wie z. B. die Bischöfe zu Bamberg, Regenspurg, Freisingen und Passau, der Landgraf von Thüringen und der Herzog zu Kärnthen, Antheil genommen, der Landgraf Heinrich Raspo von Thüringen war von den drei Erzbischöfen von Mainz, Trier und Kölln, und einigen andern Bischöfen, und ohne die weltliche Wahlfürsten gewählt worden; und endlich die Wahl des Grafen Wilhelms von Holland hatte man deswegen allgemein für unrechtmäßig gehalten, weil so viele andere Reichsfürsten von derselben hinweggeblieben waren. Alles dieses wäre gewis nicht geschehen, wenn schon vorher Kaiser Otto IV. durch eine förmliche Reichssazung bestimmt hätte, daß eine gültige teutsche Königswahl nicht anders, als allein und ausschliessungsweise von den genannten sechs bis sieben Kurfürsten geschehen könnte.

Man hätte denken sollen, der Pabst und der von ihm so sehr begünstigte neugekrönte Kaiser Otto IV. würden beständig in der ungestörtesten

Harmonie mit einander leben, zumalen da ihn Innocenz *III.* schon lange als das Werkzeug angesehen und gebraucht hatte, durch ihn seine Lieblingsidee, das Hohenstaufische Haus soviel möglich herunter zu sezen und gänzlich von der teutschen Krone zu verdrängen, am sichersten durchzusezen. Wider Vermuthen geriethen aber Innocenz und Otto bald in solche weitaussehende Verdrüßlichkeiten mit einander, daß jener bereits i. J. 1210. den Kaiser förmlich exkommunicirte, und sich nun selbst gegen diesen des jungen Friederichs annahm. Diß diente lezterem zu einem ausserordentlich großen Vorschub. Es geschah auf ausdrüklicheß Verlangen des Pabsts, daß der Erzbischof von Mainz nicht nur die Exkommunikation des Kaisers in Teutschland öffentlich verkündigen ließ, sondern auch besonders im J. 1211. auf einer Zusammenkunft zu Bamberg die Fürsten zu bewegen suchte, den König Friederich von Sicilien gegen den Kaiser Otto *IV.* aufs Neue zum teutschen Gegenkönig zu erwählen. Hierdurch wurde Friederichs Anhang in Teutschland immer größer, er gewann einen Vortheil nach dem andern, bis endlich die berühmte Schlacht von Bovines im J. 1214. den Kaiser Otto nöthigte seinem Gegner die Oberherrschaft über Teutschland zu überlassen, und sich in der Ruhe in seinen Erblanden aufzuhalten, bis er

im J. 1218. starb. Worauf Friederich *II.* noch in eben dem Jahr von allen Fürsten zu Hervorden als König erkannt wurde. Bey einer von den verschiedenen Wahlen, die wegen König Friederich *II.* gehalten wurden, muß dieser wahrscheinlich eine Art von Wahlkapitulation feierlich beschworen haben, denn er schrieb einmal während seiner Regierung an den Pabst, er habe sich gegen dem Reiche eidlich verbunden, zu verhindern, daß nichts von dem Reich abgerissen, oder demselben entzogen würde *o*). Es nennt auch der ehemalige Kanzler von **Ludewig** *p*) die beide Konstitutionen, die der Kaiser Friederich *II.* im J. 1220. den geistlichen, und a. 1232. den weltlichen Reichsständen, zur Erweiterung und Befestigung ihrer Landeshoheit, erlassen hatte, ausdrücklich kaiserliche **Kapitulationen**; ohne zu bedenken, daß solche nicht bey der Wahl des

---

o) *Car. Sigonius* in Historiar. de regno Italiæ; Libr. XVIII. pag. m. 52. sagt: „Fridericus „contra Sardiniæ partem ad imperium spe„ctare Pontifici respondit, se vero ad Im„perium propterea revocasse, *quod jura* „*ejus recuperare jurarit.*" S. von diesem Punkt auch die Wahlkapitulation Karls V. Art. IX. §. 1. & 2. und Franz II. Art. X. §. 1. 2. & 3.

p) in seinen gelehrten Hallischen wöchentlichen Anzeigen I. Th. III. St. pag. 35. 36.

Kaisers als ein zwischen diesem und den sämtlichen Ständen des Reichs geschlossener Vertrag errichtet worden, und daß sie blos allein Bestimmungen wegen der Landeshoheit enthalten, da doch sonsten die kaiserliche Kapitulationen den ganzen Zustand des teutschen Reichs zu umfassen pflegen. Er sagt: „es besteht dasselbe in einer „ordentlichen Kapitulation, oder Reichsab„schied, so der Kaiser Friedericus II. im Jahr „1232. im Monath Martio zu Vtino in Friaul „mit den gesammten Reichs-Ständen errichtet. „So daß man daraus nicht allein die damalige „Beschaffenheit der Reichsstände ihrer Landesho„heit, sondern auch anbey dieses zu erkennen, „daß die Stände eine kaiserliche Kapitulation „für sich erhalten, welche den heutigen Wahl„Kapitulationen in vielen Stüken gleichstim„mend und *conform* ist. Es kann dieser eini„ge werthe Schaz zum Grund desjenigen dienen, „was ich ehemals behauptet *q*): daß nemlich in „den heutigen Wahl-Kapitulationen nicht „wohl ein einziger Artikel zu finden, die Sachen, „welche erst nachher im teutschen Reich aufge„kommen, ausgenommen, der nicht fast von tau„send Jahren, das ist vom Jahr 912. an, dem

---

q) wovon die Widerlegung oben §. 5. S. 28-34 enthalten ist.

„teutschen Reichsherkommen allemal gemäß ge-
„wesen sey. Folglich es dißfalls keiner Neue-
„rung bedurft habe, noch gesagt werden möge:
„daß die Reichsfürsten, wann es auch zur schrift-
„lichen Kapitulation niemals gekommen wäre,
„sie deswegen an ihrer Landeshoheit einen Ab-
„gang gelitten haben würden. Inzwischen wird
„nicht geläugnet, daß diese leztere das teutsche
„Reich in größere Gewißheit und Sicherheit,
„durch schwarz auf weiß, gesezet, absonderlich
„zu den Zeiten, als die alte Reichssachen, in
„ehemaligen Jahren, fast ganz unter dem Schef-
„fel gelegen."

Uebrigens sind diese beide Verordnungen r) Kaiser Friederichs *II.* ein auffallender Beweis, wie sehr durch die unglükliche Streitigkeiten Philipps von Schwaben mit Otten *IV.*, und dieses Kaisers mit seinem Gegenkönig und Nachfolger Friederich *II.*, und durch die allgemeine und

r) Die Konstitutionen S. in Jo. Jac. Schmaussens Corpore juris publici S. R. I. academico. Leipz. 1774. 4. nr. III. & IV. pag. 4—8. In der Neuesten Samml. der R. A. T. I. pag. 15—17. und in *Schilteri* instit. jur. publ. Tom. II. tit. 15. 16. Conf. etiam Jo. Steph. Pütters teutsche Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden entwickelt. Götting. 1778. 8. §. 114. pag. 276—279.

langwierige Verwirrung, in die das ganze teutsche Reich dadurch gebracht wurde (per longam perturbationem Imperii), die kaiserliche Macht wieder gefallen war, und dagegen das Ansehen der teutschen Reichsstände zugenommen hatte. Nun dachte man nicht mehr daran, daß die weltlichen Reichsstände ehemals bloße kaiserliche Beamte gewesen waren. Ein jeder geistlicher und weltlicher Reichsstand wurde jezt durch diese Verordnungen wirklicher Landesherr und Regent in seinem Lande, beynahe auf eben die Art, wie er es jezo ist.

In der ersteren, von diesen beiden Konstitutionen, läßt es Friederich nicht undeutlich merken, daß er durch die Bereitwilligkeit dazu bewogen worden, mit welcher die geistlichen Reichsstände die römische Königswahl seines Sohnes, Heinrichs *VII.* befördern halfen, den er in eben diesem Jahr 1220. auf dem Reichstag zu Frankfurt zu seinem Nachfolger hatte wählen lassen. Mit diesem Heinrich *VII.* kam nun zum erstenmal die Titulatur eines Römischen Königs *s*),

---

s) Sam. Lenz Abh. von welchem römischen Könige wir die ersten diplomata finden. In den Hannoverischen gelehrten Anzeigen. 1752. p. 705. sq. *Jo. Dan. Ritter* Diss. de electione Henrici VII, ejusque regia potestate;

für den bey Lebzeiten des regierenden Kaisers erwählten Thronfolger, auf. Kaiser Friederich *II.* gieng hierauf nach Sicilien zurük, und überließ die Regierung des teutschen Reichs seinem Sohn, in welches er in fünfzehen Jahren nicht wieder zurükkehrte. Erst im Jahr 1235. kam er wieder einmal nach Teutschland, und zwar aus der für ihn sehr unangenehmen Veranlassung, weil sein Sohn Heinrich *VII.* sich der Rebellion verdächtig gemacht, und es mit seinen Feinden gehalten hatte. Er erklärte deswegen auf einer Reichsversammlung zu Mainz Heinrichen *VII.* der Thronfolge verlustig, und ließ ihn gefänglich nach Apulien bringen, wo dieser i. J. 1242. starb. Seinen jüngeren Sohn Konrad *IV.* hingegen, ließ er an dessen Stelle i. J. 1237. zu Speyer zum römischen König erwählen.

Die teutsche Königswahlen, und die mit den-

---

accedunt sigilla Henrici & monogramma in æs incisa. Vitemb. 1752. Hingegen *Chr. God. Hoffmann* de Rege Romanorum vivente Imperatore electo. p. 11. behauptet: daß der Titul eines römischen Königes schon zu den Zeiten Heinrichs des *III*ten aufgekommen sey, welchem beizustimmen scheint, Jo. Dan. v. Olenschlager in der Erläuterung der goldenen Bulle. pag. 67. not. 7. und pag. 74.

selben verbundene Wahlversammlungen der teutschen Reichsstände hatten sich überhaupt seit den Zeiten Kaisers Heinrichs *VI.* unglaublich vervielfältigt *t*). Dieser hatte noch kurz vor seinem Tode seinen Sohn Friederich *II.* zum König der Teutschen wählen lassen. Nach diesem wurde **Philipp von Schwaben** dreimal, und Otto *IV.* zweimal gewählt, Friederich *II.* veranlaßte schon für sich mehrere Wahlkonvente, und ließ noch kürzlich seine zwey Söhne Heinrich *VII.* und **Konraden** *IV.* nacheinander zu römischen Königen ernennen. Diß machte, daß die Reichsstände es in diesen turbulenten Zeiten des Faust-

---

t) *God. Dan. Hoffmann* in Diss. de loco electionis & coronationis Regis Romanorum. §. 5. pag. m. 20. sq.: „Post illum vero *Philippus* Suevus, *Ter*, & primo quidem „absentis adhuc *Friderici II.* ejus ex fratre nepotis, loco Ichtershusæ, haud procul ab Erfordia & Arnstadio 1197., deinde Mühlhusii, tandemque Moguntiæ anno 1198., *Otto IV.* Brunsvicensis eidem „Coloniæ anno 1198. oppositus, eoque „interfecto anno 1208. Halberstadii agnitus, *Fridericus II.* omnium sæpissime, „nempe anno 1196. Wormatiæ, bimulus „adhuc, contra *Ottonem IV.* Moguntiæ „anno 1212. Aquisgrani anno 1214. vel 1215. „tandemque defuncto *Ottone* Hervordiæ „anno 1218. & Goslariæ anno 1219. electus fuit."

rechts nicht mehr als einen Vorzug, sondern als eine Beschwerde ansahen, auf den Wahlkonventen erscheinen zu müssen. Der Eifer der teutschen Reichsstände die Reichstäge und Wahlkonvente durch eine zahlreiche Versammlung zu verherrlichen, war schon seit mehreren Jahrhunderten erkaltet; man hielt das Recht diese erlauchte Zusammenkünfte zu besuchen, und auf diese Weise das Wohl des ganzen teutschen Reichs zu befördern, auf welches die Fürsten ehmals so eifersüchtig gewesen waren, jezt für eine Last, von der man sich so gut als möglich loszumachen suchen müße. Schon dem Kaiser Heinrich *II.* hatte der Abt Haricho von St. Maximin bey Trier einen großen Theil seiner Klostergüter unter der Bedingung zu Lehen aufgetragen, daß diejenigen, denen der Kaiser diese Güter wieder zu Lehen geben würde, in des Abtes und dessen Amtsnachfolger Namen, die Hof- und Reichstäge besuchen, und die Kriegsdienste verrichten müßten *u*). Und unter den vielen und großen Privilegien, welche die

---

u) „Ut — — ipse & hæredes, qui hæc be„neficia habent, pro eodem abbate suis„que successoribus curiam regalem petant, „& in expeditionem eant" apud *Jo. Nicol: Honthemium* in Histor. Trevirens. diplomat. & pragmat. (August. Vindel. & Herbip. 1750.) T. I. p. 359.

neuen Herzoge von Oesterreich, von dem Kaiser Friederich *I.* erhalten hatten, war denn auch dieses begriffen, daß sie nicht verbunden seyn sollten, auf einen Reichs oder Wahltag zu kommen, wenn sie nicht von freyen Stücken wollten *v*). Diese Denkungsart wurde unter den Reichsständen immer allgemeiner, bisher hatten sie sich durch Privilegien von der Beschwerde, auf Reichs und Wahltägen erscheinen zu müssen, loszumachen gesucht, und nun in diesen Zeiten des Faustrechts, und einer grösseren ständischen Unabhängigkeit, blieben die meisten Reichsstände von selbst und ohne alle weitere Anfrage von den Wahlkonventen hinweg. Theils war es eben wegen dem Faustrecht sehr unsicher zu reisen, indem man keinen Augenblik wissen konnte, ob man nicht von einer Parthie von Edelleuten angegriffen, niedergeworfen und gefänglich hinweggeführt, oder doch wenigstens ausgeplündert würde. Und theils waren auch die Wege in Teutschland gewöhnlich sehr schlecht, und für die Bequemlichkeit der Reisenden unterwegs nicht im mindesten gesorgt. Beides machte die

---

v) „Dux etiam Austriæ non tenetur aliquam „curiam accedere edictam per Imperium, „seu quemvis alium, nisi ultro & de sua „fecerit voluntate. Apud Jo. Dan. v. Olenschlager Erläut. der gold. Bulle, in dem Urkundenbuch. nr. IX. pag. 25.

Züge der Fürsten mit ihren Gefolgen auf die Reichs und Wahltäge sehr kostbar und unbequem. Zudem mag es vielleicht auch für manchen Reichsfürsten, der gewohnt war, zu Hause allein den Herren zu spielen, sehr unangenehm gewesen seyn, auf solchen allgemeinen Reichsversammlungen sich unter der Menge zu verlieren, und ganz unbemerkt zu seyn, oder noch gar manchen vornehmeren Reichsstand anzutreffen und von demselben verdunkelt zu werden. Alle diese Umstände wirkten zusammen, daß die meisten Stände, die nicht etwa ein Erzamt zu versehen, oder eine andere besondere Verrichtung bey der Kaiserwahl hatten, von den Reichs- und Wahlkonventen hinwegblieben. Von der Wahl des römischen Königs Konrads *IV.* heißt es ausdrüklich, es hätten zu derselben zwar die übrigen anwesenden Reichsfürsten ihren Konsens gegeben, es seyen aber deren nur wenige gewesen *w*). Diß verursachte eine sehr schnelle Veränderung in dem Geschäfte der teutschen Königswahlen. Ehemals durfte jeder Herr,

---

w) In einem Fragmento historico in des *Urstisii* Chronic. Basil. ad a. 1237. heißt es von der Wahl Konrads IV.: „Quem elegerunt „Moguntinus & Trevirensis & Rex Bohe„miæ & Dux Bavariæ, qui & Palatinus „Rheni, *consentientibus ceteris, qui ade„rant, tamen paucis,*

jeder Edelmann, jeder Freigebohrne und selbst die Abgeordnete der Städte auf dem Wahlkonvente unter der Fahne seiner Völkerschaft erscheinen, und bey der Wahl eines Königs mitsprechen; nun aber finden wir keine Spur mehr von solchen niederen Ständen auf den Wahlkonventen, und auch das übrige Volk durfte nicht mehr seinen Beyfall zu den Königswahlen geben. Jezt bestanden die Wahlkonvente nur noch aus den Erzfürsten, und aus den übrigen Reichsfürsten, und auch diese hatten schon nicht mehr gleiche Rechte. Seit der streitigen Wahl **Philipps von Schwaben** und **Ottos** *IV.* machte man jezt einen Unterschied unter principaliter und nicht principaliter Wählenden. Der Umstand, daß der **Otto**, der diejenigen auf seiner Seite hatte, die bey den Wahlen ein vorzügliches Recht zu haben glaubten, den **Philipp** überlebte, und allein König der Teutschen und also dessen Parthie die Herrschende wurde, gab den principaliter Wählenden einen Vorzug vor den übrigen teutschen Reichsständen. Man nahm jezt als ausgemacht an, daß sich das vorzüglichere Wahlrecht der principaliter Wählenden auf die Erzämter gründe *x*). Jedoch durf-

---

x) *Albertus Stadensis* in Chronic. ad a. 1240. pag. 312. sq. „*Ex praetaxatione Principum* „*& consensu* eligunt Imperatorem, Trevi-

ten diese Wahlfürsten noch nicht allein wählen, sondern sie waren durch die Geseze verbunden,

---

„rensis, Moguntinus & Coloniensis. Tre-„virensis enim licet de Alemannia non „sit, ratione antiquitatis eligit: — — „Palatinus *eligit*, *quia* Dapifer est, Dux „Saxoniæ, *quia* Marscalcus, & Margra-„vius de Brandenburg, *quia* Camerarius. „Rex Boëmiæ, qui pincerna est, non eli-„git, quia non est Teutonicus." S. auch den Schwabenspiegel oder Landrecht cap. CXIII. **Wer den Kunig weln sul.** quod etiam extat apud **Joh. Dan. v. Olenschlager** in der Neuen Erläut. der gold. Bulle. Im Urkundenbuch nr. XII. pag. 36. sq. „den König sollen wählen drei Pfaffenfür-„sten, und vier Layenfürsten. Der Bischof „von Mainz ist Kanzler des Reichs in teut-„schen Landen, der hat die erste Stimme „an der Wahl. Der Bischof von Trier die „andere, der Bischof von Cölln die dritte. „(Der Bischof von Kölln ist Kanzler des „Reiches der Lombardei. Der von Trier ist „Kanzler des Reiches von Achen; das sind „die drei Aemter, die gehören zu der „Wahl.) Unter den Layenfürsten ist der „Pfalzgraf an dem Rhein der erste an der „Stimme, des Reiches Truchses. Der an-„dere an der Stimme ist der Herzog von „Sachsen, des Reiches Marschalk. Der „dritte ist der Marggraf von Brandenburg, „des Reiches Kämmerer. Der vierdte der „König von Böhmen, des Reiches Schenke.

so viele von den übrigen Reichsfürsten mit zu der Wahl zu ziehen, als sie deren, bey ihrer um diese Zeit schon allgemein anerkannten Abneigung gegen die Wahlkonvente, nur immer zusammenbringen konnten. Diese gemeine Reichsfürsten hatten das Recht der **Prätaxation**, man mußte sie zu den **Vorwahlen** ziehen, und auf deren Vorschlag und Beystimmung wurde alsdenn der oder diejenige Thronkandidaten benannt, auf welche die Wahlfürsten bey den feyerlichen Wahlen ihre Stimmen zu richten hatten. Der Wahl **Konrads** *IV.* wohnten auf diese Art neben den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Kölln, und neben dem Pfalzgrafen **Otto** beym Rhein, und **Wenzlaw**, König in Böhmen, die Bischöfe von Bamberg, Regenspurg, Freisingen und Passau, der Landgraf **Heinrich** von Thüringen und der Herzog **Bernhard** von Kärnthen bey, welche sich alle in dem Wahldekrete *y*) als **Väter** und

---

„— — Sie sollen zu der Sprache (Wahl-„konvent) gebieten ihren Gesellen, die mit „ihnen da wählen sollen, darnach den Für-„sten, als viel sie ihrer haben mögen. „Darum sind die Fürsten ungleich gesezt, „wenn drei Einen wählen, und die vier ei-„nen anderen, damit daß die drei den vie-„ren folgen.“

y) S. dieses Wahldekret bei Jo. Dan. Olenschlager Neuen Erläuter. der gold. Bulle,

Lichter des Reichs, und anstatt des alten römischen Senats, das Recht zueignen, für die Bestellung des Kaiserthums und eines künftigen Monarchen Sorge zu tragen. Friederichs *II.* Gegenkönig, der Landgraf zu Thüringen, **Heinrich Raspo** z), wurde den 22 März 1246. zu zu Würzburg von den drey geistlichen Wahlfürsten und einigen andern Bischöfen erwählt, er konnte aber nie zu einem grossen Ansehen in Teutschland gelangen, weil die weltlichen Reichsfürsten keinen Antheil an seiner Wahl genommen hatten. Und endlich der zu Friederichs *II.* Gegenkönig im October 1247. erwählte Graf **Wilhelm von Holland** wurde allgemein in Teutsch-

im Urkundenbuche nr. XV. pag. 42—44; und im Auszug bei *Jo. Steph. Pütter* de instauratione imp. rom. sub Carolo M. & Ottone M. facta. Gœtting. 1784. 8. pag. 109—112.

z) *Jo. Fr. Gruner* de Henrici Raspe, Landgravii Thuringiæ & Comitis Palatini Saxoniæ, in regem Romanorum electione, rebus in imperio gestis, & vitæ exitu. In Ejus Opusculis. **Caspar Sagittarius** Gründlicher Bericht, von Landgraf Henrichs in Thüringen Römischen Königswahl. Jena 1692. 4. *Fr. Chrstph. Schmink* Diss. epist. de vera epocha electionis & mortis Henrici Rasponis Thuringiæ Landgravii & Romanorum Regis. Gœtting. 1742.

land, auch selbsten nachdem ihm die meisten Kurstimmen zugefallen waren, niemalen für rechtmäßig gewählt angesehen, weil so viele mindere Fürsten an seiner Wahl keinen Antheil genommen hatten. Wir sehen also hieraus, daß die übrigen Reichsfürsten um diese Zeit noch nicht ganz von den vorläufigen Wahlberathschlagungen ausgeschlossen gewesen seyen. Im Gegentheil aber war auch die Befugniß der Erzfürsten, die Hauptwahl allein und ausschliessungsweise auszuüben, sowohl durch das Herkommen als durch die Geseze ganz unwidersprechlich festgesezt. Wie der Pabst den Kaiser Friederich *II.* i. J. 1239. in den Bann gethan, und von den Wahlfürsten verlangt hatte, daß sie einen andern Kaiser wählen sollten, so gaben ihm diese zur Antwort, es gebühre dem Pabst nicht, sich in das Wahlgeschäfte zu mischen, sondern nur demjenigen die Krone aufzusezen, den die Kurfürsten gewählt hätten *aa)*. Aus diesem Ton hätten die Kurfür-

aa) *Albertus Stadensis* in Chronic. ad a. 1240. pag. 312. „Papa Gregorius insolentias Imperatoris contra ecclesiam metuens, Principes super electione alterius sollicitavit, sed nihil profecit, quia quidam Principum ei rescripserunt, *non esse sui juris, Imperatorem substituere, sed tantum electum a Principibus coronare.* Electio enim ad istos dinoscitur pertinere."

sten wohl nicht gegen dem Pabst sprechen dürfen, wenn ihr Recht, die Hauptwahl in Teutschland vorzunehmen, noch irgend einem Widerspruch hätte unterworfen seyn können. Und der Pabst würde in diesem Fall den Kurfürsten auch nicht gedroht haben, sie für dismal **ihres Wahlrechts für verlustig zu erklären**, weil sie nicht seinem Verlangen gemäß in der gesezmäßigen Zeit **ihr Recht ausgeübt, und einen andern König gewählt hätten** *bb*).

Da Teutschland zur Zeit des grossen Interregnums in eine vollkommene Anarchie versunken

---

bb) *Albertus Bohemus* in Excerptis Literarum ad Papam Gregorium IX. apud *Oeffelium* in Script. Rer. Boic. Tom. I. col. 788. „Vobis P. S. quoddam magnum secretum „declaro: Cum enim Dominum meum Du„cem — — convenissem, & inter cetera „conculcarem sibi soli, *quod hac vice jus* „*electionis ipse & sui coelectores amissisent* „ex eo, quod intra tempus legitimum *jus* „*suum* non fuissent prosecuti, *alium* vi„delicet *Regem eligendo*, & quod Ecclesia „Romana, quae Advocato Catholico diu „carere non potest — — sibi providere „de persona alius Gallici vel Lombardi, „aut alterius in Regem vel Patritium, aut „etiam Advocatum Teutonicis inconsultis, „& per hoc posset Imperium, sicut prius, „ad exteras nationes pervenire &c." Olenschlager Erläut. der gold. Bulle p. 125.

war, und das Faustrecht eine immer höhere Stufe erreicht hatte, so blieben zulezt die übrigen Reichsfürsten von den Wahlversammlungen ganz hinweg, und verloren dadurch auch ihr Prätaxationsrecht, so daß man endlich einen von den Kurfürsten allein, und ohne vorherige Prätaxation der übrigen Reichsfürsten erwählten Kaiser nicht mehr als unrechtmäßig erwählt ansah, wie noch bey **Wilhelmen von Holland** geschehen war. Hiezu kam noch, daß von Rom aus das ausschließliche Wahlrecht der Kurfürsten begünstigt wurde. Man hatte dorten die Pabstwahl beständig vor Augen, und meynte, das weltliche Oberhaupt der Christenheit müsse auf die nemliche Art erwählt werden, wie das geistliche. Wir haben oben (§. 8. S. 77 f.) bey der Wahl **Lothars von Sachsen** gesehen, daß man schon damals bemüht gewesen sey, die bey den Pabstwahlen übliche Form auf die Kaiserwahlen anzuwenden. Bey der Wahl Kaisers **Friederichs** *I.* schien man sich gleichfalls genau an die bey den Pabstwahlen eingeführte Förmlichkeiten zu halten *cc*).

---

cc) **Mich. Ign. Schmidt** in der Geschichte der Teutschen. (Ulm 1779. 8.) III. Th. VI. Buch, 15. Kap. pag. 159. f. sagt: „Das zulezt auf „sieben Reichserzbeamte gekommene Wahl„recht, mit Ausschliessung der übrigen Für„sten, ist eine der wichtigsten Ereignisse in

Inzwischen hatte man angefangen, bey den

„der ganzen teutschen Geschichte. Daß man „die Pabstwahl dabey vor Augen gehabt, „und sich nach derselben gerichtet, damit das „weltliche Oberhaupt der Christenheit fast „auf die nemliche Art erwählt würde, wie „das geistliche, läßt sich ganz deutlich aus „dem Vergleich beyder gegen einander ab„nehmen. Die Kardinalbischöfe, als die „Amtshalber bey der Pabstwahl erscheinen „mußten, um an dem Neugewählten die „Consecration zu verrichten, hatten die Haupt„entscheidung. Sie hielten auch unter sich „ihre Vorberathschlagungen, zu denen man her„nach den übrigen Clerus berief, um seine „Einwilligung zu fodern, das Volk gab zu„lezt die seinige durch ein frohes Zujauchzen „zu erkennen. Wenn man die Wahl Friede„richs I. dagegen hält, so findet man unge„mein viel Aehnlichkeit. Die vornehmsten „Fürsten hielten unter sich ihre besondere Be„rathschlagungen, die übrigen Fürsten ver„langten den Friederich zum Kaiser, wie sich „Otto von Freysingen ausdrükt, oder gaben „ihre Einstimmung, wie es der berühmte „Abt Wibald von Corvey nennt, das Volk „bezeugte sein Wohlgefallen. Das Endur„theil sprachen die Ersteren aus. (Die da„her sich beziehende Stellen findet man bey„sammen in Häberlin's Reichsgeschichte. „II. Th. S. 292. folg. Wenn man sie ge„nau mit jener des Peter Damiani vergleicht, „so findet man, was die Hauptsache betrift, „fast die nemlichen Ausdrücke."

Pabst- und Bischofswahlen die Einstimmung der niedern Geistlichkeit und des Volkes hinwegzulassen, und die Pabstwahl allein den sieben Kardinalbischöfen zu überlassen; deswegen sah man nun auch bey den Kaiserwahlen die Prätaration und Einstimmung der gemeinen Reichsstände als etwas Ueberflüssiges an, und überließ das Recht, einen teutschen Kaiser zu wählen, allein und ausschliessungsweise den Kurfürsten. Diese Grundsäze wurden zuerst bey der streitigen Wahl Richards von Cornwall *dd*) und Alfonsens von Castilien in Anwendung gebracht. Gleich nach dem Tode Wilhelms von Holland lud man zu den vorläufigen Wahlberathschlagungen in Frankfurt nicht mehr die übrigen Reichsstände, sondern allein die Kurfürsten ein, und nur durch diese wurde der Termin zu dem Wahltag festgesezt. Es hatten auch die Kurfürsten die Hauptwahl allein und ausschliessungsweise vorgenommen *ee*), und den übrigen Reichsfürsten

---

dd) S. Ge. Christ. Gebauers Leben und denkwürdige Thaten Herrn Richards, erwehlten Römischen Kaysers, Grafen von Cornwall Poitu. Lpz. 1744. 4. Jac. Paul von Gundlings Geschichte und Thaten Kaiser Richards aus dem Geschlechte der Könige in Engelland. Berlin 1719. 8.

ee) S. die Bulle Pabsts Urbans des *IV*. an den römischen König Richard von Cornwall

nicht den mindesten Einfluß dabey gestattet, welches man schon daraus ersieht, daß blos allein für die Churfürsten bestimmte Summen festge-

(vermuthlich von 1263.) bey Jo. Dan. v. Olenschlager Erläut. der gold. Bulle. Im Urkundenbuch nr. XVII. pag. 46—56 in welcher ausdrücklich der sieben Kurfürsten Erwähnung geschieht: „coram nobis, & „eisdem fratribus proponere curaverunt „quasdam consuetudines circa electionem „novi Regis Romanorum in Imperatorem „postea promovendi, *quod Principes vo-„cem hujusmodi in electione habentes, qui „sunt septem numero*, pro jure servari." Auch die berühmte, von vielen für verdächtig und unterschoben gehaltene Stelle, des *Mathaeus Parisius* in Histor. Angl. Maior. (cur. *Guil. Watsii*, Paris 1644. edit.) ad a. 1245. pag. 456. belehrt uns, daß um diese Zeit die Wahl eines teutschen Kaisers von sieben besonderen Wahlfürsten abgehangen habe, nur macht sie uns in Rücksicht auf die Personen dieser Kurfürsten irre, und rechnet unter dieselbe den Erzbischof von Salzburg, und die Herzoge von Oesterreich, Baiern und Brabant. **Mathäus Paris** war bekanntlich in Diensten des Königs Richards von Cornwall, und konnte also aus dieser Quelle sehr wohl von der Existenz der sieben Kurfürsten und von deren Vorrechten unterrichtet seyn, aber als ein Engelländer hat er sich villeicht weniger um die Personen dieser Kurfürsten bekümmert, und daher wäre denn sein Fehler zu erklären, den er hierinn begangen hat.

sezt wurden, welche die beyde Thronkandidaten ihnen für ihre Wahlstimmen bezahlen mußten. Man sieht aus dem ganzen Streit, den diese beyde Gegenkönige wegen der teutschen Krone mit einander geführt haben, daß man um diese Zeit das ausschließliche Recht der Kurfürsten, einen teutschen Kaiser ohne alles Zuthun oder Prätaxation der übrigen Reichsfürsten zu wählen, allgemein anerkannt habe, und daß es Niemand eingefallen sey, solches bestreiten zu wollen. Beyde streitende Parthien beriefen sich hierauf, als auf einen unbezweifelten publicistischen Grundsaz, und ungeachtet sie beyde alle mögliche Gründe herfürsuchten, die sie zu ihrem Vorstand gegen ihre Gegner anführen konnten, so dachte doch keine daran, die ihr entgegengesezte Wahl deswegen verwerfen zu wollen, weil solche von den Kurfürsten allein und ohne vorherige Prätaxation der übrigen Reichsfürsten geschehen sey. Eben so wenig kam es dem Pabst, der sich zum Richter beyder Parthieen aufgeworfen, und sämtliche für beyde Theile streitende Gründe sorgfältig abgewogen hatte, in den Sinn, die bey diesen Wahlen abgängige Prätaxation der Reichsfürsten rügen zu wollen. Zwar ist nicht zu läugnen, daß es überhaupt bey diesen zwistigen Wahlen Richards und Alfonsens etwas tumultuarisch hergegangen sey, und daß also sol-

che allein für das Kurfürstliche Kollegium nichts beweisen würde; wenn nicht von jezt an bis auf die neueste Zeiten herab alle Kaiserwahlen allein von den Kurfürsten verrichtet worden, und nicht alle andere Reichsstände von denselben ausgeschlossen geblieben wären. Man war auch um diese Zeit von diesem Vorrecht der Kurfürsten schon allgemein so vollkommen überzeugt, daß die Rheinischen und Wetterauischen Städte in den Bündnissen, die sie zu Vermeidung aller künftigen zwistigen Wahlen errichtet hatten, der übrigen Reichsfürsten gar nicht mehr gedachten, sondern sich nur unter einander verabredeten, künftig keinen mehr als König zu erkennen, der nicht von sämtlichen Kurfürsten einmüthig gewählt worden sey *ff*). Es ist also das grosse Interregnum der eigentliche Zeitpunkt, welchem das Kurfürstliche Kollegium seine wirkliche Existenz zu danken hat.

Ob den seit Friederich *II.* gewählten Königen von den Ständen besondere Wahlkapitulationen vorgeschrieben worden, ist nicht bekannt, ausser daß in dem Sachsen- und Schwa-

---

ff) S. die Bündnisse der Rheinischen und Wetterauischen Reichsstädte von 1256. und 1273. bey Olenschlager a. a. O. im Urkundenbuch nr. XVIII. & XIX. pag. 56—58.

benspiegel, den vorzüglichsten Quellen des Staatsrechts in dieser Periode, ausdrüklich verordnet wird: ein jeder neuerwählter König solle sich gegen dem Reiche eydlich verbindlich machen, das Recht zu stärken, und das Unrecht zu kränken, dem Reiche nach möglichsten Kräften vorzustehen, und dasselbe allezeit zu mehren, und nicht zu mindern oder ärmer zu machen gg).

§. 11.

Nachdem sich auf diese Art das Kurfürstliche Kollegium unter den Regierungen der Kaiser aus dem Hohenstaufischen Hause, und besonders während dem grossen Interregnum allmählich gebildet hatte, so erhielt dasselbe durch die nun erfolg=

---

gg) *Jus Provinciale Saxonicum* Libr. III. art. 54. „Als man den König wehlt, so soll er „dem reich hulde thun und schwehren, daß „er recht sterke, und unrecht krenke, und „das reich vorstehe an seinem recht, als best „er könne und möge.“ *Jus Provinciale Alemannicum* cap. 146. „Wenn man den „König kieset, so soll er dem reich hulde „schwehren, und soll in den Eyd vier Ding „nehmen, das erst, daß er ihm das recht „sterk, das unrecht krenk, und das reich „verspreche an seinen Rechten, und daß er „das reich allezeit mehre, und nicht mindre „oder ärmer mache.“

folgte Wahl und Regierung **Rudolphs von Habsburg** eine nähere Bestätigung und immer mehrere Festigkeit. **Richard von Cornwall** war nemlich den 2 Apr. 1272. gestorben, und **Alfons von Castilien** lebte zwar noch, er war aber längst in Teutschland vergessen, und nicht mehr als das Reichsoberhaupt behandelt worden. Man sah also nach **Richards** Tode den teutschen Thron um so lieber als erledigt an, da sowohl der Pabst als die Reichsstände der bisherigen allgemeinen Anarchie müde waren. Dis veranlaßte den Pabst, nun nach Teutschland zu schreiben, und auf eine neue Kaiserwahl anzutragen. Und zwar wendete er sich dieserwegen nicht an den aus sämtlichen teutschen Reichsständen bestehenden teutschen Staatskörper, sondern allein an die **Kurfürsten**, von welchen er verlangte, daß sie, denen solches nach dem allgemein anerkannten teutschen Herkommen gebühre, nun Teutschland einen neuen König geben sollten *a*). Es geschah auch dismal sowohl die Vorwahl als die Hauptwahl, durch welche

---

a) *Fragmentum Urstisianum* p. 93. „Gregorius Papa X. — — inito consilio praecepit Principibus Alemanniae *Electoribus duntaxat*, ut de Romanorum Rege, sicut „*sub antiqua & approbata consuetudine* intererat, providerent &c."

Rudolph von Habsburg *b*) auf den teutschen Thron erhoben wurde, allein von den Kurfürsten, ohne daß man nur daran gedacht hätte, die übrigen teutschen Reichsstände dabey zu Rath zu ziehen *c*). Rudolph hatte gleich bey seiner

---

b) *Jo. Henr. Boecler* Diss. de Rudolpho Habsburgico Germaniæ instauratore. Argent. 1682. 4. & in Ejus Dissertt. Acad. Tom. II. nr. 38. *Just. Henr. Calemberg* Diss. de Rudolpho Habsburgico tamquam exemplo restauratæ reipublicæ. 1724. 4. *Casp. Dornav* de Rudolpho Habsburgico. Gorlic. 1677. 4. *Jo. Mich. Hallwachs* Diss. Rerum Rudolfi I. Imperatoris, Partem I*mam* complexa. Tubing. 1736. 4. *Chstn. Fr. Roesler* s. Resp. *Lebret* Diss. de prudentia Imp. Rudolphi I. in rebus, cum curia papali transactis, ex temporum illorum indole æstimanda. Tubing. 1783. 4. Dav. Ge. Struben Versuch des teutschen Staatsrechts unter König Rudolph I. In Ejus Nebenstunden. Hannov. 1755. 8. IV. Th. XXIII. Abh. pag. 84—114.

c) *Lud. Fr. de Beulwitz*, de memorabilibus in electione Rudolphi I. Gœtting. 1750. 4. *Jo. Fr. Gruner* de electione Rudolphi I. cæsaris Augusti. In Ejus Opusc. p. 47-90. *Albertus Argentinensis* in Chronico ad a. 1273. apud *Urstisium* T. II. p. 100. sagt: „*Congregatis Principibus Electoribus in* „*Franckfurt*, Rege Bohemiæ dempto, & „inter se de periculo diutinæ vacationis „imperii, & de perditione juris Princi-

Wahl drey seiner Töchter an Kurfürsten verheurathet, es ist daher kein Wunder, daß er dem Kurfürstlichen Kollegium besonders günstig war.

„pum invicem conquerentibus, ac *de per-* „*ſona eligenda*, quæ Imperio expediret, „*tractantibus: Moguntinus*, Rudolphi Co- „mitis de Habſpurg magnanimitatem & „ſapientiam commendavit: — — *Colo-* „*nienſem* quoque & *Treverenſem* ad id „ipſum inducens. *Dux* autem *Bavariae*. „— — convocans Burggravium de No- „rimberg præſentem, qui & ipſius Rudol- „phi extitit conſobrinus, ait illi: Si Ru- „dolphus præfatus promoveretur in Re- „gem, quomodo eſſem ab Ejus læſione „ſecurus? habetne aliquam filiam, quam „mihi daret in uxorem? & illo aſſerente, „quod Rudolphus ſex haberet filias, & de „danda ſibi una, ſub omnium bonorum „ſuorum hypotheca, Duci cavente, Dux „annuit Moguntino. Quod audientes *Dux* „*Saxoniae* & *Marchio Brandenburgenſis*, „qui & ipſi non habebant uxores, rece- „ptis cautionibus, de dandis ſibi Rudolphi „filiabus, ſimiliter conſenſerunt, *ſicque con-* „*corditer eſt electus*, anno Domini 1273. 12. „pridie Calendas Octobris. — — Audiens „autem Epiſcopus" (von Basel, **Rudolph** war gerade damals in Belagerung der Stadt Basel begriffen,) „quod erat factum, ſe „percutiens ad frontem dixit: *Sede fortiter* „*Domine Deus, vel locum occupabit Ru-* „*dolphus tuum.*"

und demselben nun mehrere Festigkeit zu geben suchte. Er war es hauptsächlich, der nun die Kurfürstliche Willebriefe *d*) in Teutschland als gesezlich einführte. Schon ehemals hatten die Kurfürsten ihren grossen Einfluß, den ihnen schon ihr Wahlrecht gegeben, auch auf anderweitige Geschäfte auszudehnen gesucht, so daß in Fällen, wo man nicht mehr das ganze Reich um

---

d) Cf. *d Hier. Fr. Schorch* Pr. de ætate introducti consensus Electorum ad nova telonia instituenda necessarii. Erf. 1748. 4. *Car. Fr. de Beulwitz*, de consensu S. R. I. electorum ad concedenda imperii feuda tempore Rudolphi I. in usum veniente. Franc. 1753. 4. *Chr. Guil. Franc. Walch* Comm. de litteris electorum consensionis testibus. Goetting. 1754. 4. In Lünigs Reichsarchiv Part. gen. contin. 2. p. 185. kommt folgende Urkunde: „Nos Rudolphus „— — profitemur — — quod — — „omnium principum — — consensu, *quod* „*omnia donata*, confirmata, seu facta quo„modocunque alio, *de rebus vel bonis im*„*perii*, per quondam Richardum, regem „illustrem, aut prædecessores suos in ro„mano imperio, *a tempore, quo lata fue*„*rat in olim Fridericum II. depositionis* „*sententia, nullius habere debeant roboris* „*firmitatem, nisi consensu majoris* „*partis principum in electione* „*Romani regis vocem habentium* „*fuerint approbata.*" (1281.)

Rath fragen konnte, doch die Einwilligung der Kurfürsten eingeholt werden sollte. So wird bereits in einem Gnadenbrief, den der Römische König Heinrich *VII.* i. J. 1228. dem Herzog Leopold von Oesterreich erlassen hat, angeführt, daß er mit gutem Rath und Willen der Kurfürsten ertheilt worden sey *e*). Und Rudolphen von Habsburg mußte eben das zum Vorwand dienen, um die von Richarden von Cornwall dem König Ottocar von Böhmen über Oesterreich ertheilte Belehnung als ungiltig erklären, und dieses Herzogthum des Kaisers ältestem Sohn Albrecht zuwenden zu können, weil zu dieser Belehnung nicht der Rath und Einwilligung der Kurfürsten eingeholt worden sey. Nach solchen Vorgängen wurde nun von Rudolphen als ein allgemeiner Grundsaz festgesezt, daß in Zukunft zu allen in wichtigen Dingen ertheilten kaiserlichen Gnadenverleihungen die Einwilligung der Kurfürsten als nothwendig erfordert werde. Hiedurch wurden nun die Kurfürsten immer wichtiger, es konnte nunmehr keine Anwartschaft, kein Zoll, oder anderes bedeutendes Privilegium mehr von dem Kaiser ertheilt werden, ohne daß ein jeder Kurfürst

---

e) Lünigs Reichsarchiv Spicileg. eccles. part. spec. cont. I. p. 6.

seinen Willebrief dazu gegeben hätte. Denn diese wurden nicht von dem ganzen kurfürstlichen Kollegium, sondern von jedem einzelnen Kurfürsten insbesondere eingeholt. Rudolph machte sich auch noch ferner dadurch um das Kurfürstliche Kollegium verdient, daß er die über einzelne Kurstimmen vorgewaltete Ungewißheiten und Streitigkeiten in Ordnung brachte. Den zwischen den Häusern Baiern und Pfalz wegen der Kurwürde entstandenen Streit entschied er i. J. 1275. dahin, daß sie beyde die Kaiserwahl verrichten, jedoch nur Eine Stimme führen sollten *f*). Den langwierigen Streit, vermöge dessen die Herzoge von Baiern, neben der pfälzischen Kurstimme, auch noch ihre alten Ansprüche auf die zu dem Herzogthum ehmals gehörige, nachher auf Böhmen gekommene, Wahlge-

f) S. Fr. Christ. Jon. Fischers Abh. von dem Herzogl. Baierischen und Pfalzgräflich Rheinischen Kurrechte. In Ejus Kleinen Schriften. Halle 1781. I. B. S. 17. *Ejusdem* Abh. über die Bairische Kurwürde und die damit verknüpfte Untrennbarkeit der Pfalzbairischen Länder. Berlin 1785. 8. (*Ge. Chr. Crollius*) Daß die Pfalzgrafen bey Rhein noch vor der Wittelsbachischen Regierung die ersten weltlichen Kurfürsten und Reichs-Erzdruchseßen gewesen, und so die heutige Pfalzbaierische Kur ursprünglich für die Pfälzische Kur zu achten sey. Frft. u. Lpz. 1786. 4.

rechtsame hatten geltend machen wollen, hatte Rudolph anfänglich i. J. 1275. zu Gunsten seines Tochtermanns, des Herzogs von Baiern, entschieden, weil aber **Rudolphen** alles feil war, wenn er eine Tochter versorgen, oder sein Haus dabey vergrössern konnte, so änderte er jenen Ausspruch wieder ab, nachdem der König von Böhmen das Herzogthum Oesterreich **Rudolphens** ältestem Sohn **Albrecht** abgetreten, und den Böhmischen Kronprinzen **Wenzel** an eine kaiserliche Prinzessin verheurathet hatte, und bestätigte den Königen von Böhmen im Jahr 1289. und 1290. das Erzschenkenamt und die Kurwürde *g*). Und endlich damit es nach seinem Tode bey einem etwa entstehenden Zwischenreiche keine Streitigkeiten wegen der Reichsverwesung geben möchte, so bestätigte er i. J. 1276. die dem Pfalzgrafen beym Rhein dieserwegen von Alters her zustehende Gerechtsame *h*).

---

g) Die beyde Rudolphinische Urkunden von 1275. und 1290. S. bey Jo. Dan. v. Olenschlager Erläut. der gold. Bulle. Im Urkundenbuch nr. XIII. & XIV. pag. 38. & 40. sq.

h) *Leibnitz* in Mantissa Cod. jur. gent. Diplom. p. 102. Lambachers Oesterreichisches Interregnum ꝛc. Wien 1773. Anhang. Nr. LXXVIII.

Nachdem Rudolph den 15 Jul. 1291. gestorben war, so konnte sein Sohn Albrecht aller angewandten Mühe ungeachtet nicht zur teutschen Krone gelangen, weil man den festen Grundsaz aufgestellt hatte, den Sohn nicht leicht mehr auf den Vater folgen zu lassen. Der Kurfürst Gerhard zu Mainz hatte es dahin einzuleiten gewußt, daß alle seine Mitkurfürsten ihre Stimmen ihm übertrugen, und auf die Art die Kaiserwahl seiner Willkühr überliessen, worauf er ganz unerwartet seinen Vetter den Grafen Adolph von Nassau den 1 May 1292. zum römischen König ernannte. Diese Ernennung kam aber den neuen König theuer zu stehen, indem er dafür dem Kurfürsten von Mainz sehr harte Bedingungen zugestehen mußte. Die Päbste hatten schon seit dem Kaiser Heinrich *VI.* und Otten *IV.* angefangen, den römischen Königen noch vor ihrer Kaiserkrönung gewisse Kapitulationen zum Vortheil des Päbstlichen Stuhls vorzuschreiben; und nun suchten die Kurfürsten von Mainz, die eben das in Teutschland vorzustellen wähnten, was der Pabst in Rüksicht auf ganz Europa sey, diesen hierinn nachzuahmen, und schrieben den neuerwählten römischen Königen jezt kurfürstliche Kapitulationen vor, in welchen sie ihr Privatinteresse so viel möglich zu befördern suchten. Den Anfang mit diesen kur-

fürstlichen **Kapitulationen** *i*) machte jezt der Kurfürst Gerhard von Mainz mit dem von ihm zum römischen König ernannten Grafen Adolphen von Nassau, in welcher ersten **Kapitulation** er ganz allein sein, und des Erzbischöflichen Stuhls zu Mainz Privatinteresse besorgte, und sich um das übrige Teutschland und dessen Verfassung wenig bekümmerte. Diese **Kurfürstliche privat=Kapitulationen** wurden bey den folgenden Kaiserwahlen nicht leicht mehr vergessen, nur mit dem Unterschied, daß nun in Zukunft nicht mehr der Kurfürst von Mainz allein, sondern auch die übrigen Kurfürsten, und deren Privatinteresse, reichlich dabey bedacht wurde. Es ist leicht zu erachten, daß dadurch zwar die Kurfürsten unendlich gewinnen, das übrige Teutschland hingegen in eben dem Verhältniß verlieren mußte. Der Kardinal **Nikolaus von Cusa** *k*), der zu den Zeiten des Kaisers **Sigismunds** und **Friederichs** *III.* lebte, sagte hievon: „Da ein Kaiser der Verwalter des gemei-

---

i) Den Innhalt dieser ersten Kurfürstlichen Kapitulation S. in Mich. Ign. **Schmidts** Geschichte der Teutschen. III. Th. Ulm. 1779. 8. VII. Buch. 2. Kap. pag. 400. sqq.

k) *Nicolaus de Cusa* de Concord. Cathol. Lib. III. C. 30. p. m. 813. **Schmidt a. a. Ort** pag. 399. f.

„nen Wesens zu dessen Besten ist, so kommt er „oft durch solche mit den Kurfürsten, die nur „das Ihrige suchen, errichtete Vertäge zur Re„gieruung, und darf hernach die unrechtmäsi„gerweise entzogene kaiserliche Rechte wegen des „Eydes, den er ihnen geleistet, nicht zurüke for„dern, und wird gehindert, die dem gemeinen „Wesen schädliche Zölle aufzuheben, oder ande„re nüzliche Vorkehrungen zu treffen, und das„jenige, was seine Vorfahrer ohne genugsame „Ueberlegung blos aus Privatabsichten veräusert „oder verpfändet, wieder herbeyzuschaffen. Und „so geschieht es, daß die Kurfürsten, da sie „auf ihren Nuzen denken, ihre Gewalt so mis„brauchen, daß dasjenige, was ihnen zum Be„sten des Reiches anvertrauet ist, zu dessen Ver„derben angewandt wird."

Nach solchen Vorgängen, wie die **Kapitulationen** eines **Rudolphs** von Schwaben, **Lothars** von Sachsen, oder Ottos *IV.* gewesen, oder wie die **päbstliche** oder jezt **kurfürstliche privat-Kapitulationen** waren, wurden dergleichen Wahlverträge immer häufiger, man suchte sie jezt bey allen Gelegenheiten anzuwenden. Insbesondere fiengen die Domstifter an, sich derselben auch bey ihren Bischofswahlen zu bedienen. Schon i. J. 1252. wurde dem Bischof

Bechtold von Passau eine solche **Bischöfliche Wahlkapitulation** vorgeschriben. Nach dem Tode des Bischofs **Heinrichs** *IV.* von Eichstett verfaßten die Domherrn des dortigen Hochstifts gleichfalls eine dergleichen i. J. 1259. Und nun wurden diese Bischöfliche Wahlkapitulationen immer allgemeiner und häufiger, worunter vorzüglich die Wahlkapitulationen des Erzbischofs **Albrechts** von Magdeburg vom J. 1383. und der Bischöfe von Würzburg von 1411. und Bamberg von 1422. *l)* merkwürdig sind. Besonders trift man solche gegen dem sechzehnten Jahrhundert beynahe überall an; und es ist sehr wohl möglich, daß eben diese nun täglich vorkommende Bischöfliche Wahlkapitulationen in der Folge die Kurfürsten auf den Gedanken gebracht haben, sich dieses Mittels auch gegen die zu grosse Macht **Karls** *V.* zu bedienen. Es ist vielmehr zu verwundern, daß man nicht bey allen römischen Königswahlen seit dem grossen Interregnum auf diese Art das Beste des teutschen Reichs zu befördern gesucht habe.

---

l) Von diesen Bischöflichen Wahlkapitulationen ist besonders nachzusehen, Adolf Felix Henr. Posse Ueber Grundherrschaft und Wahlkapitulationen der teutschen Domkapitel. Hannover 1787. §. 25-28. pag. 58-73. *Chr. Gottl. Buder* Diss. de capitulationibus episcoporum Germaniæ. Jen. 1737. 4.

Zwar wollen einige den Vergleich für eine kaiserliche Wahlkapitulation ausgeben, den Ludwig von Baiern und dessen Gegenkönig Friedrich der Schöne von Oesterreich wegen der von ihnen in Gemeinschaft zu führenden Regierung des teutschen Reichs den 7 Sept. 1325. mit einander eingegangen haben *m*). Allein, wenn nicht jeder aus mehreren Kapiteln bestehende Vertrag eine Kapitulation genannt werden kann, und wenn es zu dem nun einmal angenommenen Begrif einer Kapitulation nothwendig erfordert wird, daß solche zwischen den Wählenden und dem Gewählten bey der Wahl geschlossen werde, so wird dieser zwischen zweyen in Zwietracht gewählten römischen Königen lange nach ihrer Wahl eingegangene Vergleich für keine Wahlkapitulation gehalten werden können.

Es hat sich auch Johannes Limnäus *n*) die Mühe genommen, zu untersuchen, ob nicht

---

m) Diesen Vergleich S. in Jo. Dan. v. Olenschlagers Staatsgeschichte der 1sten Helfte des XIV. Jahrhunderts. Im Urkundenbuch Nr. L. *Jo. Dav. Koeler* Diss. de voluntario Imperii consortio inter Frid. Austr. & Ludov. Bavar. Augg. ex pacto de a. 1325. adstructo. Altd. 1733.

n) Jn Annot. in Capitulationes Imperatorum & Reg. Rom. Sect. III. nr. 5-10. Prole-

etwa in der goldenen Bulle Karls *IV.* eine Art von beständiger Wahlkapitulation enthalten

---

gom. pag. 8. & 9. (Argent. 1651. 4.) sagt er: „Atque hoc totum est, quod Carolus (der IVte in der goldenen Bulle cap. 2. §. 8.) „electo statim post electionem faciundum „dictitat, virtute qua S. Imperium admi- „nistrat. Hoc autem aliud omnino quam „capitulationem electi esse, videntur evin- „cere sequentia: Hanc jurium, & privi- „legiorum confirmationem, electus facit „virtute, qua S. Imperium administrat. — „— Capitulationem autem acceptat, ju- „rat, subscribit, non virtute qua sacrum „Imperium administrat, hoc enim agit „antequam sibi administratio conceditur, „sed ut virtutem sacri Imperii administran- „di consequatur. 2) Hæc approbatio tan- „tum jura Electorum concernit: Capitula- „tio autem, etiam jura cæterorum Impe- „rii Statuum. 3) Approbatio hæc tantum „fit litteris, capitulationis autem, jura- „mento & literis. 4) Reiteratur hæc ap- „probatio: quæ enim primo fit sub nomi- „ne Regali, deinde sub Imperiali titulo de- „bet innovari. Capitulationis alia natura „est; ad hanc enim, si Rex se semel obli- „gaverit, obligatio perfecta est, nec ubi „Imperatoris infulis coronatur, innovatio „requiritur. Accedit, quod nullus hucus- „que extiterit, qui Caroli IV. capitulatio- „nem, ex Imperii vel aliis archivis, no- „bis exhibuerit, vel testimonium de ea, „ubi extet, perhibuerit: Quod etiam de

sey, indem in derselben verordnet werde, daß der neugewählte teutsche König gleich nach geschehener Wahl, und ehe er sich noch einiger Reichsgeschäfte unterziehe, den sämtlichen Kurfürsten alle ihre vom Reiche tragende Privilegien und Freyheiten ohne Verzug und Widerrede bestätigen solle. Dieses wird aber schon um deswillen für keine kaiserliche Kapitulation ausgegeben werden können, weil eine solche, nach dem von ihr festgesezten Begrif, für das ganze Reich und alle in demselben befindliche Stände sorgen, und nicht blos die Rechte des einzigen Kurfürstlichen Standes bestätigen muß. Der übrigen von dem **Limnäus** angeführten Gründe nicht zu gedenken.

Mit grösserem Rechte verdient derjenige Vertrag eine öffentliche kaiserliche **Wahlkapitu-**

„capitulationibus Imperatorum & Regum, „qui post Carolum IV. ad Imperium evecti sunt, usque ad Carolum V. exclusive, „dici potest. Nullam enim intermediam, „me vel legisse, vel vidisse inter acta Imperii, quorum tamen varia evolvi, affirmare possum." Cf. etiam *Gabr. Schwederi* Diss. de confirmatione jurium ac privil. ab Imperat. Statibus aliisque membris Imp. facienda. §. 7. in Ejus Collect. Dissert. Tom. II. Diss. 35. pag. 448-489.

lation sowohl in Rüksicht auf den Innhalt als auf dessen äussere Form genannt zu werden, den der gegen den abgesezten Kaiser **Wenzel** den 21 August 1400. erwählte Pfalzgraf **Ruprecht** kurz vor seiner Wahl mit den ihn wählenden Ständen geschlossen hat. Man darf nur sowohl den Eingang als den ganzen Innhalt dieser Ruprechtischen **Wahlkapitulation** *o)* mit allen neueren Wahlkapitulationen von **Karln** *V.* bis auf Franz *II.* vergleichen, so wird man sogleich die auffallendste Aehnlichkeit bemerken. In dem Eingange heißt es: „Wir Ruprecht von Gots „Gnaden 2c. Bekennen und dun kunt mit diesem „Brieffe, daß wir unsern Herren und samet Kur„fürsten und ir ieglichen besundern, Herrn Jo„hann zu Mentz, Herrn Friederich zu Cölne, „und Herrn Wernherr zu Trier Erz-Bischoffe, „des heiligen römischen Richs Erz-Canzeler, un„sern lieben Herren Oheimen und besunderen

---

o) S. Diese Kapitulation des Königs Ruperti de anno 1400. in Jo. Chstn. Lünigs teutschem Reichsarchiv. Part. general. Contin. I. Tom. II. pag. 28. Lpz. 1713. fol. und in dem Anhang von Urkunden und Actis publicis zu *God. Dan. Hoffmanni* Tr. De jure principum statuumque suffragandi ad Capitulationes Imperatorum. (Tub 1748. 4.) nr. II. p. 10. & 11. Cf. etiam *Frid. Bened. Oertel*, Diss. de Ruperto. R. R. Lips. 1720.

„Fränden versprochen, zugesagt und gelobt han, „versprechen und geloben in Crafft diß Briefes: „Ob es were, daß wir von Gots Versehung zu „eime Römischen Künige erwelt worden, daß „wir jen und ihren Stiften alsdann ane allen „Indrag und Widerrede sollen halten und ver„briefen zu halten, alle die Briefe und Artikel, „die hernach geschrieben stent, und alsbalde „wir dan unsere Königliche Crone entpfangen „han, so sollen wir jen und yr yegelichen off „dieselben Puncte und Artickel unser Königliche „Brieffe geben, in der besten Forme, mit unser „Königlicher Majestät Innsiegel versiegelt. Wel„che Puncte und Artickel gelegen sint und also „ludent. Zum ersten sollen wir ꝛc." Hierauf bestätigt er gleich im ersten Artikel den Kurfürsten ihre Privilegien und Freyheiten nach dem Innhalt der goldenen Bulle *p*). Er verspricht: sich die Angelegenheiten der Kirche bestens empfohlen seyn zu lassen, und dabey nicht anderst als mit Rath und Willen der Kurfürsten zu hand-

---

p) Dieser Punkt ist in der Wahlkapitulation Karls *V*. Art. XXVIII. §. 2. 3. und Franz *II*. Art. III. §. 10. und 14. und eine Bestätigung der Rechte und Hoheiten der sämtlichen Reichsstände, enthält die Wahlkapitul. Karls *V*. Art. IV. §. 1. und Franz *II*. Art. I. §. 2.

handlen *q*). Mailand, Pavia und andere des heiligen Reichs Lande in der Lombardei, und in Italien nach seinen Kräften und ohne Gefehrde wieder mit dem teutschen Reich zu vereinigen, und bey demselben zu erhalten *r*). Wenn Brabant mit seinen Zugehörungen nach dem Tode der jezigen Herzogin Johanna dem Reiche erledigt sey und heimfallen werde, so wolle er sich nach Kräften bestreben, es an das Reich zu bringen und bey demselben zu erhalten *s*). Die neuen Zölle *t*), die **Wenzel** am Rheinstrom ver-

---

q) Von dem Schuz der Kirche S. **Karls** *V.*, **Franz** *II.* und aller übrigen Wahlkapitulationen. Art. I. §. 1. und von Zuziehung der Kurfürsten zu allen wichtigen Reichsangelegenheiten S. Wahlkap. **Franz** *II.* Art. III. §. 3. und Art. XI. §. 21.

r) Von Wiederherbeyschaffung der von dem Reiche abgekommenen Ländereyen und Güter S. insbesondere die Wahlkap. **Karls** *V.* Art. IX. §. 2. **Karls** *VI.* Art. X. §. 1. und **Franz** *II.* Art. X. §. 3.

s) Diß ist wohl eine der ersten Spuren, daß man den vorher so muthwillig vergeudeten Reichsfiskus wieder herzustellen suchte, S. hievon die Wahlkap. **Karls** *V.* Art. XXIV. §. 1. und **Franz** *II.* Art. XI. §. 11.

t) S. Wahlkap. **Karls** *V.* Art. XVIII. und **Franz** *II.* Art. VIII. §. 1. 2. und 12.

liehen, abzuthun, und selbsten keine ohne Vorwissen, Willen und Rath der Kurfürsten zu ertheilen, hingegen diejenigen, die Karl *IV*. und Wenzel widerrufen haben, widerrufen zu lassen, und deren keinen von Neuem zu verleihen oder zu confirmiren, ausgenommen die Zölle der Kurfürsten. Insbesondere die drey geistliche Kurfürsten, die ihn zum römischen Könige gewählt, und deren Stifter und Unterthanen zu beschützen. Zulezt folgt noch die Zusage wegen Festhaltung der Kapitulation *u*): „Und sollen wir „auch die vorgenante Stüke, Puncte und Arti„kel und ire iegelich, alsbald wir Keiser werden, „den vorgenanten Kurfürsten und iren Stiften „ernuwen, und mit unserer Keiserlicher Maje„stät Ingesiegel verschriben und versigeln, ane „allen Intrag und Widerrede. Alle vorgeschri„ben Stücke, Puncten und Artickel und ir ieg„lichen han wir den egenanten Kurfürsten und „ir iegelichen geredt und gelobt, reden und glo„ben geimwürticlich in Crafft diß **Briefes** „in guten Truwen, und bey unsern Fürstlichen „Eren, stete, veste, und unverbrochenlich zu „halten, und darwider nit zu suchen oder zu „tun, geistlich oder werntlich, wie das zugeen

---

u) S. Wahlkap. Karls *V*. Art. XXXI. und Franz *II*. Art. XXX. §. 1. und 6.

„oder gesin möchte, in einiche Wyse, sunder alle „Geverde und Argelist, und des zu Orkunde ꝛc." Alle Artikel dieser schriftlich verfaßten Ruprechtischen Wahlkapitulation wurden nachher in unsere neueste Kapitulationen mit aufgenommen, was hindert uns also, solche eben so gut für eine kaiserliche Wahlkapitulation zu halten, als die Kapitulation **Karls** *V.* und aller folgenden Kaiser?

Endlich behauptete auch noch **Melchior Goldast** *v*), der Kaiser **Maximilian** *I. w*) habe bey

---

v) In den Reichssatzungen Tom. I. (Hanau. 1609. fol.) pag. 240. sqq. *Idem* in Collectione Constitutionum Imperialium. Tom. II. (Francof. 1643. fol.) pag. 141. Diesem ist gefolgt, *Adam. Cortrejus* in Obs. ad Pacem profanam Artic. III. num. 9. pag. 168. Die Unächtheit dieser Urkunde aber haben gezeigt: *Jo. Limnaeus* in Annot. ad Capit. Imperat. & Regum Romanor. Prolegom. Sect. III. nr. 11—14. pag. 9. sq. *Phil. Reinh. Vitriarius* in instit. jur. publ. Lib. I. tit. 7. de capitulationibus §. 1, in edit. *Pfeffinger.* Tom. I. pag. 837. 838. *Jo. Fr. Rhetius* in instit. jur. publ. Lib. I. tit. IV. §. 38. pag. 163. *Nic. Chr. Lyncker* in doctr. comm. de capitul. Cæsar. pag. 15.

w) Von Kaiser **Maximilian** dem *I.* überhaupt S. D. H. Hegewisch's Geschichte der Regie-

seiner Wahl und Krönung gleichfalls eine förmliche Wahlkapitulation eingegangen, und brachte sogar einen Auszug aus derselben bey, es wurden aber gegen die Aechtheit dieser Urkunde von mehreren Gelehrten solche wichtige Gründe vorgebracht, daß sie heutzutage wohl keinen Glauben mehr finden wird.

§. 12.

Von Karln *V.* a) an, wurden nun allen römischen Kaisern und Königen, ohne Ausnahme,

---

rung Kaiser Maximilians des Ersten. Hamb. u. Kiel. 8. I. Th. 1782. II. Th. 1783. Desselben Allgemeine Uebersicht der teutschen Kulturgeschichte bis zu Maximilian dem Ersten. Ein Anhang zur Geschichte dieses Kaisers. Hamb. 1788. 8.

a) *Jo. Sleidani*, Commentar. de ſtatu religionis & reipublicæ Carolo V. Cæſare, Libri XXVI. Argent. 1555. fol. & 1556. 8. *Jo. Gottl. Boehm* Diſſ. ſelecta capita ex hiſtoria Caroli V. Imp. Lipſ. 1757. *Wilh. Robertſon* hiſtory of the reign of the Emperour Charles V. Tom. I—III. Lond. 1769. 4. ins Teutsche übersezt sub tit. **Wilh. Robertsons** Geschichte der Regierung Kaiser Karls V., aus dem Engl. übersezt von **Math. Theod. Christ. Mittelstedt**, von neuem durchgesehen und mit Anmerkungen begleitet von **Jul. Aug. Remer**. I—III. B. Braunsch. 1778. 1779. 8.

solche Wahlkapitulationen zur Unterschrift und Beschwörung vorgelegt, wie sie noch heutzutage bey einer jedesmaligen Kaiserwahl verfaßt zu werden pflegen. Schon Kaiser Maximilian *I.* *b*)

---

b) Von der Regierung Maximilians *I.* ist noch ein Umstand nachzuholen, der bis auf den heutigen Tag sich erhalten hat. Der Kaiser hatte mit dem Pabst und mit mehreren Mächten i. J. 1508. zu Cambray die berühmte Lige gegen Venedig geschlossen. Eine seiner Hauptabsichten bey diesem Bund war, seinen Römerzug, bey dem ihm die Venetianer den Durchzug durch ihr Gebiet versagt hatten, ins Werk zu stellen, und sich zu Rom krönen zu lassen, um den kaiserlichen Titel führen zu können. Wie es ihm aber hiebey nicht ganz nach Wunsch gieng, und der Pabst Julius *II.* es selbsten nicht gerne sah, daß Max nach Rom kommen wollte, so suchte der Pabst dieses dadurch zu verhindern, daß er in einem dieserwegen an Maxen erlassenen Schreiben erklärte, es solle ihm und seinen Nachfolgern erlaubt seyn, auch ohne in Rom gekrönt zu seyn, den kaiserlichen Titel zwar zu führen, jedoch mit dem ausdrücklichen Beywort: eines **erwählten** römischen Kaisers. Von diesem Anerbieten des Pabstes machte denn der Kaiser wirklich Gebrauch, und erklärte, daß er in Zukunft den Titel: **erwählter Römischer Kaiser und in Germanien König** führen werde. Worinn ihn alle seine Nachfolger bis auf den heutigen Tag nachgeahmt

hatte gewünscht, die teutsche Krone bey seinem Hause zu erhalten, und deswegen auf seinem lezten Reichstag zu Augspurg vom Jahr 1518. von den Kurfürsten von Mainz, Kölln, Böhmen, Pfalz und Brandenburg die schriftliche c)

---

haben, von welchen sich keiner mehr zu Rom hat krönen lassen. S. **Lünigs** Reichs-Archiv Tom. VI. p. 125. sqq. n. 6. *Datt* de pace publica Lib. III. cap. VII. p. 569. **Müllers** Reichstags-Theatrum unter Maximilian Lib. V. c. 6. §. 6. *Jo. Jac. Schmauß* in Corpore juris publ. nr. XII. pag. 64—66. *Jo. Heumann* Diss. de insigni Germaniæ ejusque regis titulo. Altorf 1744. 4. Schon Kaiser **Friederich** *I.* hatte sich vom Pabst **Gregor dem** *VIII.* i. J. 1187. „illustrem „Regem, electum Romanorum Imperato-„rem" nennen lassen. S. *Leibnit.* in Cod. jur. gent. prodr. n. 5.

c) Die schriftliche Versicherung dieser Kurfürsten wegen der Wahl **Karls** *V.* dd. Augspurg 1. Sep. 1518. ist unter der Aufschrift: Qualiter C. Maximilianus proprio, simulque tutorio Ludovici Bohemiæ Regis nomine, cum Electoribus intus mentionatis convenerit, de Carolo R. Hispan. in Regem Romanorum eligendo; zu finden bey dem *Val. Ferd. de Gudenus* in Codice diplomatico exhib. anecdota Moguntiaca, jus Germanicum & S. R. J. historiam illustrantia. Gœtting. 4. Tom. IV. 1758. Nr. CCLXXXVI. pag. 599—601. Cf. etiam **God. Dan.**

Zusicherung erhalten, daß sein Enkel, der König Karl von Spanien, zum römischen König erwählt werden solle, wogegen ihnen Max in seinem und seines Enkels Namen Schuz und Schadloshaltung gegen die Päbstliche Heiligkeit, den König von Frankreich und die übrigen Kurfürsten und Fürsten versprach. Karl war gerade damals in Spanien, es ist daher kein Wunder, daß dessen eigene Verschreibung gegen diese fünf Kurfürsten erst am 24 Dec. 1518. ausgefertigt und unterzeichnet wurde *d)*. Karl war durch eine lange Folge glüklicher Begebenheiten, und durch viele reiche Erbschaften, ein Regent von so vielen Königreichen und Ländern, und überhaupt von einer so ausgebreiteten und weitläufen Monarchie geworden, als wohl seit der Rö-

---

Hoffmanns Geschichtmäßige Untersuchung, wie weit es mit Karl V. römischen Königswahl noch bey Lebzeiten seines Grosvaters Kaisers Maxen I gekommen gewesen? §. 28. In Ejus Vermischten Beobachtungen aus den teutschen Staatsgeschichten und Rechten. II. Th. Ulm 1761. 8. nr. VII. pag. 231—235.

d) Sie führt die Aufschrift: Pacta conventa Maximilianum inter ac Septemviros super electione sui in Rom. Regem, inviolabiliter Spondet Carolus D. G. Rex Castelle &c. apud *Gudenum* loc. cit. Nr. CCLXXXVII. Tom. IV. pag. 602.

mer Zeiten bis auf ihn kein europäischer Monarch mehr besessen hatte. Es ist leicht zu erachten, daß die teutschen Stände diese ungeheure Macht Karls *V.* fürchten mußten, die leicht ihrer Freyheit und ihren erworbenen grossen Vorrechten schädlich werden konnte. Zudem ließ sich vorhersehen, daß Karl sich meistens in seinen Erblanden, und besonders in Spanien aufhalten, von hier aus Teutschland nach spanischen Grundsäzen behandlen, und die teutsche Reichsangelegenheiten durch spanische Ministers besorgen werde. Die Kurfürsten mußten daher auf ein Mittel denken, wodurch sie gegen diese Besorgnisse einigermassen sicher gestellt würden. Die um diese Zeit sowohl bey Bischofswahlen als bey andern Gelegenheiten immer häufiger gewordene Wahlverträge schienen ihnen die sicherste Schuzwehr für ihre Freyheit und Gerechtsame gegen Karls zu grosse Macht. Es schrieben daher die oben genannte Kurfürsten dem Kaiser Max und dem zum römischen König zu erwählenden Karl von Spanien schon auf dem Reichstag von 1518. gewisse Bedingungen vor, vermöge deren ihnen Karl schriftlich und feyerlich versprechen mußte: 1) daß er überhaupt zur Zeit seines künftigen Antritts der kaiserlichen Regierung alles dasjenige fest halten und beobachten wolle, was in seiner Abwesenheit zwischen

seinen Gesandten und den Kurfürsten über die vorfallende Reichsgeschäfte und Angelegenheiten beschlossen und ausgemacht worden; 2) daß er der goldenen Bulle und 3) den Rechten und Freiheiten der Kurfürsten keinen Schaden oder Abbruch zufügen wolle; 4) daß er zur Regierung des teutschen Reichs keine andere, als wahre und gebohrne Teutsche, die in Teutschland angesessen seyen, bestellen; 5) daß er solches auf seine Kosten, ohne allen Schaden und Beschwerde der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs thun; 6) daß er seine Hofämter mit Teutschen besezen; 7) daß er, so viel ihm möglich seyn würde, in Teutschland verbleiben und seine Residenz darin halten; 8) daß er, was vom H. Reich verpfändet, veräussert und abgezogen worden, nach Möglichkeit wieder herbeybringen, und 9) beständig ohne Rüksicht auf sein Haus oder sonst etwas dabey lassen; 10) daß er, sowohl selbst, als auch seine Gesandte, die Reichsgeschäfte, mündlich und schriftlich, nur allein in teutscher Sprache behandlen; 11) daß er alles versprochene genau erfüllen; und endlich 12) auch nach seiner Wahl solchen Verspruch wieder erneuren wolle *e*). Diese dem König **Karl** auf

---

e) Es wird wohl nicht ganz zwekwidrig seyn, wenn ich diese Urkunde, wie sie beym *Gu-*

dem Reichstag von 1518. von den Kurfürsten vorgeschriebene Kaiserliche Wahlkapitulation

---

denus a. a. O. Tom. IV. Nr. CCLXXXVIII. pag. 603—605. vorkommt, hieherseze: „*Carolus* Dei gratia Rex &c. Recognoscimus, & notum facimus tenore presentium universis; Cum, sicut accepimus, „Sacri Imperii principes Electores ex matura summaque deliberatione, ac importantibus urgentibusque de causis rationabilibus constituerint, mentique habeant, in vita ex requisitione, assensu „ex consensu pariter accedente Sacre „Cesaree Majestatis, Serenissimi & Invictissimi Principis & Domini *Maximiliani* „Romanorum Imperatoris semper Augusti &c. Domini & patris nostri colendissimi, nos tanquam Archiducem Austrie, eligere & creare Romanorum Regem; quod nos sic electus & creatus „Rom. Rex, postquam prefata Cesarea „Majestas ex hac vita migraverit, quod „tamen Deus omnipotens quam longissime avertere dignetur; sive Ipsa motu „& deliberatione propria ab administratione & ulteriori regimine se extrahere & „liberare voluerit, & nos eo tempore extra „sacrum Romanorum Imperium, in Hispaniis vel aliis nostris regnis & provinciis degeremus, ex quibus tanta celeritate nos conferre in ipsius Imperii „loca, aut in eisdem diutius morari non „possemus; Quod nos promisimus & pol-

wurde von ihm bey seinem wahren königlichen Wort zu halten versprochen, und unter seiner

---

„liciti sumus, promittimus & pollicemur
„tenore presentium eisdem S. Imperii
„principibus electoribus, quod nos pro-
„locuta, conventa & determinata super
„regimine sive gubernatione S. Imperii
„in pretactis casibus, difficillimisque du-
„biis ambiguis negotiis, & aliis necessi-
„tatibus incidentibus, per prefatam Ce-
„saream Majestatem Principesque Electo-
„res & Mandatarios nostros idoneo &
„sufficiente nostro mandato suffultos, quos
„circa tempus electionis misuri sumus,
„observabimus & exequemur, ac obser-
„vari & exequi mandabimus & faciemus,
„sine prejudicio tamen Auree Bulle, ac
„uniuscujusque Electoris jurium, juris-
„dictionum, superioritatum & privilegio-
„rum. Et specialiter ac expresse promit-
„timus & pollicemur per presentes, quod
„ad hujusmodi gubernium sive regimen
„nullus alius, quam qui ex vera Germa-
„nica natione prodiit & generatus est,
„& quasi in medio sive umbilico ipsius
„nationis domicilium habet, super expen-
„sis nostris propriis, & absque omni —
„Electorum & ceterorum Principum &
„Statuum S. Imperii damno & gravami-
„ne assumi, interteneri; & similiter Ma-
„gister Curie, Cancellarius, Mareschallus,
„& omnia alia officia ex naturalibus Ger-
„manis successive constitui & provideri

eigenhändigen Unterschrift zu Saragossa den 24 Dec. 1518. an die Kurfürsten ausgefertigt. Es ist also nun keinem Zweifel unterworfen, daß

„debent, quodque, quantum unquam po„terimus, pro majori parte degere & re„sidentiam nostram habere in Germaniis. „Et insuper quicquid a S. Imperio im„pignoratum, distractum, alienatum & „abstractum fuerit, juxta possibilitatem „nostram majorem recuperare, & absque „omni heredum & successorum nostrorum, „ac quarumcunque aliarum causarum re„spectu & impedimento apud ipsum S. Im„perium perpetuo permanere; Ac etiam „tam per nos ipsos, quam per gubernato„res & Regentes nostros, cum — — Ele„ctoribus ceterisque Principibus Membris „& Statibus Germanice nationis, tam in „suis propriis, quam ipsius Imperii nego„tiis & tractationibus, tam loquendo „quam scribendo, non alia preterquam lin„gua germanica uti; nec non omnia & „singula premissa inviolabiliter observare, „& eisdem efficaciter absque omni admi„niculo satisfieri & etiam post celebratam „electionem denuo renovare, debemus & „volumus in verbo nostro Regio & vero, „doloque & fraude in his penitus seclusis.

„Harum testimonio Literarum, manu „nostra subscriptarum & Sigilli nostri mu„nimine roboratarum. Datum in Civitate „nostra Cæsaraugusta XXIII. Decembris.

bey der auf dem Reichstag von 1518. noch bey Lebzeiten des Kaisers Maximilians I. gehaltenen Vorwahl wirklich eine Wahlkapitulation von den Kurfürsten verfaßt, und solche auch nachher von dem vorgewählten König Karl bestätigt und angenommen worden sey. Und zwar hatte an dieser Wahl der Kurfürst Friederich der Weise von Sachsen keinen Antheil genommen, man kann ihm daher auch keinen Antheil an dieser Kapitulation beymessen, und unter solchen Umständen wird er also auch nicht mehr für den Erfinder unserer Wahlkapitulationen zu halten seyn. Wäre Kaiser Maximilian I. nicht schon auf der Rükreise von diesem Reichstag zu Wels in Oesterreich den 11 Jan. 1519. schnell gestor-

---

„Anno Domini MDXVIII. Regnorum no-
„strorum IIIo.
„CHARLES
„per Regem
„Hannart."

Cf. etiam God. Dan. Hoffmanns Abhandl. Von der ersten und zwar Römisch-Königlichen Wahlkapitulation Karl V. die er noch bey seines Grosvaters Kaiser Maxen I. Lebzeiten, in dem Jahr 1518. mit den Kurfürsten eingegangen §. 8. & 9. In *Ejus* Vermischten Beobachtungen aus den teutschen Staats-Geschichten und Rechten. III. Th. nr. 1. pag. 9—15. Ulm 1762. 8.

ben, so würde die wirkliche römische Königswahl Karls *V.* wahrscheinlich noch bey seinen Lebzeiten geschehen seyn. Dieser schnelle Todesfall veränderte aber die Lage der Sachen äusserst, denn nun bekam Karl mehrere wichtige Gegner, deren anhaltende Sollicitationen ihm immer mehrere Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg warfen, und durch die insbesondere die ihm vorher ergeben gewesene weltliche Kurfürsten wieder einigermaßen wankelmüthig gemacht wurden. Er bekam vorzüglich einen sehr mächtigen Nebenbuhler um die teutsche Krone an dem König Franz *I.* von Frankreich; und der Pabst Leo *X.* aus dem Hause Medicis, der es für gefährlich hielt, daß Karl als König von Neapel und also als Nachbar von dem Kirchenstaate zugleich die Kaiserkrone tragen sollte, suchte unter der Hand die Kurfürsten gegen ihn einzunehmen, und erlaubte sich alle geheime Mittel, Karln den teutschen Scepter aus den Händen zu wenden; sogar der König Heinrich *VIII.* von Engelland *f)* ließ es sich einfallen, um den teutschen Thron zu werben, jedoch ohne grossen Erfolg. Man drang selbst unter dem Vorwande, um da-

---

f) Io. Gottl. Boehm Diss. de Henrico VIII. Angliæ rege Imperium Romanum post obitum Maximiliani I. adfectante. Lips. 1756.

durch dem Vorwurf zu entgehen, daß die Kurfürsten durch Festsezung gewisser Bedingnisse und Vortheile gegen die goldene Bulle *g*) gehandelt, dem König Karl von Spanien förmliche Absage- und Loszählungsbriefe *h*) ab, daß alles, was von seinem Grosvater Maximilian *I.* mit den fünf Kurfürsten, die Karln schon vorläufig zu Augspurg gewählt hatten, auf diesem Reichstag wegen der Wahl eines römischen Königs gehandelt worden, aufgehoben, kassirt und Niemand daran gebunden seyn, sondern ein jeder Kurfürst freye Macht haben solle, einen künftigen römischen König dem Allmächtigen, der Kirche, dem römischen Reiche und der teutschen Nation, zu Lob, Ehre und Nuzen zu erwählen. Die Kurfürsten, welche zulezt der ewigen Streitigkeiten Karls und Franzens müde waren, und keinen von beiden zum Kaiser haben wollten, machten auch wirklich Gebrauch von diesen Loszählungsbriefen, und wählten den Kurfürsten Friederich den Weisen *i*) von

---

g) Cap. II. §. 3.

h) *Gudenus* a. a. O. T. IV. nr. CCXCI. & CCXCII, pag. 609-611.

i) *Hermann Beker*, Diss. de Friderico III. Sapiente Saxoniæ Electore & Academiæ Vitembergensis Fundatore. Vitemb. 1748. 4.

Sachsen zum Kaiser. Zum Glüke für Karln, nahm aber Friederich das ihm angetragene teutsche Reich nicht an, und schlug selbsten Karln *V*. zum Kaiser vor, ungeachtet er keinen Antheil an dessen Vorwahl, die i. J. 1518. zu Augspurg gehalten worden, genommen hatte. Diß war denn auch die Veranlassung, daß Karl den 28. Junius 1519. einmüthig zum Kaiser gewählt, und dessen Gesandte nach Frankfurt eingeladen wurden, um mit ihnen gewisse Punkte in Richtigkeit zu bringen. Karl, dem schon auf dem Reichstage zu Augspurg vom Jahr 1518. eine Wahlkapitulation vorgeschrieben worden war, konnte leicht vorhersehen, daß eben dieses nun auch bey der wirklichen Kaiserwahl statt finden würde, deswegen trug er seinen Gesandten, in der schriftlichen Vollmacht *k*), die er ihnen ertheilte, ausdrüklich auf,

---

k) In des Caroli V. Imper. Aug. Mandato Procuratorio ad Principes Electores super sua electione acceptanda & præstanda; dd. 8. Mart. 1519. heißt es unter anderem: „ut — „— super acceptato (electionis decreto) „in animam nostram *corporale juramentum* „in Romanorum Regem Electo *cum omni-* „*bus & singulis clausulis, Articulis* „& verborum expressionibus in tali jura- „mento comprehensis, debitis & consuetis, „ac etiam quæcunque alia juramenta præstent,

auf, die aus mehreren Klauseln und Artikeln bestehende Verträge und Eyde in seinem Na-

---

„ſtent & faciant, circaque adminiſtrationem „regnique gubernationem tempore abſen-„tiæ noſtræ cum eisdem Electoribus pro-„ſequantur *& conveniant.*" apud *Melch. Goldaſtum* in Collect. Conſtit. Imper. Tom. I. (Francof. 1615. fol.) pag. 439—441. Jak. Karl Spener (der freilich noch nichts von der a. 1515. zu Augſpurg geſchehenen Vorwahl und verfaßten erſten Wahlkapitulation Karls *V.* gewußt hat, wozu wir erſt a. 1758. vom *Gudenus* a. a. O. Tom. IV. die nöthigen Urkunden bekommen haben,) ſagt in ſeinem teutſchen Jure publico oder des H. R. T. R. vollſtändigen Staatsrechts-lehre I. Th. (Frankf. u. Leipz. 1723. 4.) 1. Buch X. Kap. §. 2. not. d*) pag. 270. ſq. „Das procuratorium iſt bereits zu Barcel-„lona über drey Monath vor dem Wahl-Ne-„gotio gefaſſet. Die Wahl gieng an, den „7. Junii a. 1519. und nach der Hand iſt, „der Hiſtoricorum Meldung nach, erſtlich „auf des Churfürſtens von Sachſen Rath an „eine Capitulation gedacht, dieſelbe abge-„faſſet, und nach deren durch die Geſandten „geſchehenen Annehmung, die Wahl den 28. „Jun. vollendet worden. Das procurato-„rium iſt bereits zu Barcellona den 8. Mar-„tii a. 1519. datirt. Ich ſeze die Authentie „des procuratorii voraus. Da muß nun „bekennen, daß ſchwer wird, es zu reimen, „wie ſo lange vor der Wahl das procura-

men zu schliessen und abzulegen. Nun wurde gemeinschaftlich von den Kurfürsten und den Gesandten Karls *V.* den 3ten Julius 1519. dessen eigentliche und förmliche **Wahlkapitulation** *l*)

„torium so mancherley, und in mehrern „Clauseln und Artikeln bestehender, nöthig „einzugehender Verträge, und zu leistender „Eyde, habe erwehnen mögen: wenn weder „vormals die ältern Kaiser bey ihren Wahlen „auf besondere und articulirte Pacte und Eyde sind verpflichtet; noch auch die Carolo „V. vorzulegende Capitulation eine geraume „Zeit vor der Wahl von den Churfürsten ist „beschlossen, und etwa ihme davon frühzeitige Nachricht gegeben worden. Man müßte, möchte jemand scherzweise vorgeben, „dem Spanischen Consilio und Canzeley einen prophetischen Geist zuschreiben, daß „sie wissen können, wessen sich, in Ansehung „ihres Königs, die Churfürsten auf bisher „ungewohnte Art entschliessen würden; so „wäre der Sache gerathen. Denn daß die „Churfürsten bereits vor der Wahl auf eine „Capitulation gedacht, und also dem König „Part davon geben können; das ist der Historie, wie wir sie zum wenigsten bey Sleidano, Sabino, Heutero u. a. haben, ganz „zuwider." S. auch **God. Dan. Hoffmanns** vermischte Beobachtungen. III. Th. p. 22-27.

l) Cf. *Jo. Strauch* Diss. de illustribus controversiis circa electionem Karoli V. in *Ejus* Dissertt. juris publici. Giss. 1679. 4. nr. 4.

verfaßt, und dabey nicht nur dessen ehemalige auf dem Augspurger Reichstag von 1518. geschlos-

---

pag. 85—116. Von Karls *V.* Wahlkapitulation sind mir folgende Abdrücke bekannt geworden; in der Vorrede zu der im J. 1620. gedrukten Kapitulation Kaiser Ferdinands II. heißt es: „Dann also findet man Kayser Carol des V. Capitulation, Einmal vnter einem gar alten Druk, bald nach der Königlichen Wahl publicirt, mit Ihrer Kays. May. Conterfayt, vnnd diesem Titel: Verschreibung vnd Verwilligung des newen erwöhlten Römischen Königs Caroli, gegen dem heiligen Reich. Das andermal, vnter etwas neweren Druk vngefehr zur Zeit des Teutschen Kriegs geschehen, mit solchem Titel: Die Verschreibung vnd Verwilligung des Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Herrn, Herrn Carln, Römischen und Hispanischen Königs, gegen dem Heiligen Reich, das gar löblich zu hören ist." Ferner sagt Jo. Jac. Moser in den Betrachtungen über die Wahlkapitulation Kaiser Josephs II. (Frankf. 1777. 4.) I. Th. pag. 10. f. „Ich besize selbst die vorhin gedachte zweyte oder eine andere und gleichzeitige Ausgabe von Kayser Carls V. Capitulation, deren Titul aber etwas anderst und also lautet: die Verschreibung und Verwilligung, des Allerdurchleuchtigisten Großmächtigisten Herrn, Herrn Carle, Römischer vnnd Hispanischer König &c.,

sene Wahlkapitulation zu Grunde gelegt, sondern auch solche bis auf vier und dreissig Artikeln erweitert. In solcher wurden theils alle vorige Reichsgeseze und besonders die Goldene Bulle und der Landfrieden, nebst dem, was die Reichsvika-

„gegen dem Heiligen Reich. Ohne Meldung Orts und Jahres des Druks, 2 Bogen, in Quart. Der Text ist in §§. getheilt; Selbige haben aber weder Zahlen, noch Marginalien. Noch ist dabey zu erinnern: 1) Ist im Schluß kein Ort bekannt wo diese Urkund ausgestellt worden seye; 2) die Wahl ware den 28sten Junii geschehen: die Wahlkapitulation aber ist den 3ten Julii datirt; 3) in besagtem Druk findet sich keine Unterschrift der Kapitulation.“ Jos. Anton von Riegger in der Harmonischen Wahlkapitulation I T. (Prag. 1781. 8.) pag. 9. f. Not. 1. führt noch von dieser Moserischen Edition an: „diß ist die nemliche Ausgabe, welche ich besize, und vor mir habe. Nur muß ich noch anmerken: daß die meinige lediglich aus einem ganzen und einem halben Bogen in 4 bestehet, so zwar: daß der erste ein halber Bogen ist A 2: und der zweite B sodann die gewöhnliche Signatur der Quartbogen hat. Sonst scheint sie mir, nach dem Druke und dem Aeußerlichen zu urtheilen, zu Augspurg herausgekommen zu seyn. Uebrigens ist sie gar nicht von Fehlern frey: und es fehlen öfters Wörter, ja sogar ganze Zeilen.“

rien verhandelt hatten, bestätigt; und theils wurde alles dasjenige, was bisher nur noch auf blossem Herkommen beruhet hatte, nun in ein schriftliches Gesez verwandelt, um ihm für die Zukunft mehr Festigkeit zu geben. Auf diese Weise enthielt also die Wahlkapitulation weiter nichts, als was schon vorher durch die Geseze oder durch das Herkommen festgesezt und eingeführt gewesen war, oder wodurch wenigstens das gemeinschaftliche Interesse des gesammten teutschen Reichs befördert wurde.

Von diesen Zeiten an, wurden allen Nachfolgern Karls V. dergleichen Kapitulationen bey ihrer Wahl vorgeschrieben, so daß solche von jezt an ein bleibendes Institut wurden. Die nun weiter folgende Geschichte dieser Kaiserlichen Wahlkapitulationen, so wie die in neueren Zeiten entstandenen neueren Kurfürstenwürden und sonstige Veränderungen in dem Kurfürstlichen Kollegium, gehören nicht mehr in meinen Plan, da ich blos die Absicht hatte, die Geschichte des Entstehens sowohl der Hohen Kurfürstenwürde als der Kaiserlichen Wahlkapitulationen zu entwerfen. Mir genügt es, durch die bisherige Ausführung gezeigt zu haben: wie die ersten Keime von diesen beiden Instituten in der ältesten Geschichte des teutschen Reichs liegen; wie beide aus dem Gang

den diese genommen, aus dem beständigen Kampf der Ständischen mit der Kaiserlichen Macht, und aus dem Zusammentreffen so mancher zufälliger Umstände, nach und nach entstanden seyen; und daß also der eigentliche Ursprung der Kurfürstenwürde und der Kaiserlichen Wahlkapitulation weder in der goldenen Bulle *m*), noch in einem zu-

---

m) *Cenni* de Cod. Rudolphino in monumentis dominat. pontif. Tom. II. pag. 246 sagt: „*ad* Caroli quarti *auream bullam* institutio„nem collegii electoralis differunt glossarii „illustratores.“ *Beuther* in animadvers. histor. c. 13. behauptet eben dieses. Ueberhaupt sind die Meynungen der Gelehrten über den Ursprung der kurfürstlichen Würde höchst verschieden, man findet sie zum Theil in *Io. Fr. Pfeffingeri* Vitriario illustrato. Tom. I. S. 1034., in *Henr. Günth. Thulemari* Libr. de octoviratu. Francof. 1688. 4. und in *Io. Wilh. Iani* judiciis eruditorum de origine electorum cum vera sententia comparatis. Viteb. 1729. 8. zusammengestellt. Die abentheuerlichste unter allen ist offenbar die, welche die Kurfürsten von den römischen Præfectis Prætorio herleitet, (s. *Matth. Stephani* tr. de jurisdictione pag. 146) und das Kurfürstliche Kollegium an die Stelle des ehemaligen römischen Senats treten läßt, welche leztere Idee selbst in öffentliche Staatsschriften, wie z. B. in das Diploma electionis Conradi IV. Regis Romanorum Viennæ datum a. 1237. gefloßen ist, wo der Ausdruk vorkommt: „qui circa hæc *Romani Se-*

„*natoris locum* accepimus, qui patres & „imperii lumina reputamur." (in *Io. Steph. Pütteri* Specimine juris publici & gentium medii ævi, de inſtauratione imperii Romani ſub Carolo III. & Ottone III. facta ejusque effectibus. Gœtting. 1784. 8. cap. 7. §. 66. pag. 109--112. & in *Leibnizii* Prodromo Tom. I. Cod. Dipl. Jur. Gent. §. 11. pag. 9.) Daß mehrere Gelehrte die Einſezung der kurfürſtlichen Würde dem Pabſt Gregor *V*. und Kaiſer Otto *III*. zugeſchrieben, habe ich oben in der Note g) zu dem §. 7. S. 54. 55. angeführt, und widerlegt. Einige legten ſolche dem Pabſt Gregor *X*. oder Otto *IV*. bey, (*Goldaſt* in Conſt. Imp. Tom. III. pag. 371.) und Andere fanden ſie in den Wahlakten Heinrichs des Heiligen und Conrads des Saliers. Daß der Herr Geheime Juſtizrath J. St. Pütter (in der hiſtoriſchen Entwiklung der heutigen Staatsverfaſſung des teutſchen Reichs. Göttingen 1786. 8. I Th. S. 179.) den Urſprung der Kurfürſten in die Zeiten Kaiſer Friederichs *I*. ſeze, habe ich gleichfalls oben in der Note *e*) in fin. zu dem §. 9. S. 93 bemerkt. Verſchiedene Gelehrte ließen auch die Kurfürſten während der Regierung Kaiſer Friederichs *II*. entſtehen, und Andere während des großen Interregnums. In die zweite Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts ſezt deren Urſprung der Herr Prof. Chrſtn. Dan. Voß, Ueber die Schikſale der teutſchen Reichs-Staatsverfaſſung. Lpz. 1802. 8. S. 139. Daß endlich die Wahl

Weisen von Sachsen *n*), den dieser bey der Kaiserwahl Karls *V*, gehabt hatte, liege.

Kaiser Rudolphs von Habspurg zuerst ausschließlich durch die Kurfürsten vollzogen worden sey, behauptet Herr Carl Theodor Gemeiner in den Berichtigungen im teutschen Staatsrecht und in der Reichsgeschichte. Bayreuth. 1793. 8. S. 106. Siehe auch von dieser Materie des Herrn Geheimenjustizraths Carl Fr. Häberlins zu Helmstädt, Materialien und Beyträge zur Geschichte, den Rechten und deren Literatur. III Stük nr. 1. Erlangen 1786. 8. Da nun hieraus sowohl, als überhaupt aus dieser ganzen Abh. erhellt, wie sehr verschieden und einander entgegengesezt die Meinungen der Gelehrten über den Ursprung der kurfürstlichen Würde seyen, und daß sowohl dieser, als das Entstehen der Kaiserlichen Wahlkapitulation, unter die sehr bestrittene Materien des teutschen Staatsrechts gehören, so hoffe ich kein ganz unverdienstliches Werk durch gegenwärtige historische Untersuchung dieser Materie unternommen zu haben. Die Schriftsteller die von dem Ursprung der Kurfürstlichen Würde ex professo handelten, hat der Herr Geheime Justizrath Pütter in der Literatur des teutschen Staatsrechts III T. S 50-53. und der Herr Hofrath Jo. Lud. Klüber in der Neuen Literatur des teutschen Staatsrechts. Erlangen 1791. 8. S. 124. gesammelt, auf welche ich mich hier beziehe.

n) welchem noch ganz neuerlich die Erfindung

der Kaiserlichen Wahlkapitulationen zuschrieb, der Herr R. Hommel, in der Vorlesung: von den Verdiensten der Kurfürsten von Sachsen um die teutsche Reichsverfassung. Lpz. 1802. 8.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Faber, Daniel Friedrich Gottlieb

Von dem Ursprung und dem allmählichen Entstehen der Kurfürsten-Würde und der kaiserlichen Wahlkapitulation eine historisch-publicistische Skizze aus Gelegenheit der neuerrichteten Kurfürstenwürden

Tübingen 1803

J.publ.g. 215
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559158-5